

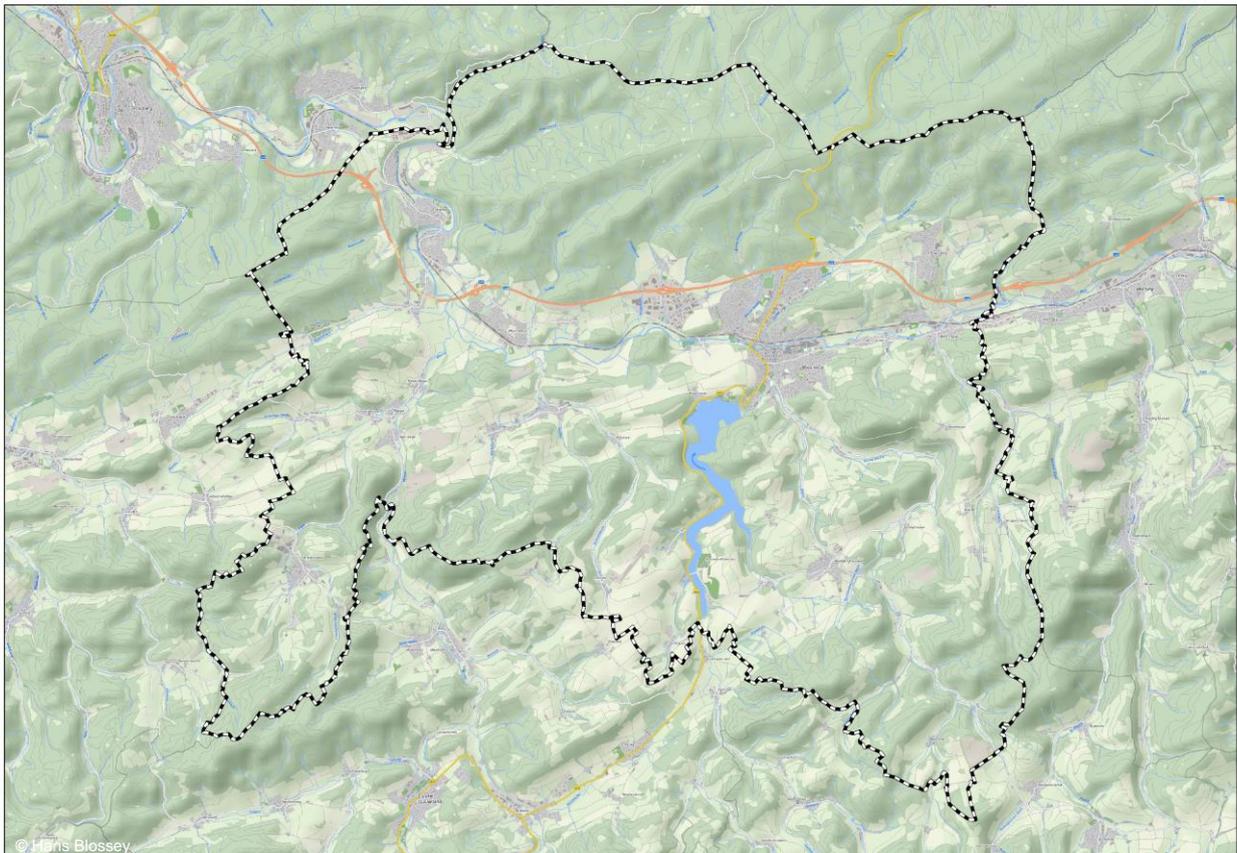
Begründung zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans
Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3
Satz 3 BauGB

und

Aufhebung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans
(Konzentrationszone Windenergie - Einhaus)



Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Stand: 12.10.2023

Entwurf zur Erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Zielsetzung	3
1.1	Globale und nationale Rahmenbedingungen	3
1.2	Flächenpotenziale und Flächenziele in NRW	4
1.3	Steuerung der Windenergie in Meschede (Aufhebung der 42. FNP-Änderung)	6
1.4	Zielsetzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede	6
2	Planungsrechtliche Ausgangslage	7
2.1	Planungssystematik und rechtliche Anforderungen	7
2.2	Geänderte Gesetzeslage „Wind-an-Land-Gesetz“	8
3	Raumordnung	9
3.1	Ziele der Landesplanung	9
3.2	Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan Arnsberg	9
4	Verfahrensablauf (Stand: Erneute öffentliche Auslegung)	10
5	Räumliche Abgrenzungen	11
5.1	Geltungsbereich	12
5.2	Untersuchungsraum	13
6	Methodik	13
6.1	Verhältnis Standortkonzept zur Begründung	14
6.2	Standortkonzeption – Schlüssiges Gesamtkonzept	14
7	Konzentrationszonen (Darstellung im FNP)	16
7.1	Freienohl West	17
7.2	Meschede Nord	17
7.3	Eversberg Nordwest	18
7.4	Eversberg Nordost	19
7.5	Nierbachtal	21
7.6	Am Sterz	21
7.7	Hockenstein	22
7.8	Bonacker Süd	22
7.9	Remblinghausen Süd	24
7.10	Calle / Wallen Süd	25
7.11	Visbeck / Berge Süd	26
7.12	Grevenstein Süd	27
8	Flächenbilanz	28
9	Auswirkungen der Planung	29
9.1	Umweltbelange	29
9.1.1	Natur- und Landschaftsschutz	29
9.1.2	Wald	31
9.1.3	Gewässerschutz	33
9.1.4	Landschaftsbild und Kulturlandschaft	37
9.2	Weitere Belange	39
9.2.1	Leitungsinfrastruktur	39
9.2.2	Richtfunk	41
9.2.3	Luftverkehr / Luftraumsicherheit	42
9.2.4	Rohstoffsicherung	44
9.2.5	Altlasten, Geologie, Bergbau, Erdbeben	45
10	Verfahrensübersicht	47
10.1	Frühzeitige Beteiligung – Vorentwurf der Standortkonzeption	47
10.2	Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Entwurf des Flächennutzungsplans	49

10.3 Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 2 BauGB – Angepasster Entwurf des Flächennutzungsplans 54

1 Planungsanlass und Zielsetzung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat als Maßnahme zur Bewältigung des Klimawandels in der gesamtgesellschaftlichen Debatte mittlerweile einen großen Stellenwert eingenommen. Die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom stellt dabei einen wichtigen Baustein bei der zukünftigen Energieerzeugung dar. Die Transformation von der fossilen Energieproduktion hin zu CO₂- bzw. treibhausgasneutralen Erzeugungstechnologien schließt die Nutzung der Windenergie ausdrücklich mit ein. Gleichzeitig soll der Ausbau der Windenergie – trotz der gebotenen Dringlichkeit – verträglich und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede möchte daher die Nutzung der Windenergie auf dem eigenen Stadtgebiet im Rahmen eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans gem. § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich steuern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.09.2021 gefasst.

Zur Einordnung der Planung in Bezug auf die Aspekte Klimaneutralität und Energieversorgungssicherheit, werden nachfolgend die aktuellen Rahmenbedingungen und darauf aufbauend die Zielsetzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erläutert.

1.1 Globale und nationale Rahmenbedingungen

Am 20. März 2023 wurde der Abschlussbericht (Synthesereport) des 6. IPCC Sachstandsberichts vorgestellt. Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) ist eine Institution der Vereinten Nationen, die auch unter dem Begriff Weltklimarat bekannt ist und den aktuellen Stand der Klimaforschung zusammenträgt und bewertet. Das IPCC macht deutlich, dass zur Erreichung des 1,5 Grad Ziels enorme Anstrengungen notwendig sind, die insbesondere auch den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, wie z.B. der Windenergie notwendig machen (SYNTHESIS REPORT OF THE IPCC SIXTH ASSESSMENT REPORT (AR6); Seite 30).

Da die Klimakrise insofern eine Bedrohung für die heutigen und künftigen Generationen darstellt, besteht für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen der weltweiten Klimakrise so gering wie möglich zu halten. Die Internationale Energieagentur IEA hat herausgearbeitet, dass die Stromsektoren der Industriestaaten bis 2035 klimaneutral sein müssen, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen.

So hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel weitgehend klimaneutraler Stromsektoren bis 2035 bekannt. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat das Ziel gesetzt, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor auf einen Anteil von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 zu steigern. Die gesetzliche Umsetzung erfolgte mit dem EEG 2023, das Treibhausgasneutralität der Stromversorgung nach Vollendung des Kohleausstiegs festschreibt. Für die Windenergie an Land sieht das EEG 2023 Ausbauziele in Höhe von 115 GW in 2030 und 157 GW in 2035 vor.

Die Windenergie als regenerativer Energieträger bewirkt eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes und ist dazu geeignet die endlichen Reserven an fossilen Brennstoffen gemeinsam mit anderen Technologien der Energieerzeugung nachhaltig zu ersetzen. Die Entwicklungen des globalen Klimas mit zunehmenden Extremwetterereignissen sind auch das Ergebnis der konventionellen Energieerzeugung v.a. mit (Braun)Kohle, Öl und Gas und den damit verbundenen CO₂ Emissionen. Die Neuausrichtung der Energieerzeugung schließt insbesondere vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise die Bestrebungen einer größeren Energieunabhängigkeit mit ein. Die Erklärung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien als Belang, der im überragenden öffentlichen Interesse

liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG), ist ein Resultat dieser Entwicklungen. Es soll vor allem auch den in der Vergangenheit schleppenden Ausbau der Windenergie beschleunigen.

Insbesondere seit Beginn des Krieges in der Ukraine wurden eine Vielzahl an Gesetzes- und Planungsinitiativen sowie neuer Strategien angestoßen, die zum Teil bereits umgesetzt wurden oder sich noch in der Erarbeitung befinden.

So sei in Bezug auf den Ausbau der Windenergie insbesondere auf die Regelungen des vorgenannten Erneuerbare-Energien-Gesetz und des sogenannten Wind-An-Land-Gesetzes mit den zugehörigen Fachgesetzen verwiesen. Nach Abschluss einer Konsultationsphase wurde Ende Mai 2023 durch das Bundeswirtschaftsministerium eine Wind-an-Land-Strategie des Bundes vorgelegt. Der Ausbau der Solarenergie – als zweiter Baustein der regenerativen Stromerzeugung – mündete über eine Photovoltaik-Strategie in zwei Gesetzespakete (Solarpaket I und II). Das Solarpaket I wurden Mitte August 2023 vom Bundeskabinett beschlossen und sollen planmäßig am 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Der geregelte Ausbau der Windenergie auf dem Stadtgebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt somit auf kommunaler Ebene einen Baustein der vielfältigen Bestrebungen der Energiewende und der nationalen Klimapolitik dar.

1.2 Flächenpotenziale und Flächenziele in NRW

Als Grundlage für das Windenergieflächenbedarfsgesetz, welches Bestandteil des Windenergiean-Land-Gesetzes ist (Artikelgesetz), hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Mai 2022 das Gutachten „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ vorgelegt. Zielsetzung ist die Erreichung des 2% Flächenziels gemäß Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (Seite 57). Bis 2032 sollen hiernach 2% der Landesfläche (BRD) für die Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden. Als Zwischenziel wurde eine Fläche von 1,4% bis zum Jahr 2026 festgelegt.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Land Nordrhein-Westfalen je nach zu Grunde liegendem Szenario (Basisszenario oder Szenario Windhöufigkeit) ein Flächenpotenzial von 2,3% oder 2,6% der Landesfläche besitzt. Der darauf angewendete Verteilungsschlüssel sieht für NRW ein Flächenziel von 1,1% (37.524ha) bis 2026 und von 1,8% (61.402ha) bis 2032 für die Ausweisung von Windenergiegebieten vor. Die Vorgaben haben in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als sogenannte Flächenbeitragswerte ihren Niederschlag gefunden, wobei die Erreichung des Zwischenziels dort für Ende 2027 festgelegt wurde. Die Umsetzung der Flächenziele wird in Nordrhein-Westfalen über Vorgaben der Landesplanung erfolgen, die sogenannte Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen festlegt. Diese werden nachfolgend erläutert.

Das LANUV NRW hat im Jahr 2022 den „Fachbericht 124 – Potenzialstudie Windenergie NRW“ erarbeitet. Der Fachbericht kommt zu dem Ergebnis, dass Nordrhein-Westfalen im „Restriktionsszenario“ ein Potenzial von 0,3 % und im „Leitszenario Energieversorgungsstrategie“ ein Potenzial von 1,7 % der Landesfläche besitzt. Das entspricht 8.718 ha bzw. 59.594 ha der Landesfläche.

Für den Regierungsbezirk Arnsberg resultiert daraus ein Zubaupotenzial (inkl. Repowering) von bis zu 914 neuer WEA im Leitszenario. Auf den Hochsauerlandkreis entfallen im gleichen Szenario 339 neue Anlagen. Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird davon ein Zubaupotenzial von 21 bis 50 neuer WEA zugeschrieben. Ersichtlich ist, dass Zubaupotenziale in der Studie ab der Planungsebene der Regierungsbezirke nicht mehr als Flächen in ha sondern als Anlagenanzahl ausgewiesen werden.

Zur Umsetzung der bundesgesetzlich verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte im Landesentwicklungsplan NRW bis Mai 2024 hat das LANUV NRW im Frühjahr 2023 mit dem „Fachbericht 142 - Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ eine Überarbeitung der o.g. „Potenzialstudie Windenergie NRW“ aus 2022 vorgelegt. Für NRW wurde diesmal ein Flächenpotenzial von 106.802 ha identifiziert, welches das Leitszenario aus 2022 deutlich übersteigt. Die Planungsregion der Bezirksregierung Arnsberg hat demnach ein Flächenpotenzial für Windenergie von 29.266 ha, was einen Anteil von 4,73 % der Planungsregion ausmacht. Es sei

darauf hingewiesen, dass die Planungsregion nicht den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg umfasst, wie das noch in der Vorgängerstudie der Fall war. Die Kreise und kreisfreien Städte des Regionalverbands Ruhr gehören dementsprechend nicht zur Planungsregion Arnsberg. Der Hochsauerlandkreis besitzt innerhalb der Planungsregion Arnsberg das größte Flächenpotenzial mit 10.000 bis 12.500 ha.

Für die Planungsregion Arnsberg wurde daraus nun ein Flächenziel von 13.186 ha bzw. 2,13 % der Fläche der Planungsregion abgeleitet und in den Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW überführt. Eine weitergehende Differenzierung der Flächenziele bis auf Ebene der Kommunen wurde nicht vorgenommen. Dies obliegt nunmehr den regionalen Planungsträgern im Wege der Festlegung von Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG. Die unten stehende Abbildung 1 gibt einen Eindruck an welcher Stelle im Stadtgebiet von Meschede durch das LANUV potenziell geeignete Flächen für die Windenergie identifiziert wurden.

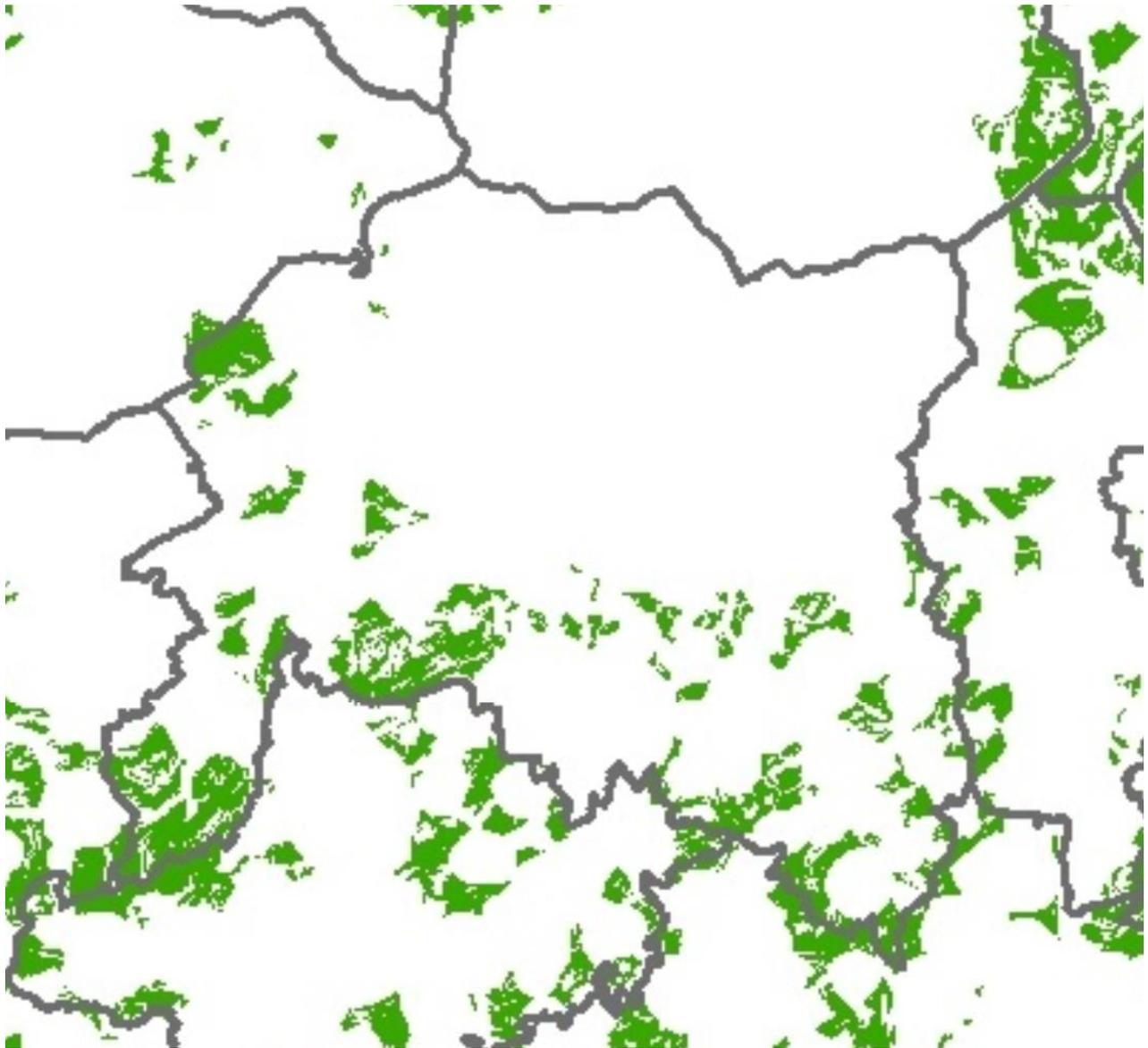


Abbildung 1: Ausschnitt der Beikarte zur LANUV Flächenanalyse Windenergie 2023; Darstellung von Flächenpotenzialen in der Stadt Meschede

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Flächenpotenziale und Flächenziele ausschließlich an die Landesplanung adressiert sind. Aus den genannten Werten erwachsen keine Verpflichtungen der Kommunen im Zuge einer Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Jedoch handelt es sich um nützliche Werte um die kommunale Flächenausweisung in den Kontext zu bundesrechtlichen Vorgaben oder Zielen der Landesplanung zu setzen. Eine Einordnung in die zum Zeitpunkt der

Planaufstellung hochdynamische Gemengelage aus gesetzlichen Flächenvorgaben sowie politischen Zielvorstellungen, wird auch im Zuge einer kommunalen Planung als obligatorisch erachtet und trägt zur Orientierung bei.

1.3 Steuerung der Windenergie in Meschede (Aufhebung der 42. FNP-Änderung)

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hatte bereits im Jahr 2004 mit der Darstellung der Konzentrationszone Einhaus (42. FNP Änderung) eine Standortplanung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vorgenommen. Die Planung wurde mittlerweile wegen formalrechtlicher Fehlern im Zuge der Planaufstellung für unwirksam erklärt, so dass für das Mescheder Stadtgebiet aktuell kein planungsrechtliches Steuerungsinstrument in Bezug auf Windenergieanlagen vorliegt. Ob die Konzentrationszone Einhaus der Windenergie überhaupt substanziiell Raum zur Verfügung gestellt hätte, ist ohnehin fraglich.

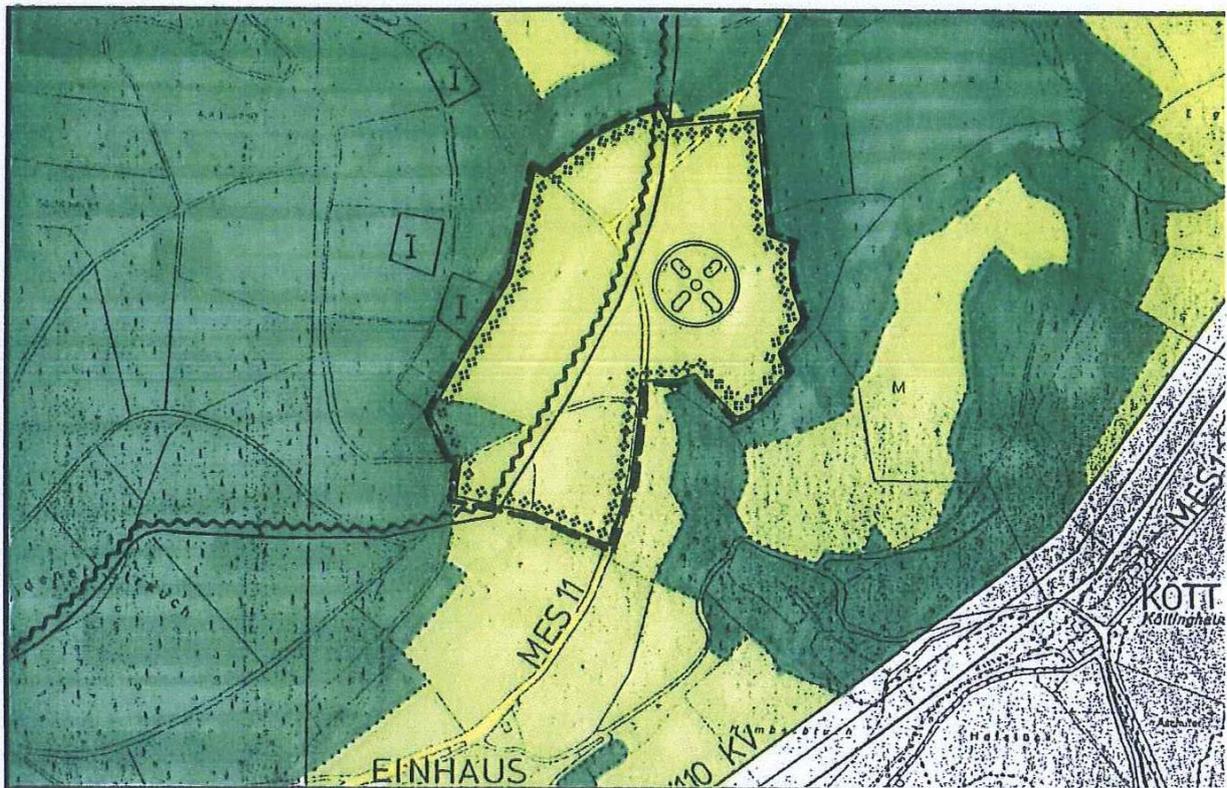


Abbildung 2: 42. FNP Änderung (Konzentrationszone Einhaus); unwirksam

Am 23.09.2021 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede daher die Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Zielsetzung ist die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, um wieder eine planerische Steuerung der Windenergie vornehmen zu können.

Im Zuge der 93. Änderung des Flächennutzungsplans wird die 42. Änderung nun aufgehoben.

1.4 Zielsetzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Die am 25.06.2020 durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene „Stadtstrategie Meschede 2025“ befasst sich im Handlungsfeld 6 Klima- und Ressourcenschutz auch mit der Energieerzeugung, -versorgung und -einsparung. Ziel der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist es, die Kapazitäten für die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Stadtgebiet von Meschede weitgehend im Einklang mit der vor Ort betroffenen Bevölkerung zu erhöhen. Dabei soll der rechnerische Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms am Stromverbrauch in Meschede dem Bundesdurchschnitt entsprechen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energie und mithin auch der Windenergie wurde als strategisches Ziel bereits im Zuge der vorherigen „Stadtstrategie – Vision Meschede 2022“ aufgenommen und reicht bis zur Erstellung des damaligen Klimaschutzkonzeptes des Hochsauerlandkreises im Jahr 2013 zurück. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurden bereits in den Jahren 2014 und 2018 auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Potenzialanalysen zur Identifikation geeigneter Flächen für die Windenergie erstellt, welche jedoch nicht in formelle Aufstellungsverfahren zur bauleitplanerischen Steuerung der Windenergie mündeten.

Neben den grundsätzlichen Bestrebungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen sind jedoch in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Anträgen zur Errichtung von WEA im gesamten Mescheder Stadtgebiet gestellt worden oder befinden sich in der Vorbereitung. Die Anzahl und die weiträumige Verteilung im Mescheder Stadtgebiet lassen eine städtebauliche Fehlentwicklung zu Lasten des Orts- und Landschaftsbildes befürchten.

Im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen den Anforderungen der Windenergie und der Berücksichtigung städtebaulicher Belange werden folgende Zielsetzungen für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie genannt:

- Räumliche Steuerung der Windenergie mit dem Ziel einer weitgehenden Konzentration auf städtebaulich geeignete Teilflächen des Stadtgebietes.
- Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zur Schaffung von Planungssicherheit für Planungs- und Genehmigungsbehörden, politische Entscheidungsträger und Projektträger.
- Gesicherte Bereitstellung von Flächen zum Ausbau der Windenergie als kommunaler Beitrag zum raumverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Energiewende.
- Erhöhung der Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie in der Bevölkerung auf Grundlage eines nachvollziehbaren Planverfahrens und der politisch legitimierten Ausweisung von Konzentrationszonen.
- Kommunale Befassung mit der Identifikation von geeigneten Standorten für die Windenergie auch vor dem Hintergrund der geplanten Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan und damit einhergehenden Abstimmungserfordernissen zwischen regionalen und kommunalen Planungsträgern (vgl. Ziel 10.2-9 LEP NRW – Entwurf; § 1 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 2 LPIG NRW).

Die vorgenannten Aspekte begründen insofern eine städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, so dass der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 23.09.2021 die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beschlossen hat.

2 Planungsrechtliche Ausgangslage

Nachfolgend werden die bestehende planungsrechtliche Ausgangssituation sowie der landesplanerische Kontext beschrieben.

2.1 Planungssystematik und rechtliche Anforderungen

Da der Gesetzgeber in der Vergangenheit die Bedeutung der Windenergie als wesentlichen Baustein der regenerativen Energieerzeugung erkannt hat, wurde bereits mit der BauGB Novelle 1996 eine Einstufung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgenommen. Soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt im Zuge einer Standortplanung steuernd auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich Einfluss zu nehmen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Mit Hilfe einer Planung wären

nicht mehr nur allein die objektive Gesetzeslage sondern auch städtebauliche Erwägungen maßgeblich.

Über die Ausweisung von sogenannten Konzentrationszonen (Begriff nicht gesetzl. normiert) im Flächennutzungsplan kann die Verteilung der WEA im Gemeindegebiet auf diejenigen Flächen gelenkt werden, die am geeignetsten sind und möglichst geringe negative städtebauliche und sonstige fachrechtliche Auswirkungen erwarten lassen. Im gleichen Zuge entfaltet die Planung eine Ausschlusswirkung gegenüber WEA im restlichen Gemeindegebiet.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Maßgabe, dass der Betrieb von WEA dort auch tatsächlich (d.h. wirtschaftlich) stattfinden kann. Die Darstellung von zu kleinen oder ungeeigneten Flächen, die die Realisierung von WEA unter dem Vorsatz der Steuerung in Wahrheit verhindern will, ist nicht zulässig (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblattplanung“, BVerwG Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07). Eine Konzentrationszonenplanung muss vielmehr nachweisen, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde (BVerwG Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01).

Für eine tragfähige Konzentrationszonenplanung ist daher zwingend ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum anzufertigen. Im Zuge der Standortuntersuchung sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die Kriterien, die zu der Auswahl eines Standortes geführt haben, als auch die Kriterien, die gegen einen Standort sprechen, darzulegen und zu dokumentieren. In der Gesamtschau ist zu rechtfertigen warum nur bestimmte Standorte für WEA in Frage kommen und auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes - im Gegensatz zum eigentlichen Privilegierungsgedanken des Gesetzgebers - ausgeschlossen werden sollen.

Nachfolgend werden die bestehende planungsrechtliche Ausgangssituation sowie der landesplanerische Kontext beschrieben.

2.2 Geänderte Gesetzeslage „Wind-an-Land-Gesetz“

Der im September 2021 gefasste Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde insbesondere im ersten Halbjahr 2022 durch die Entwicklungen in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise „eingeholt“. Als Baustein einer dezentralen und möglichst unabhängigen Energieversorgung wurde dem Ausbau der Windenergie von Seiten des Bundesgesetzgebers ein deutlich größerer Stellenwert beigemessen. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) trat schließlich am 01. Februar 2023 in Kraft und zieht verschiedene Vorgaben in anderen Gesetzen nach sich. Zwei wesentliche Maßgaben mit Relevanz für die kommunale Flächennutzungsplanung sind:

1. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht vor, dass ein im Gesetz normierter prozentualer Anteil eines jeden Bundeslandes für Windenergie an Land auszuweisen ist. Für Nordrhein-Westfalen beträgt dieser sogenannte *Flächenbeitragswert* bis 31.12.2027 mindestens 1,1%. Bis zum 31.12.2032 sind mindestens 1,8% der Landesfläche auszuweisen (siehe Kap. 1.2).

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt den Ländern auf, bis zum 31.05.2024 dem EEG-Kooperationsausschuss unter Leitung des BMWK die Aufstellungsbeschlüsse der landesweiten oder regionalen Raumordnungspläne anzuzeigen, welche die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sicherstellen sollen. Welche Teilflächenziele bzw. Windenergiebereiche für die einzelnen Planungsregionen bzw. ganz konkret für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Anwendung gelangen, wird aktuell über die parallel verlaufende Aufstellung der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW und der 19. Regionalplanänderung (Regionalplan Arnsberg SO/HSK) festgelegt.

Es ist dabei festzustellen, dass die Erreichung der Flächenbeitragswerte ausschließlich auf Ebene der Landesplanung zu berücksichtigen ist und für die Kommunen bei der Aufstellung von Sachlichen Teilflächennutzungsplänen keine Vorgabe darstellt.

2. Die Änderungen im Baugesetzbuch sehen u.a. eine Streichung der Steuermöglichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen vor, wenn

diese nicht vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind (§ 249 Abs. 1 i.V.m. 245e Abs. 1 BauGB). Nach Ablauf dieser Frist kann die Aufstellung einer Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen durch die Kommunen nicht mehr erfolgen.

Bestehende Konzentrationszonenplanungen bzw. solche die bis zur o.g. Frist wirksam geworden sind, gelten zwar weiterhin fort und entfalten die beabsichtigte Steuerungswirkung. Diese ist jedoch ebenfalls befristet. Folgende Fristen werden im Rahmen der Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB genannt:

- a) Die Steuerungswirkung einer Konzentrationszonenplanung entfällt, wenn die Teilflächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in landesweiten oder regionale Raumordnungsplänen festgestellt wurden (siehe Punkt 1).
- b) Die Steuerungswirkung einer Konzentrationszonenplanung entfällt in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Nach Vorliegen einer der beiden vorgenannten Voraussetzungen wird ein kommunaler Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie funktionslos und seine Steuerungswirkung in Bezug auf die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlischt. Es gelten dann ausschließlich die Vorgaben der Landes- bzw. der Regionalplanung. Es ist beabsichtigt, dass die Festlegung der Windenergiebereiche als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG im Regionalplan erfolgt. Außerhalb dieser Gebiete wären Windenergieanlagen dann als Sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen und damit regelmäßig unzulässig.

Inwiefern nach dem Wegfall der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz BauGB, die positive Darstellung einer wirksamen Konzentrationszone für den konkreten Standort „weiterlebt“ ist fraglich. Der Wortlaut des § 2 Nr. 1 a) WindBG lässt dies jedoch vermuten, da im Gesetz Ausweisungen in Flächennutzungsplänen auch als Windenergiegebiete (analog zu Festlegungen in Raumordnungsplänen) eingestuft werden.

3 Raumordnung

3.1 Ziele der Landesplanung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren. In Ziel 10.2-2 werden die Flächenbeitragswerte des WindBG als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt. Nordrhein-Westfalen soll demnach 61.402 ha der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen (1,8%). Die Aufnahme dieser Werte als Ziel der Raumordnung in den Landesentwicklungsplan dient der Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorgaben gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Für die Planungsregion Arnsberg wurde daraus nun unter Berücksichtigung der o.g. LANUV Studie ein Flächenziel von 13.186 ha bzw. 2,13 % der Fläche der Planungsregion abgeleitet und in den Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW überführt. Eine weitergehende Differenzierung der Flächenziele bis auf die Ebene der Kreise und Kommunen wurde nicht vorgenommen. Dies obliegt nunmehr den regionalen Planungsträgern im Wege der Festlegung von Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW enthält im Übrigen auch klarstellende Regelungen zur Windenergie im Wald sowie Windenergie in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Außerdem werden in Grundsatz 10.2-9 Aussagen getroffen, inwiefern kommunale Planungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden sollen.

3.2 Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan Arnsberg

Die Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg für den Teilabschnitt Kreis Soest / Hochsauerlandkreis wurde am 15.06.2023 durch den Regionalrat beschlossen und wird – entgegen der üblichen Vorgehensweise – parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans durchgeführt. Die Regionalplanänderung soll zur Erreichung der Flächenziele für die Planungsregion Arnsberg gem. LEP NRW sogenannte Windenergiebereiche festlegen. Neben

textlichen Zielen wird es sich dabei auch um zeichnerische Festlegungen handeln, welche die Vorranggebiete in der Region konkret verorten.

Im Zuge des ersten Beteiligungsschrittes (Scoping/Unterrichtung) hat die Stadt Meschede am 12.07.2023 die Konzentrationszonen des damaligen Entwurfsstandes an die Bezirksregierung Arnsberg gemeldet.

Auf die Berücksichtigung kommunaler Planungen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen wurde mit Verweis auf Grundsatz 10.2-9 LEP NRW (Entwurf) sowie § 1 Abs. 3 HS 2 ROG und § 1 Abs. 2 LPIG NRW hingewiesen.

4 Verfahrensablauf (Stand: Erneute öffentliche Auslegung)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 die Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (VO/10/178). Zielsetzung ist die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, um ein Instrument zur planerischen Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu erhalten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.10.2021 im Amtsblatt bekannt gemacht.

- Beschluss über die Fortführung des Verfahrens -

Im Laufe des Jahres 2022 wurde verwaltungsseitig der Vorentwurf eines Standortkonzeptes erarbeitet. Zu diesem Zweck wurden alle harten und weichen Tabukriterien, die zur Anwendung gelangen sollten, gesammelt bzw. konkret definiert und in ein Standortkonzept (Vorentwurf) überführt. Im Ergebnis wurde im Rahmen dieser ersten Prüfschritte eine Kartendarstellung mit Potenzialflächen (im späteren Standortkonzept des Büros wwk „Weißflächen“ genannt) generiert, die nach erster schematischer Überplanung des Stadtgebietes für die Windenergie geeignet sein könnten.

Auf Grundlage dieser ersten Konzeption hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 13.12.2022 den Vorentwurf der Planung sowie die Fortführung des Verfahrens beschlossen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Wege einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 23.01.2023 bis zum 21.02.2023 durchgeführt. Zusätzlich wurde am 24.01.2023 eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Stadthalle Meschede durchgeführt. Die Veranstaltung wurde im hybriden Format durchgeführt, so dass die Veranstaltung auch per Livestream im Internet mitverfolgt werden konnte. Sowohl der Beteiligungszeitraum als auch die Informationsveranstaltung wurden am 18.01.2023 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes sind insgesamt 47 Stellungnahmen eingegangen. Davon entfielen 23 auf Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 24 auf private Personen / Institutionen. Insgesamt enthielten 6 Stellungnahmen keine substanziellen Anregungen, so dass eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung insofern nicht erforderlich war. Alle anderen Stellungnahmen äußerten sich entweder zur der Planung generell oder ausgewählten Aspekten.

- Entwurfserarbeitung -

Im Nachgang zur Frühzeitigen Beteiligung wurde die Vertiefung des Standortkonzeptes durch das Büro wwk Umweltplanung aus Warendorf übernommen. In enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung wurden u.a. die eingegangenen Stellungnahmen geordnet, gesichtet und bewertet. Es erfolgte außerdem eine intensive Auseinandersetzung mit zahlreichen zusätzlichen Kriterien, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung noch nicht betrachtet wurden bzw. noch nicht bekannt waren. Das Büro wwk hat in diesem Zusammenhang auch die Erarbeitung des Umweltberichts (Anlage zur Begründung), die Bewertung artenschutzrechtlicher Aspekte und eine

FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Arbeitsschritte haben auch zur Konkretisierung und planerischen Anwendung der Einzelfallkriterien geführt. Insbesondere im 2. Quartal 2023 erfolgte eine intensive Betrachtung städtebaulicher Kriterien und eine Priorisierung der Flächen aus gesamtstädtischer Sicht.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.05.2023 (MI/10/085) wurde durch das Büro wwk sowie die Stadtverwaltung ein Zwischenstand über die Erarbeitung der 93. FNP-Änderung bzw. des Standortkonzeptes vorgestellt. Ein Beschluss über den Planstand wurde nicht gefasst. Eine weitere Konkretisierung des Planentwurfes erfolgte unter anderem auch aufgrund der Resonanzen aus dem politischen Raum im Nachgang zur der o.g. Ausschusssitzung. Der daraus resultierende Planstand wurde im Übrigen am 12.07.2023 in das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplans eingespeist, welches die Festlegung von Windenergiebereichen zum Gegenstand hat.

- Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss -

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.08.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Ebenso hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Entwurf zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans inklusive Aufhebungssatzung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.07.2023 sowie die Begründung hierzu beschlossen.

- Öffentliche Auslegung -

Die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB hat vom 04.09.2023 bis zum 04.10.2023 einschließlich stattgefunden. Innerhalb des Beteiligungszeitraumes sind insgesamt 27 Stellungnahmen eingegangen. Davon entfielen 9 auf Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 18 auf private Personen /Institutionen. Insgesamt enthielten 3 Stellungnahmen keine substantziellen Anregungen, so dass eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung insofern nicht erforderlich war. Alle anderen Stellungnahmen äußerten sich entweder zur der Planung generell oder ausgewählten Aspekten.

- Anpassung des Entwurfs –

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden Belange identifiziert, die zu einer Anpassung des Entwurfs geführt haben. Dabei handelt es sich um die nachträgliche Berücksichtigung von Vorsorgeabständen um eine zulässige Wohnnutzung im Außenbereich nördlich der bisherigen Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord - westlich B55“. Im Ergebnis wurde diese Konzentrationszone zurückgenommen.

Ergänzend wurde gegenüber dem Entwurf eine differenzierte Betrachtung von Laub- und Mischwaldbeständen auf Grundlage zusätzlicher kartografischer Informationen vorgenommen. Diese Erkenntnisse hatten im Ergebnis Auswirkungen auf die geplante Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“. Als Resultat wurde die Konzentrationszone reduziert bzw. räumlich geteilt.

Die Planänderungen werden im Kapitel 10.3 vertiefend erläutert.

- Erneute öffentliche Auslegung –

Aufgrund der Anpassung der Planung wird der geänderte Entwurf der 93. Flächennutzungsplanänderung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 12.10.2023 erneut öffentlich ausgelegt.

Es wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können.

5 Räumliche Abgrenzungen

Bei der Ausarbeitung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist zwischen dem Geltungsbereich der Planung auf Grundlage der Steuerungssystematik des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB und dem Untersuchungsraum der Standortprüfung (Konzeption) zu unterscheiden. Die Differenzierung wird nachstehend erläutert:

5.1 Geltungsbereich

Die Standortprüfung zur Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen erstreckt sich auf den planungsrechtlichen Außenbereich innerhalb der Stadtgrenzen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Die ausschließliche Betrachtung des Außenbereiches gem. § 35 BauGB ergibt sich bei der Konzentrationszonenplanung aus der planungsrechtlichen Steuerungskompetenz, die § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den kommunalen Planungsträgern einräumt. Die Norm ermöglicht es den Kommunen Windenergieanlagen, welche ansonsten nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert sind, auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken. Im übrigen Außenbereich wären Windenergieanlagen dann unzulässig (Ausschlusswirkung). Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat dann für die verbleibenden Außenbereichsflächen die Wirkung eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs.

Aus der Systematik dieser gesetzlichen Grundlage ist somit ersichtlich, dass sich die Standorte für Konzentrationszonen nicht auf Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB) und im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) erstrecken können. Es sind somit zunächst folgende planungsrechtlichen Kategorien zu identifizieren und vom Geltungsbereich der Standortprüfung auszuschließen:

- Bebauungspläne gem. § 30 BauGB -

Aus der Steuerungssystematik des § 35 BauGB folgt, dass alle Bebauungspläne aus dem Geltungsbereich der Standortprüfung herauszunehmen sind. Dabei ist es unerheblich, welche Nutzungskategorien festgesetzt wurden, da es sich stets um einen beplanten Bereich gem. § 30 BauGB handelt, der einer Konzentrationszonenplanung nicht zugänglich ist.

- Innenbereichssatzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 – 3 BauGB -

Innenbereichssatzungen definieren sogenannte im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Wege einer kommunalen Satzung. Dabei ist es im vorliegenden Fall unerheblich um welche Satzungskategorie es sich handelt (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungssatzung), da alle Innenbereichssatzungen per Definition nicht dem planungsrechtlichen Außenbereich angehören können.

- Innenbereichslagen gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB -

Siedlungsbereiche, die nicht mit einem Bebauungsplan oder einer Innenbereichssatzung überplant wurden, können trotzdem dem planungsrechtlichen Innenbereich angehören, wenn sie Ortsteilqualität haben und am Bebauungszusammenhang teilnehmen. Das trifft auf große Teile der bebauten Siedlungsbereiche im gesamten Mescheder Stadtgebiet zu. Dabei handelt es sich z.B. um Siedlungserweiterungen der Nachkriegszeit oder historisch gewachsene Ortslagen. Diese Siedlungsbereiche befinden sich gemäß § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich. Verwaltungsseitig wurden die Grenzen zwischen dem Außenbereich und den Innenbereichslagen ermittelt und kartografisch festgelegt. Auch diese Innenbereichslagen nehmen nicht am Geltungsbereich des Flächennutzungsplans teil.

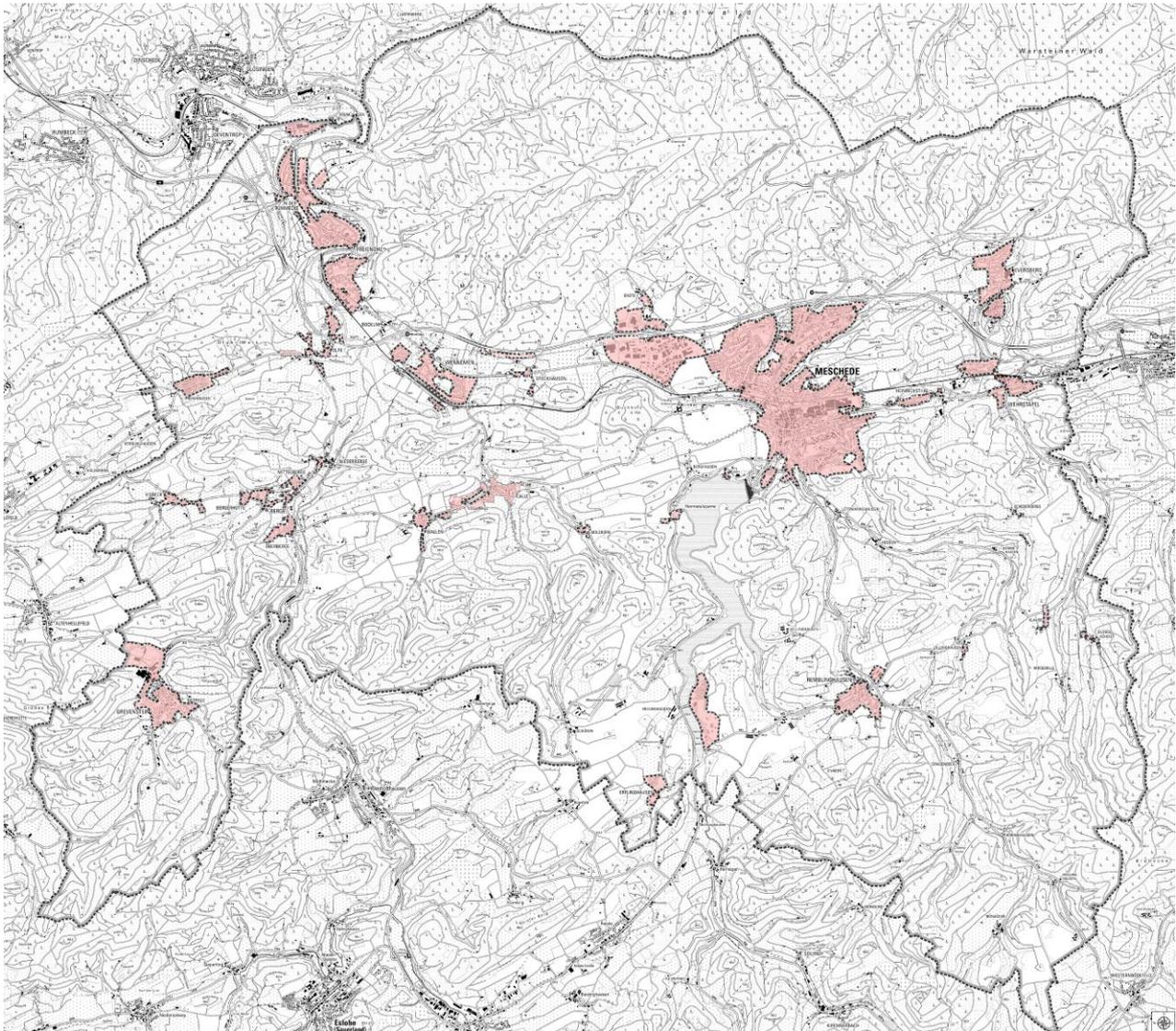


Abbildung 3: Beplante und unbeplante Innenbereiche gem. § 30 u. § 34 BauGB; resultierender Außenbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass bebaute Siedlungsansätze im Außenbereich (Splittersiedlungen) und Außenbereichssatzungen gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Außenbereich in den Geltungsbereich der Standortprüfung einbezogen werden. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten (un)beplanten Innenbereiche zwar nicht als Standort für eine Konzentrationszone in Frage kommen, jedoch insbesondere mit Blick auf ihre Schutzbedürftigkeit bei der Standortsuche zu beachten sind (siehe nachfolgende Kapitel).

5.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum betrachtet das gesamte Gemeindegebiet (inklusive der beplanten und unbeplanten Innenbereichslagen) sowie Flächen auf dem Gebiet angrenzender Kommunen. Es werden alle Belange innerhalb des Untersuchungsraums in den Blick genommen und bewertet, die erkennbare Relevanz für die Standortplanung von Windenergieanlagen haben bzw. die von den Auswirkungen von Windenergieanlagen betroffen sein könnten. Um Konflikten vorzubeugen, wird um die Grenze des Stadtgebietes ein Umring von 1.000 m gefasst. Jegliche Bebauungen und Nutzungen, aber auch sich in der Entwicklung befindlichen Vorhaben, auch außerhalb des Stadtgebietes Meschedes sind somit auch Teil des Untersuchungsraumes.

6 Methodik

6.1 Verhältnis Standortkonzept zur Begründung

Das Standortkonzept zur Identifikation der Konzentrationszonen stellt den konzeptionellen Kern bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans dar. Im Standortkonzept bzw. im zugehörigen Erläuterungsbericht wird die Ermittlung der Konzentrationszonen schrittweise und schlüssig dokumentiert. Die Anwendung der jeweiligen Kriterien und das Verhältnis zu den individuellen städtebaulichen und naturräumlichen Rahmenbedingungen in Meschede werden im Standortkonzept detailliert beschrieben.

In der vorliegenden Begründung erfolgt daher keine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Konzentrationszonen sondern eine Beurteilung der wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans gem. § 2a Nr. 1 BauGB. Mit Verweis auf den Umweltbericht gilt Gleiches für die nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes.

6.2 Standortkonzeption – Schlüssiges Gesamtkonzept

Da es sich bei der Konzentrationszonenplanung für Windenergie um eine Ausschlussplanung handelt, werden vergleichsweise hohe Anforderungen an die Verfahrensmethodik gestellt. Der Ausschluss von Windenergie auf bestimmten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes setzt demnach ein schlüssiges Gesamtkonzept voraus, welches aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB resultiert (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Das Konzept ist lt. Windenergieerlass NRW 2018 schrittweise zu erarbeiten und muss die Zielsetzung sowie die Kriterien, die zu der Abgrenzung der Konzentrationszonen geführt haben dokumentieren. Da Fehler im Prozess der Flächenausweisung nicht geheilt werden können, auch wenn im Ergebnis ausreichend Flächen bereitgestellt werden, macht dies eine sorgfältige Erarbeitungsmethodik zwingend erforderlich. Diese wird nachfolgend erläutert:

Bevor die eigentliche Standortuntersuchung schrittweise durchgeführt wird, sind zunächst der Geltungsbereich der Standortprüfung sowie der Untersuchungsraum zu definieren. Der Geltungsbereich der Standortprüfung identifiziert den planungsrechtlichen Außenbereich innerhalb des Stadtgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Nur in diesen Bereichen können sich Standorte potenzieller Konzentrationszonen im Sinne der Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB befinden. Dieser Schritt wurde bereits unter Punkt 5 näher erläutert.

- Schritt 1: Harte Tabukriterien/ -zonen -

Die sogenannten harten Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Diese Zonen werden vom Untersuchungsraum abgezogen, so dass derjenige Raum identifiziert wird, der einer planerischen Abwägung der Kommune bei den nachfolgenden Schritten zugänglich ist. Die nach Abzug der harten Tabuzonen vom Außenbereich resultierende Fläche stellt im Ergebnis das „Gesamtpotenzial“ dar, dass bei der späteren Frage Relevanz bekommt, ob der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein zurückhaltender Umgang mit der Ausweisung von harten Tabuzonen angebracht ist. Die fälschliche Ausweisung einer Fläche als harte Tabuzone stellt einen erheblichen Fehler im Sinne des Planerhaltsrechts gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB dar und führt regelmäßig zum Entfall der eigentlich beabsichtigten Ausschlusswirkung. Da der umgekehrte Fall unschädlich ist, kann es im Zweifel sinnvoll sein, ein hartes Tabukriterium lieber als weich zu qualifizieren (OVG Münster Urteil vom 26.09.2013 – 16 A 1296/08). Je weniger harte Tabuzonen bestehen, desto größer ist aber das Gebiet, auf das das Kriterium „substanziell Raum geben“ angewandt wird.

- Schritt 2: Weiche Tabukriterien/ -zonen -

Die weichen Tabuzonen umfassen diejenigen Flächen, in denen Windenergieanlagen gegenüber den harten Zonen zwar rechtlich und tatsächlich realisiert und betrieben werden könnten, in denen sie aber aufgrund gemeindeeigner Erwägungen nicht umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um Kriterien, die die Gemeinde aufgrund eigener Vorstellungen entwickeln darf (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Nach Abzug der weichen Tabuzonen verbleiben die

sogenannten „Weißflächen“, die zunächst grundsätzlich für die Realisierung von Windenergieanlagen geeignet erscheinen.

Die „Weißflächen“ werden in Bezug auf ihre Größe und den Zuschnitt gefiltert. Sehr kleine Restflächen, auf denen keine Windenergieanlage realisiert werden kann, werden ausgeschlossen. Bei der vorliegenden Planung wird außerdem eine Verrundung auf Grundlage der gewählten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 80m durchgeführt. Als Resultat ergeben sich die Potenzialflächen, die nach erster schematischer bzw. pauschaler Analyse des Stadtgebietes als möglicher Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen.

- Schritt 3: Detailuntersuchung I -

Die Detailuntersuchung I umfasst eine Einzelbetrachtung (Einzelfallkriterien) aller ermittelten Potenzialflächen im Sinne einer Grobuntersuchung. In Anlehnung an die weichen Tabuzonen handelt es sich ebenfalls um Abwägungskriterien, die jedoch nicht im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewandt werden, sondern ortsbezogen differenziert in den jeweiligen Potenzialflächen zur Anwendung gelangen. Dabei sind dauerhaft unüberwindbare Hindernisse zu identifizieren, die der Windenergienutzung entgegenstehen und nicht bereits bei der Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden. Es ist daher in diesem Schritt die grundsätzliche Eignung der Fläche für Windenergie zu ermitteln ohne dass jede kleinteilige und überwindbare Restriktion die entsprechende Fläche großflächig in Frage stellt (OVG Lüneburg Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11).

- Schritt 4: Detailuntersuchung II -

Die Detailuntersuchung II beinhaltet die Gegenüberstellung der ermittelten Potenzialflächen und gewichtet die Gründe, die für oder gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone sprechen (Vorabwägung). Die Potenzialflächen können dabei in eine Reihenfolge hinsichtlich ihrer Eignung gebracht werden. Dabei dürfen auch gemeindespezifische Aspekte einfließen, die dazu führen, dass Potenzialflächen zurückgestellt werden, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (BVerwG Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Das Resultat sind die Konzentrationszonen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schritte 3 und 4 im Zuge der Planerarbeitung in engem Zusammenhang durchgeführt wurden. Eine scharfe Trennung wie zwischen den Tabukriterien und den Einzelfallkriterien, ist hier nicht gegeben bzw. plangrafisch darzustellen.

- Schritt 5: Substanzieller Raum -

Die ermittelten Konzentrationszonen sind in Schritt 5 daraufhin zu untersuchen, ob die Planung der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung stellt (BVerwG Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09; BVerwG Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09; BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11.). Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Auswahl nochmal im Zuge von Schritt 2 oder der Schritt 3/4 zu überprüfen. Maßgeblich ist das Verhältnis der Konzentrationsflächen zum ermittelten Gesamtpotenzial (siehe Schritt 1). Wenngleich eine verbindliche prozentuale Vorgabe für dieses Flächenverhältnis nicht existiert, wurde durch das OVG NRW ein Orientierungswert von 10% in Ansatz gebracht, dem zumindest eine Indizwirkung beigemessen werden kann (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13). Grundsätzlich gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

Zu Fragestellung des substanziellen Raums im Zuge dieser Planung wird auf Kapitel 8 verwiesen.

7 Konzentrationszonen (Darstellung im FNP)

Nachfolgend werden die Konzentrationszonen sowohl in der gesamtstädtischen Übersicht als auch in einer detaillierten Einzelbetrachtung wiedergegeben.

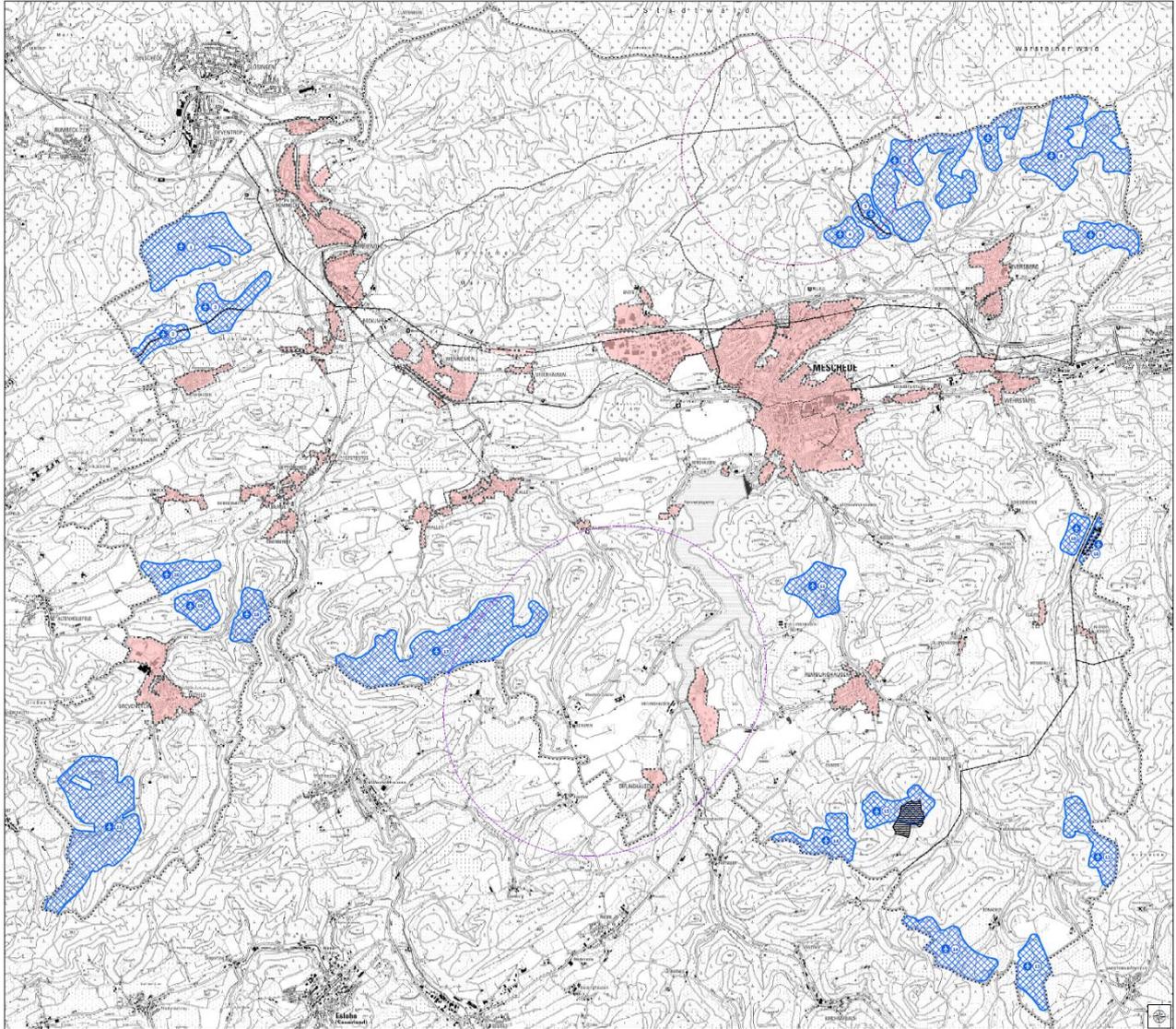


Abbildung 4: Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Meschede (blau schraffiert); Auszug FNP-Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung (Stand: 12.10.2023)

In der Planausfertigung werden die Konzentrationszonen mit folgender textlichen Darstellung festgelegt:

Konzentrationszone für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die Darstellung steht der Errichtung von privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Windenergieanlagen) außerhalb der Konzentrationszonen als öffentlicher Belang in der Regel entgegen.

Windenergieanlagen müssen sich einschließlich der Rotorblätter innerhalb Konzentrationszone befinden (Rotor-In Zone).

Die Konzentrationszone ist eine überlagernde Darstellung. Bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplans, die durch die Konzentrationszone überlagert werden, sind weiterhin wirksam.

Weitere Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB sind nicht vorgesehen.

Der Plan enthält ergänzende Hinweise, Kennzeichnungen und Sonstige Darstellungen, die auf relevante Informationen für zukünftige Anlagenplanungen verweisen. Da diese Darstellungen im Wesentlichen aus fachrechtlichen Anforderungen resultieren, wird auf die Kapitel 9.1 und 9.2 verwiesen.

7.1 Freienohl West

Die Konzentrationszone Freienohl West setzt sich aus den beiden Teilflächen „Nördliche Rümmecke“ und „Südliche Rümmecke“ zusammen. Die Teilfläche „Südliche Rümmecke“ wurde im Verfahren nochmal in die Bereiche I (West) und II (Ost) aufgeteilt. Die beiden Konzentrationszonen wurden aus den Potenzialflächen 1A und 1B des Flächenkorridors „Freienohl-West / Frenkhausen“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Nordwesten des Mescheder Stadtgebietes angrenzend bzw. im Nahbereich zu den Grenzen der Städte Arnsberg und Sundern. Die Teilflächen werden über den Naturraum des Rümmecketals voneinander getrennt.

Die Konzentrationszone hat über alle Teilflächen hinweg eine Größe von 237,1 ha.

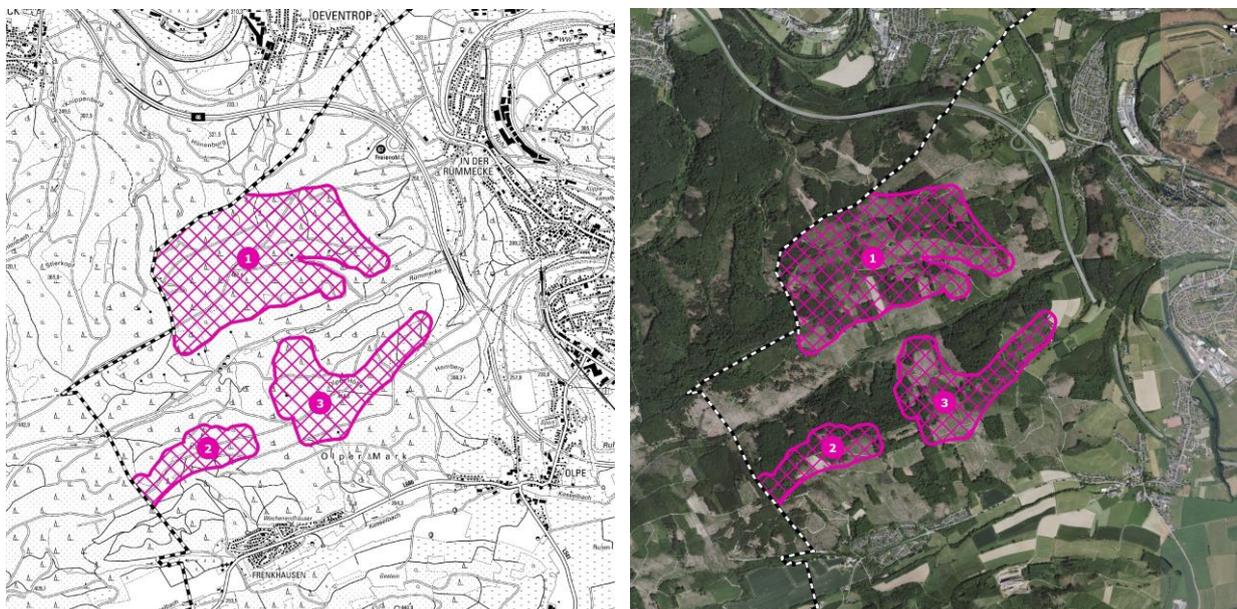


Abbildung 5: Konzentrationszone Freienohl West - Karte und Luftbild

- (1) Nördliche Rümmecke -

Die Teilfläche Nördliche Rümmecke hat eine Fläche von 147,68 ha und ist im Zusammenhang mit bereits genehmigten WEA-Standorten auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg (3 Anlagen) zu betrachten. Ebenso wurden auf Mescheder Stadtgebiet innerhalb der Teilfläche 1 bereits fünf Anlagen genehmigt, was für die Eignung des Standortes für WEA im Nahbereich der A46 spricht. Das Höhengniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 320 bis 430 m ü. NHN. Die räumliche Ausrichtung bzw. die Wahrnehmbarkeit erfolgt neben Teilen von Freienohl auch in Richtung des Ortsteils Frenkhausen.

- (2) Südliche Rümmecke Bereich-I / (3) Südliche Rümmecke Bereich-II

Die Teilfläche Südliche Rümmecke hat über beide Teilbereiche (I+II) eine Fläche von 89,4 ha und ist gegenüber der nördlichen Teilfläche in der Vergangenheit noch nicht vertiefend als Standort für WEA betrachtet worden. Das Höhengniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 320 bis 430 m ü. NHN. Die räumliche Ausrichtung bzw. die Wahrnehmbarkeit erfolgt neben Teilen von Freienohl auch in Richtung des Ortsteils Frenkhausen. Im Übrigen ist auf eine Gashochdruckleitung hinzuweisen, die die Fläche im Verlauf eines Forstweges durchquert.

7.2 Meschede Nord

Die Konzentrationszone Meschede Nord setzte sich ursprünglich aus zwei Teilflächen „Westlich B55“ und „Östlich B55“ zusammen. Im Nachgang zur öffentlichen Auslegung wurde die

westliche Teilfläche zurückgenommen, so dass lediglich die östliche Teilfläche verbleibt. Die Konzentrationszone wurde aus der Potenzialfläche 3B des Flächenkorridors „Meschede und Eversberg Nord“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Norden des Mescheder Stadtgebietes innerhalb des Landschaftsraums nördlich der Kernstadt. Die Teilfläche befindet sich östlich der Bundesstraße 55. Im Osten schließen unmittelbar die Teilflächen der Konzentrationszone Eversberg Nordwest an. Dem Titel nach erfolgt eine Zuordnung aufgrund potenzieller Sichtbeziehungen jedoch zur Kernstadt.

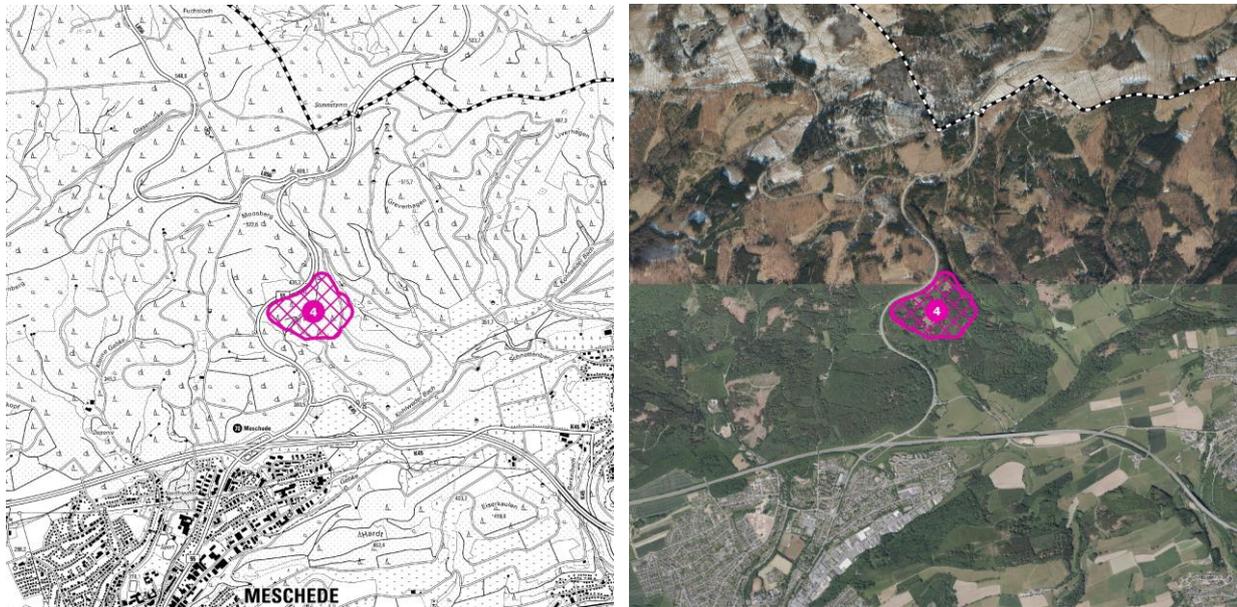


Abbildung 6: Konzentrationszone Meschede Nord - Karte und Luftbild

- (4) Östlich B55 -

Die Konzentrationszone hat eine Fläche von 23,26 ha. Eine Erschließung ist in erster Linie von Süden über die Kreisstraße 45 und daran angebundener Wirtschaftswege möglich. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 370 bis 430 m ü. NHN.

7.3 Eversberg Nordwest

Die Konzentrationszone Eversberg Nordwest setzt sich aus den drei Teilflächen „Große Steinmecke“, „Greverhagen“ und „Liverhagen“ zusammen. Die drei Teilflächen wurden aus der Potenzialfläche 3B des Flächenkorridors „Meschede und Eversberg Nord“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Norden des Mescheder Stadtgebietes innerhalb des Landschaftsraums nordwestlich des Ortsteils Eversberg. Die Teilflächen werden v.a. durch das Siepensystem der dortigen Bachläufe voneinander getrennt. Diese sind in Teilen auch verantwortlich für den spezifischen Zuschnitt der Teilflächen. Als baulich-räumliche Zäsur im Osten befindet sich der Lörmecketurm.

Die Konzentrationszone hat über alle drei Teilflächen hinweg eine Größe von 222,96 ha.

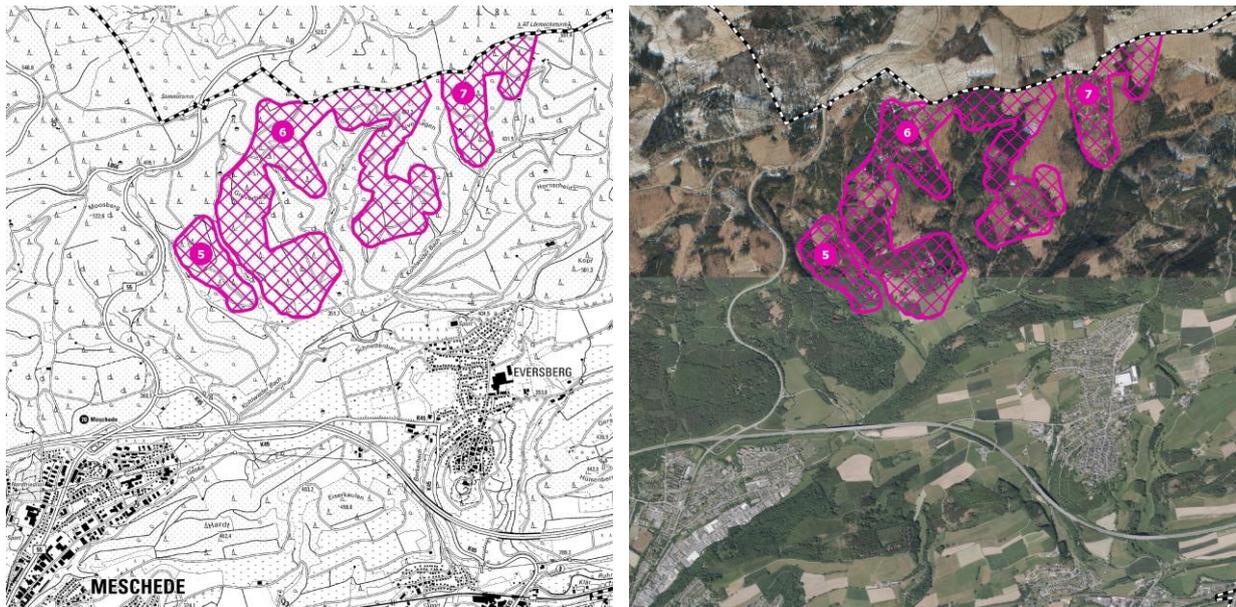


Abbildung 7: Konzentrationszone Eversberg Nordwest - Karte und Luftbild

- (5) Große Steinmecke -

Die Teilfläche „Große Steinmecke“ hat eine Fläche von 23,86 ha. Eine Erschließung ist von Norden über die B55 und daran angebundener Wirtschaftswege sowie von Süden über die Kreisstraße 45 und Wirtschaftswege im Bereich des Kohlweder Bachs möglich. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 370 bis 450 m ü. NHN. Im Übrigen ist auf eine Gashochdruckleitung hinzuweisen, die die Fläche im Verlauf eines Forstweges durchquert.

- (6) Greverhagen -

Die Teilfläche „Greverhagen“ hat eine Fläche von 160,54 ha. Die Teilfläche umschließt das Kerbtal der Aschheger Becke und befindet sich demnach auf beiden Seiten des Bachlaufs. Eine Erschließung dürfte in erster Linie von Norden über den Plackweg in Frage kommen. Die Teilfläche erstreckt sich auf verschiedene Bergkuppen in ausgeprägter Höhenlage und hat damit eine besondere Lagegunst in Bezug auf die Windhöffigkeit. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 360 bis 550 m ü. NHN.

- (7) Liverhagen -

Die Teilfläche „Liverhagen“ hat eine Fläche von 38,56 ha. In Bezug auf die Erschließung gelten die gleichen Aussagen wie für die Teilfläche „Greverhagen“. Auch für den Liverhagen liegen ausgeprägte Höhenlagen und damit eine besondere Lagegunst in Bezug auf die Windhöffigkeit vor. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 420 bis 560 m ü. NHN an der Stadtgrenze zu Warstein.

7.4 Eversberg Nordost

Die Konzentrationszone Eversberg Nordost setzt sich aus den beiden Teilflächen „Warsteiner Kopf“ und „Aufm Flachland“ zusammen. Die zwei Teilflächen wurden aus der Potenzialfläche 3B des Flächenkorridors „Meschede und Eversberg Nord“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Nordosten des Mescheder Stadtgebietes innerhalb des Landschaftsraums nordöstlich des Ortsteils Eversberg. Die Teilflächen werden v.a. durch den Lörmecketurm inkl. Abstandsflächen von der Konzentrationszone Eversberg Nordwest abgegrenzt. Als naturräumliche Zäsur in Binnenlage trennt das Bachsystem der Oberen Gebke die beiden Teilflächen. Die Konzentrationszone hat über beide Teilflächen hinweg eine Größe von 200,12 ha.

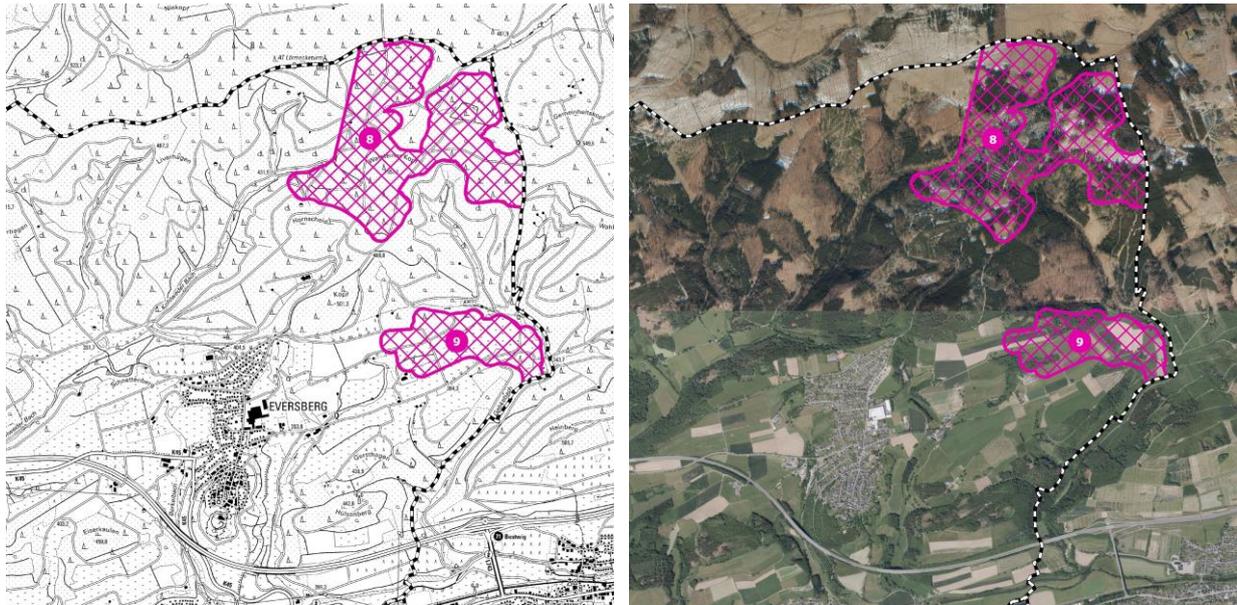


Abbildung 8: Konzentrationszone Eversberg Nordost – Karte und Luftbild

- (8) Warsteiner Kopf -

Die Teilfläche „Warsteiner Kopf“ hat eine Fläche von 149,46 ha. Die Teilfläche umschließt einen Zuflussarm des Bachlaufs der Lörmecke und befindet sich in ausgeprägter Höhenlage im Grenzgebiet zwischen den Kommunen Meschede, Warstein und Bestwig. Potenziell geeignete Flächen für die Windenergie dürften sich angrenzend auch auf dem Gebiet der beiden Nachbarkommen befinden. Eine Erschließung kann in erster Linie über den Plackweg erfolgen, der zentral durch das Gebiet führt. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 480 bis 580 m ü. NHN.

- (9) Aufm Flachsland -

Die Teilfläche „Aufm Flachsland“ hat eine Fläche von 50,67 ha. Die Teilfläche erstreckt sich im Gegensatz zu anderen Konzentrationszonen überwiegend auf landwirtschaftlich geprägte Freiraumbereiche und befindet sich im Nordwesten des Mescheder Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Bestwig. Eine Erschließung kann über die Straße Unter der Bue bzw. anschließende Wirtschaftswege erfolgen. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 350 bis 450 m ü. NHN.

7.5 Nierbachtal

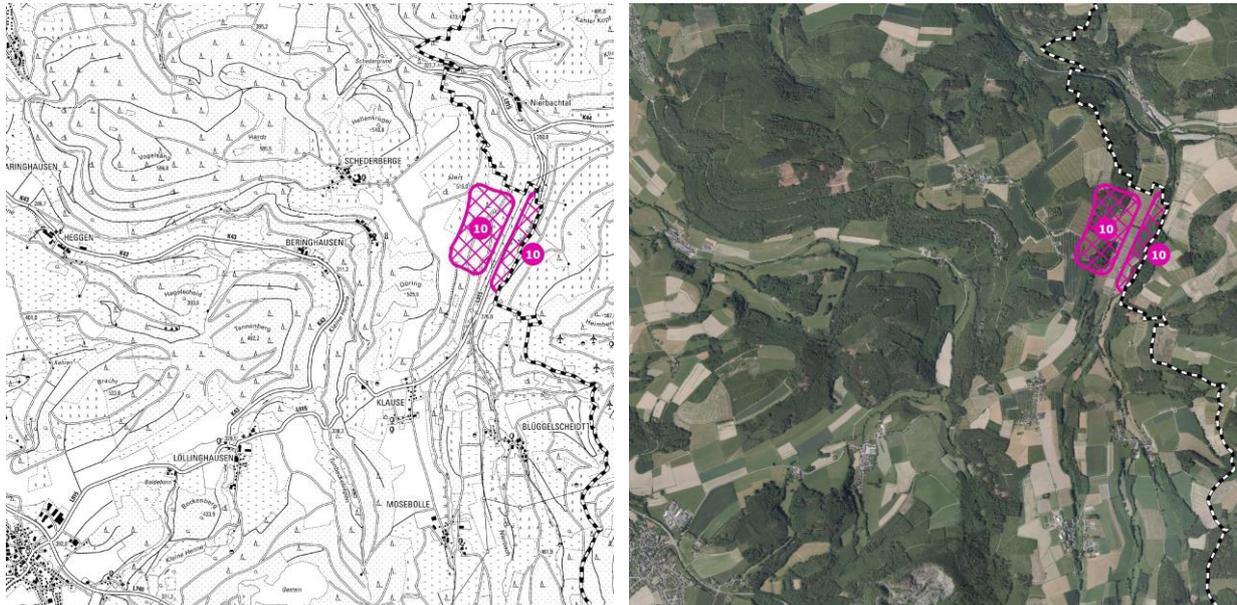


Abbildung 9: Konzentrationszone Nierbachtal - Karte und Luftbild

- (10) Nierbachtal -

Die Konzentrationszone Nierbachtal setzt sich zwar aus zwei getrennten Bereichen zusammen, eine Aufteilung in separate Teilflächen analog zu den anderen Konzentrationszonen erfolgt jedoch nicht, da es sich um einen zusammenhängenden Landschaftsraum handelt, der im Zusammenhang zu betrachten ist. Eine Trennung erfolgt lediglich durch die L915 und die parallel verlaufende Höchstspannungsleitung. Die Konzentrationszone wurde aus der Potenzialfläche 4D des Flächenkorridors „Remblinghausen Nord“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Osten des Mescheder Stadtgebietes angrenzend an die Gemeinde Bestwig. Eine Erschließung kann über die Landesstraße und bestehende Wirtschaftswege erfolgen.

Die Konzentrationszone hat über beide Teilflächen hinweg eine Größe von 32,17 ha. Das Höhengniveau der Konzentrationszone befindet sich im Bereich von 350 bis 510 m ü. NHN.

7.6 Am Sterz

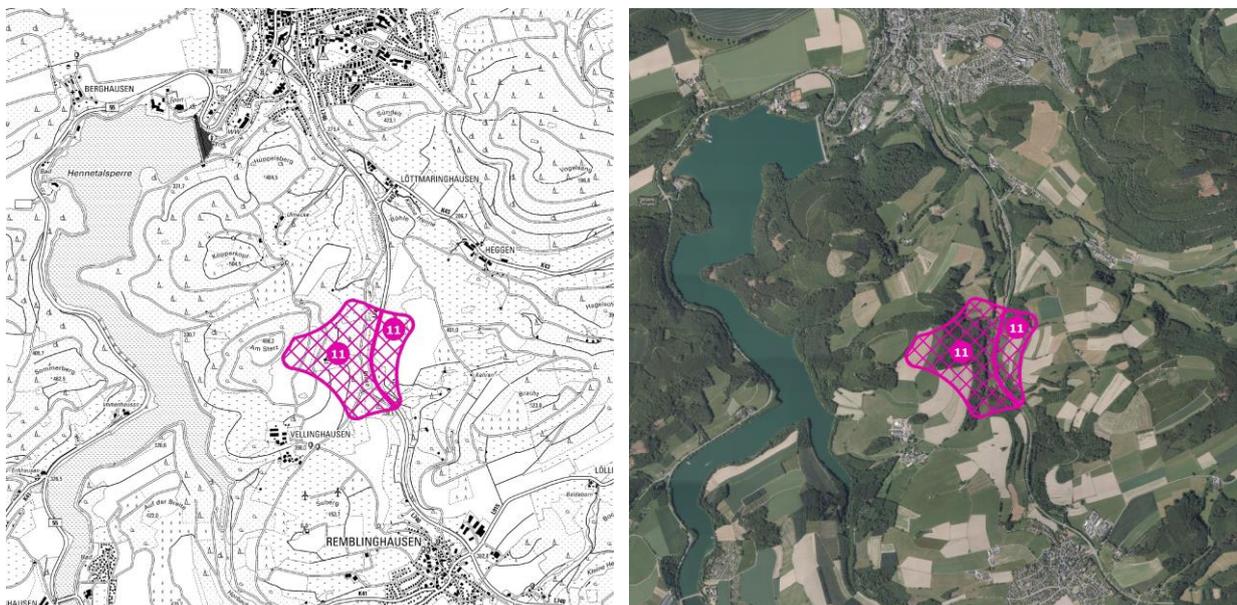


Abbildung 10: Konzentrationszone Am Sterz - Karte und Luftbild

- (11) Am Sterz -

Die Konzentrationszone Am Sterz wurde aus der Potenzialfläche 4A des Flächenkorridors „Remblinghausen Nord“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich östlich des Hennesees in vergleichsweise zentraler Lage des Mescheder Stadtgebietes. Die Konzentrationszone wird analog zur Konzentrationszone Nierbachtal über eine Landesstraße zerschnitten, jedoch als zusammenhängende Konzentrationszone gewertet. Eine Erschließung kann über die Landesstraße 740 und bestehende Wirtschaftswege erfolgen. Im Bereich der Konzentrationszone wurden bereits zwei WEA genehmigt.

Die Konzentrationszone hat eine Größe von 60,82 ha. Das Höhengniveau der Konzentrationszone befindet sich im Bereich von 330 bis 480 m ü. NHN.

7.7 Hockenstein

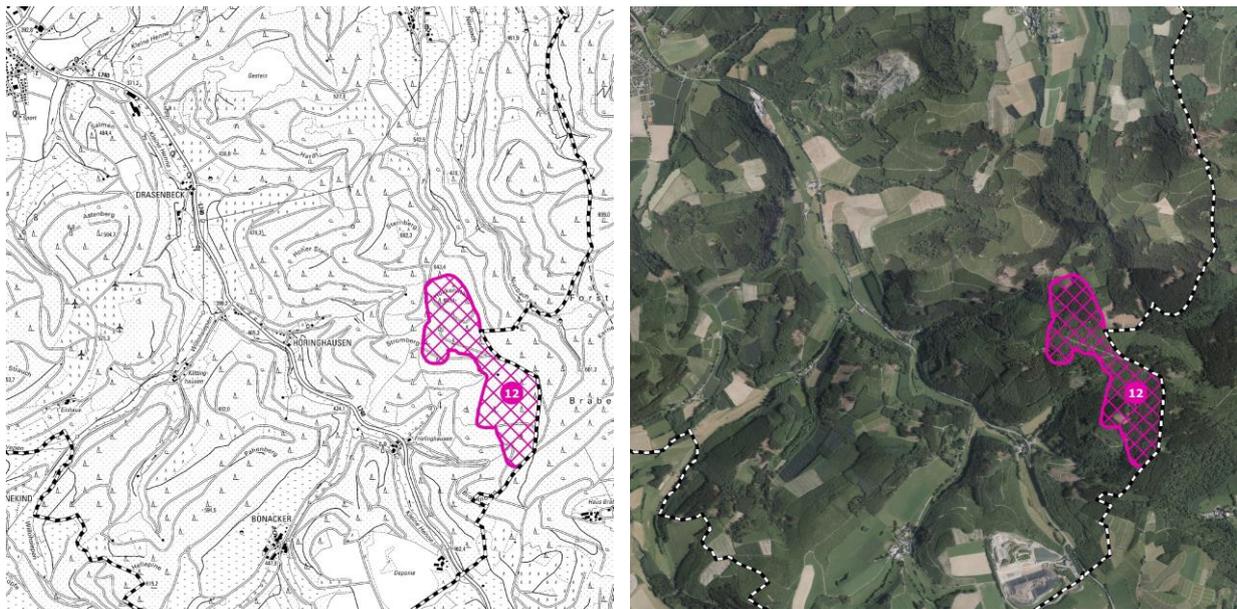


Abbildung 11: Konzentrationszone Hockenstein - Karte und Luftbild

- (12) Hockenstein -

Die Konzentrationszone Nr. 12 „Hockenstein“ wurde aus der Potenzialfläche 5C des Flächenkorridors „Remblinghausen Süd“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Südosten des Mescheder Stadtgebietes und grenzt an die Gemeinde Bestwig an. Bei der Konzentrationszone handelt es sich um die höchsten Erhebungen auf dem Mescheder Stadtgebiet, so dass eine besondere Lagegunst in Bezug auf die Windhöffigkeit vorliegt. Eine Erschließung kann über die Landesstraße 740 und bestehende Wirtschaftswege erfolgen. Für den Bereich wurde bereits die Errichtung von 3 WEA beantragt.

Die Konzentrationszone hat eine Größe von 60,00 ha. Das Höhengniveau der Konzentrationszone befindet sich im Bereich von 550 bis 690 m ü. NHN.

7.8 Bonacker Süd

Die Konzentrationszone Bonacker Süd setzt sich aus den beiden Teilflächen „Hundsköpfchen“ und „Hellepine“ zusammen. Die beiden Teilflächen wurden aus der Potenzialfläche 5E des Flächenkorridors „Remblinghausen Süd“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Südosten des Mescheder Stadtgebietes und grenzt an die Stadt Schmallenberg an.

Die Konzentrationszone hat über beide Teilflächen hinweg eine Größe von 130,93 ha.

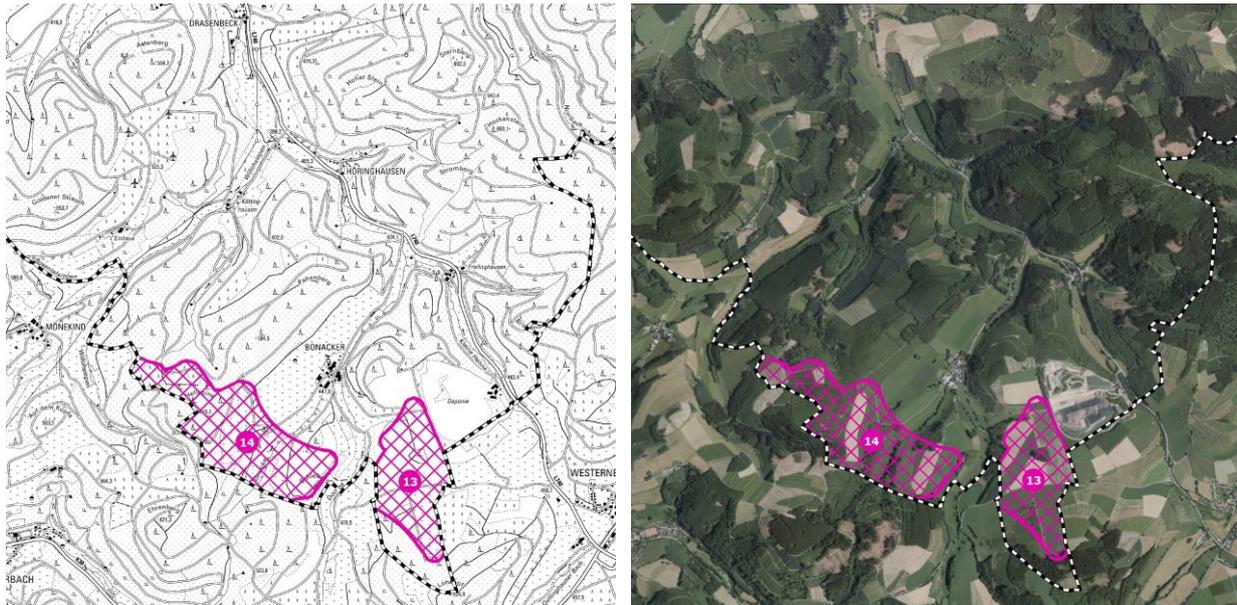


Abbildung 12: Konzentrationszone Bonacker Süd - Karte und Luftbild

- (13) Hundsköpfchen -

Die Teilfläche „Hundsköpfchen“ hat eine Fläche von 51,66 ha. Die Teilfläche befindet sich auf einem Höhenplateau, das sowohl forstwirtschaftlich als landwirtschaftlich geprägt ist. Die Teilfläche grenzt unmittelbar an die Betriebsfläche der Deponie Frielinghausen. Eine Erschließung kann in erster Linie über die L740 und den Bödefelder Weg erfolgen. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 480 bis 590 m ü. NHN. Für den Bereich wurde bereits die Errichtung von 3 WEA beantragt.

- (14) Hellepine -

Die Teilfläche „Hellepine“ hat eine Fläche von 79,27 ha. Die Teilfläche befindet sich auf einem Höhenrücken, der neben mehreren Hochpunkten auch das Hochtal der Illmecke umfasst. Eine Erschließung kann in erster Linie über die Siedlung Bonacker oder aus Richtung Köttinghausen erfolgen. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 470 bis 610 m ü. NHN. Für den Bereich wurde bereits die Errichtung von 4 WEA beantragt.

7.9 Remblinghausen Süd

Die Konzentrationszone Remblinghausen Süd setzt sich aus den beiden Teilflächen „Astenberg“ und „Goldener Strauch“ zusammen. Die beiden Teilflächen wurden aus der Potenzialfläche 5B des Flächenkorridors „Remblinghausen Süd“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Süden des Mescheder Stadtgebietes und grenzt teilweise an die Stadtgebiete von Schmallenberg und Eslohe. Die beiden Teilflächen werden über das Kerbtal des Remblinghauser Bachs voneinander getrennt.

Die Konzentrationszone hat über beide Teilflächen hinweg eine Größe von 112,99 ha.

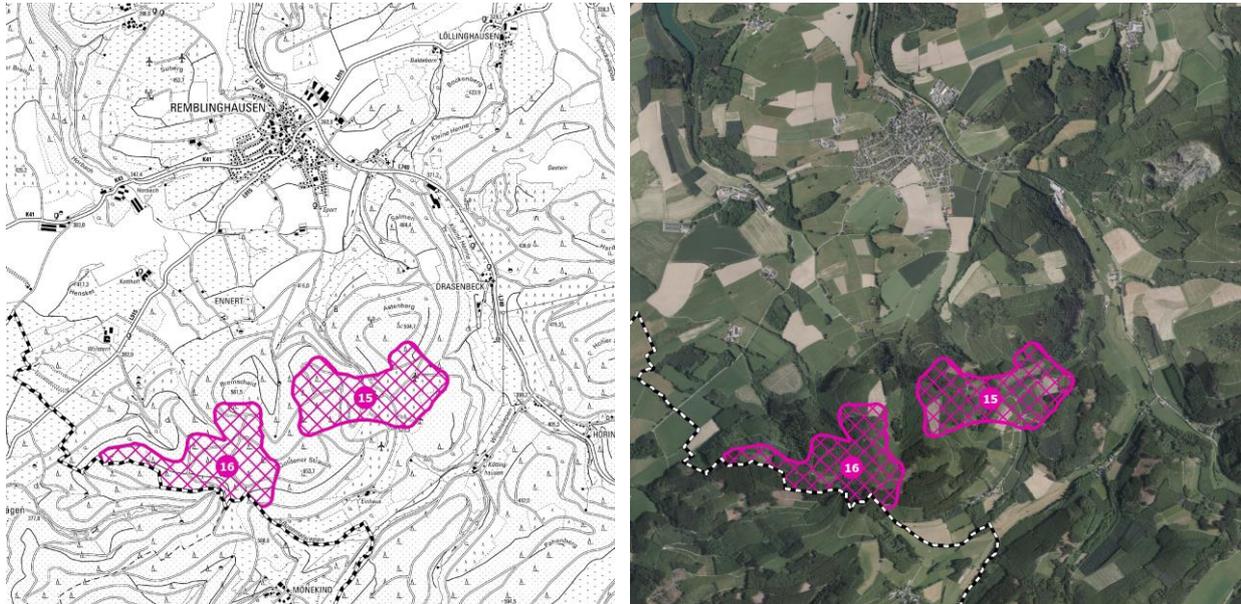


Abbildung 13: Konzentrationszone Remblinghausen Süd - Karte und Luftbild

- (15) Astenberg -

Die Teilfläche Astenberg hat eine Fläche von 57,30 ha und ist im Zusammenhang mit bereits errichteten WEA-Anlagen in der Konzentrationszone Einhaus zu betrachten. Zukünftig würden sich zwei der bestehenden vier Anlagen innerhalb der neuen Konzentrationszone befinden. Zwei befänden sich außerhalb. Die bestehende Konzentrationszone Einhaus wird im Zuge dieser Planung aufgehoben.

Eine Erschließung kann in erster Linie über die Siedlung Einhaus und vorhandene Wege im Bereich der bereits bestehenden WEA erfolgen. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 520 bis 600 m ü. NHN.

- (16) Goldener Strauch -

Die Teilfläche Goldener Strauch hat eine Fläche von 55,69 ha und ist vollumfänglich bewaldet. Eine Erschließung dürfte in erster Linie aus Richtung L 915 über Herhagen oder Ennert erfolgen. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 480 bis 640 m ü. NHN. Für den Bereich wurde bereits die Errichtung von 4 WEA genehmigt.

7.10 Calle / Wallen Süd

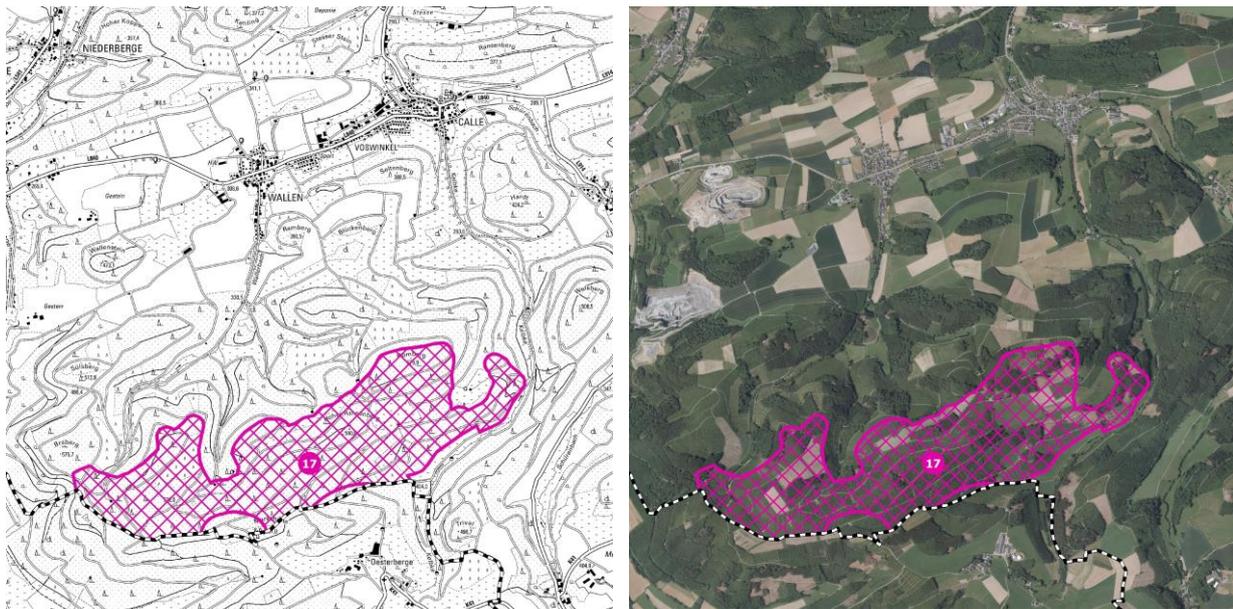


Abbildung 14: Konzentrationszone Calle/Wallen Süd - Karte und Luftbild

- (17) Calle / Wallen Süd -

Die Konzentrationszone Calle / Wallen Süd wurde aus der Potenzialfläche 6A des Flächenkorridors „Calle / Wallen“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Süden des Mescheder Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Eslohe. Der Bereich stellt die größte zusammenhängende Konzentrationszone im Stadtgebiet dar und erstreckt sich über mehrere Bergkuppen (Hömberg, Hoher Ransenberg, Zimenskopf, Braberg tlw.). Die Konzentrationszone wird weit überwiegend durch bewaldete Flächen geprägt. Eine Erschließung kann von Norden über Wallen (Waller Bach) oder von Osten über die Wirtschaftswege entlang des Kelbketals erfolgen. Von Süden sind Zuwegungen über Österberge in Richtung Markshöhe (Funkturm Österberge) geeignet. Im Bereich der Konzentrationszone wurde bereits eine WEA genehmigt.

Die Konzentrationszone hat eine Größe von 241,81 ha. Das Höhenniveau der Konzentrationszone befindet sich im Bereich von 420 bis 590 m ü. NHN.

7.11 Visbeck / Berge Süd

Die Konzentrationszone Visbeck / Berge Süd setzt sich aus den drei Teilflächen „Kleiner Schneppenberg“, „Hildeshahn“ und „In der Suppschlah“ zusammen. Die drei Teilflächen wurden aus der Potenzialfläche 7B des Flächenkorridors „Grevenstein“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im Westen des Mescheder Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Visbeck und Berge im Norden sowie Grevenstein im Süden. Die Teilflächen werden v.a. durch die sehr ausgeprägten Steilhanglagen des Arpetals (Kreisstraße 11) und des nördlichen Hildeshahn voneinander getrennt.

Die Konzentrationszone hat über alle drei Teilflächen hinweg eine Größe von 125,24 ha.

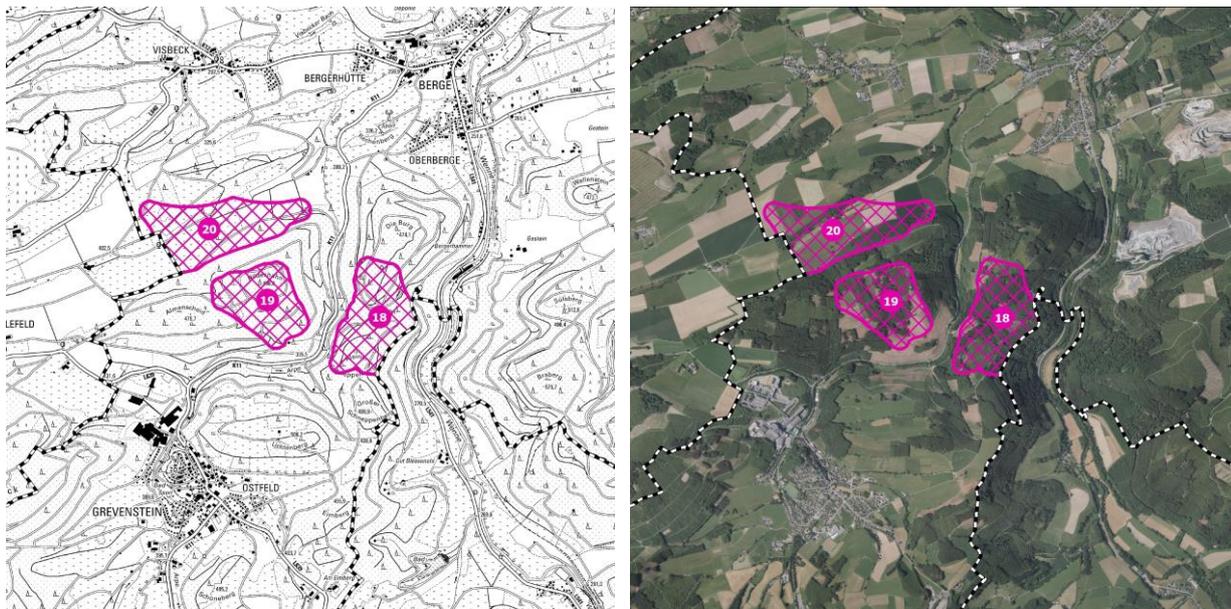


Abbildung 15: Konzentrationszone Visbeck/Berge Süd - Karte und Luftbild

- (18) Kleiner Schneppenberg -

Die Teilfläche „Kleiner Schneppenberg“ hat eine Fläche von 41,84 ha. Eine Erschließung ist von Osten über die L541 (Gemeindegebiet Eslohe) und von Westen über die K11 und daran angebundener Wirtschaftswege möglich. Die Fläche ist fast vollständig bewaldet. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 340 bis 440 m ü. NHN.

- (19) Hildeshahn -

Die Teilfläche „Hildeshahn“ hat eine Fläche von 34,97 ha. Die Teilfläche erstreckt sich auf die Kuppe sowie die Südflanke der Erhebung Hildeshahn. Eine Erschließung dürfte in erster Linie über die Kreisstraße 11 oder die Landesstraße 839 (Wanderparkplatz Altenhellefeld; Stadtgebiet Sundern) in Frage kommen. Die Teilfläche ist analog zur Fläche „Kleiner Schneppenberg“ fast vollständig bewaldet, wobei in Teilen ausgeprägte Kalamitäts- bzw. Aufforstungsflächen vorhanden sind. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 420 bis 500 m ü. NHN.

- (20) In der Suppschlah -

Die Teilfläche „In der Suppschlah“ hat eine Fläche von 48,43 ha. Die Fläche grenzt an das Stadtgebiet von Sundern und ist im Gegensatz zu den beiden anderen Teilflächen der Konzentration durch größere Freilandbereiche geprägt. Es handelt sich um diejenige Teilfläche mit dem geringsten Höhenniveau, wobei die Ost-West Ausrichtung des Freilandkorridors in Bezug auf die Windhöffigkeit von Vorteil ist. Eine Erschließung ist sowohl aus Richtung Altenhellefeld und Visbeck (L840), aber auch über Berge (Kreisstraße 11) möglich. Das Höhenniveau der Teilfläche befindet sich im Bereich von 290 bis 380 m ü. NHN.

7.12 Grevenstein Süd



Abbildung 16: Konzentrationszone Grevenstein - Karte und Luftbild

- (21) Grevenstein Süd -

Die Konzentrationszone Grevenstein Süd wurde aus der Potenzialfläche 7C des Flächenkorridors „Grevenstein“ entwickelt. Die Konzentrationszone befindet sich im äußersten Südwesten des Mescheder Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Sundern. Der Bereich stellt nach Callen/Wallen Süd die zweitgrößte zusammenhängende Konzentrationszone im Stadtgebiet dar und erstreckt sich ausgehend von den Höhenlagen Brandhagen und Auf dem Brödeln in südliche Richtung bis in den Bereich des Estenbergs. Die Konzentrationszone wird sowohl durch bewaldete Flächen als auch landwirtschaftlich genutzte Hochebenen geprägt. Eine Erschließung wird in erster Linie ausgehend von der Kreisstraße 11 und in Teilen über die ehemalige NATO Straße in Richtung des Funkturms Estenberg erfolgen. Die Konzentrationszone wird analog zur den Konzentrationszonen Nierbachtal und Am Sterz über eine Kreisstraße zerschnitten, jedoch als zusammenhängende Konzentrationszone gewertet.

Die Konzentrationszone hat eine Größe von 223,48 ha. Das Höhenniveau der Konzentrationszone befindet sich im Bereich von 450 bis 620 m ü. NHN.

8 Flächenbilanz

Der Entwurf der 93. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Fläche von 1.670,9ha für die Windenergie zur Verfügung. Bei einer Gesamtfläche der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 21.836,1 ha entspricht dies einem Anteil von 7,65 % des gesamten Stadtgebietes.

Nr.	Name	Fläche (ha)
1	Freienohl West - nördliche Rümmecke	147,7
2	Freienohl West - südliche Rümmecke I	29,2
3	Freienohl West - südliche Rümmecke II	60,2
4	Meschede Nord - östlich B55	23,3
5	Eversberg Nordwest - Große Steinmecke	23,9
6	Eversberg Nordwest - Greverhagen	160,5
7	Eversberg Nordwest - Liverhagen	38,6
8	Eversberg Nordost - Warsteiner Kopf	149,5
9	Eversberg Nordost - Aufm Flachsland	50,7
10	Nierbachtal	32,2
11	Am Sterz	60,8
12	Hockenstein	60,0
13	Bonacker Süd - Hundsköpfchen	51,7
14	Bonacker Süd - Hellepine	79,3
15	Remblinghausen Süd - Astenberg	57,3
16	Remblinghausen Süd - Goldener Strauch	55,7
17	Calle / Wallen Süd	241,8
18	Visbeck / Berge Süd - Kleiner Schneppenberg	41,8
19	Visbeck / Berge Süd - Hildeshahn	35,0
20	Visbeck / Berge Süd - In der Suppschlah	48,4
21	Grevenstein Süd	223,5
	Summe	1.670,9

Der beplanbare Raum (Stadtgebiet abzügl. Innenbereiche und harte Tabuzonen) wurde mit 16.518,6 ha ermittelt. Der Anteil der Konzentrationszonen am beplanbaren Raum entspricht demnach 10,12% und stellt damit der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung. Wenngleich eine verbindliche prozentuale Vorgabe für dieses Flächenverhältnis nicht existiert, wurde durch das OVG NRW ein Orientierungswert von 10% in Ansatz gebracht, dem zumindest eine Indizwirkung beigemessen werden kann (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13). Grundsätzlich gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit orientiert sich auch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bei ihrer Planung an dem 10%- Wert. Auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 35) wurde bestätigt, dass das Substanzgebot weiterhin gilt und trotz der Flächenbeitragswerte durch das WindBG und den Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, auch im Rahmen der FNP-Genehmigung geprüft wird. Adressatin für die Flächenbeitragswerte bzw. die Teilflächenziele ist in NRW ausschließlich die Landesplanung und nicht die jeweilige Kommune.

Zur Einordnung in den landesplanerischen Kontext wird jedoch an dieser Stelle zur Kenntnis gegeben, dass bezogen auf das Teilflächenziel für den Planungsraum Arnsberg (13.186 ha bzw. 2,13 % der Fläche von NRW) die Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen Anteil von 12,9% dieses Flächenziels übernehmen würde. In Anbetracht des Flächenziels für die Planungsregion Arnsberg dokumentiert die Kreis- und Hochschulstadt Meschede somit ihre Bemühungen, einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau der

Windenergie in der Region zu leisten. Die Planungsregion setzt sich aus dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Märkischen Kreis zusammen. Da die LANUV Potenzialstudie für den Hochsauerlandkreis ohnehin das größte Flächenpotenzial ermittelt hat, ist sowieso davon auszugehen, dass für Meschede oder andere Kommunen des HSK mehr Windenergiebereiche festgelegt werden als bei den Kommunen in den anderen Kreisen der Region. Eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche über alle Kommunen der Planungsregion hinweg ist bei den unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen sicherlich nicht zu erwarten.

9 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 2a BauGB werden nachfolgend die wesentlichen Auswirkungen der Planung wiedergegeben, soweit sie nach jetzigem Verfahrensstand ersichtlich sind.

9.1 Umweltbelange

Nachfolgend wird die Berücksichtigung der Umweltbelange im Zuge der Planung insbesondere bei der Standortkonzeption beschrieben. Dabei werden wesentliche Schutzkategorien erläutert und deren Berücksichtigung in der Planung dokumentiert. Es handelt sich an dieser Stelle nur um eine Auswahl an relevanten Schutzgebieten- bzw. Elementen. Um Redundanzen zu vermeiden wird auf die Umweltprüfung verwiesen, die eine umfassende und tiefergehende Auseinandersetzung beinhaltet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet (Umweltbericht im Anhang).

9.1.1 Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Rund 74,4 % des Stadtgebietes Meschede sind als Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan Meschede festgesetzt, damit fast der gesamte Außenbereich von Meschede.

Der Landschaftsplan Meschede unterteilt drei Kategorien von Landschaftsschutzgebieten (A, B, C), die sich in Bezug auf ihre Größe und ihr Schutz- / Erhaltungsziel unterscheiden.

Mit Einführung des § 26 Abs. 3 in das Bundesnaturschutzgesetz in Bezug auf die Lage von Landschaftsschutzgebieten in Windenergiebereichen (in Kraft seit 01.02.2023), erübrigt sich die Prüfung der Befreiungslage, da Planungen von Windenergieanlagen in solchen Gebieten nicht mehr verboten sind.

Nichtsdestotrotz können Landschaftsschutzgebiete eine Indizwirkung für die Wertigkeit eines Landschaftsraumes insbesondere auch in Hinblick auf das Landschaftsbild geben. Die Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet von Meschede werden daher als Einzelfallkriterium in die Beschreibung und Bewertung der Potenzialflächen mit eingestellt.

Naturschutzgebiete

In der Stadt Meschede befinden sich insgesamt 57 Naturschutzgebiete, für die jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wurden. Anhang 1 des Standortkonzeptes enthält für jedes Naturschutzgebiet eine Kurzbeschreibung sowie Angaben zur Lage, Größe, zum Schutzzweck, zu Zusatzinformationen gemäß der Landesinformationssammlung NRW (Linfos) und im Fazit eine zusammenfassende Bewertung. Die Naturschutzgebiete 1,2, 3,11, 43, 44, 45 sind gleichzeitig FFH - Gebiete. Bei den Naturschutzgebieten handelt es um Waldstandorte, Fließgewässersysteme, Biotopmosaiken aus Fließgewässern und Laubwaldkomplexen, Biotopmosaiken aus Wald-Offenland-Felsbiotopkomplexen und Biotope auf Sonderstandorten.

Im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung wird festgestellt, dass alle Naturschutzgebiete eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Die Errichtung auch nur eines WEA-Standortes innerhalb der Naturschutzgebiete würde die mind. teilweise Beseitigung der am Anlagenstandort vorhandenen Biotoptypen und eine Flächenversiegelung für Fundament, zugehörige Zufahrten und Lager- sowie Kranstellflächen erforderlich machen, bei der Errichtung weiterer WEA in einer hier dargestellten WEA-Vorrangzone müsste sich der Eingriff entsprechend vergrößern.

Auch finden sich in den Naturschutzgebieten derzeit keine Vorbelastungen durch technische Anlagen oder Beeinträchtigungen, die die Schönheit der Gebiete oder der Landschaftsräume an den jeweiligen Stellen entwerten. Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb der NSG widersprechen den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete.

Die Stadt Meschede sieht nach der eingehenden Auseinandersetzung mit den Naturschutzgebieten im Stadtgebiet von Meschede keine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten. Mit Blick auf die hohe ökologische Wertigkeit der in den Naturschutzgebieten gelegenen Biotope sollen diese nach dem planerischen Willen der Stadt Meschede besonders geschützt und von WEA freigehalten werden; die Stadt stuft – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben – den Schutz des NSG als gewichtiger ein und gibt diesem Ziel in der Abwägung den Vorrang. Die Naturschutzgebiete im Stadtgebiet von Meschede werden daher als weiche Tabuzone eingestuft, so dass eine Betroffenheit im Wesentlichen ausgeschlossen werden kann.

FFH-Gebiete

In der Stadt Meschede befinden sich mehrere FFH – Gebiete (DE–4615-301 Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg, DE–4514-302 Arnsberger Wald, DE–4515-301 Hamorsbruch und Quellbäche, DE–4515-301 Hamorsbruch und Quellbäche, DE–4614-303 Ruhr, DE–4715-301 Wenne), die zum größten Teil auch Naturschutzgebiete darstellen.

Das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“ grenzt im Nordosten an das Stadtgebiet. Die FFH-Gebiete selbst haben gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG eine Schutzfunktion wonach alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Im Übrigen erfolgt die naturschutzrechtliche Umsetzung über die Festsetzungen in den Landschaftsplänen, weswegen die Ausweisung eines FFH-Gebietes z.B. im Bereich Arnsberger Wald zahlreiche Naturschutzgebiete zusammenfasst. Gleichwohl die Ausweisung als FFH-Gebiet eine hohe Schutzfunktion bewirkt, ist dort ein pauschaler Ausschluss der Windenergie als hartes Tabukriterium nicht möglich. Daher wurde auch für die FFH-Gebiete im Stadtgebiet jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb eines der betrachteten FFH - Gebiete widersprechen den Schutzzwecken der Gebiete. Mit Blick auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sollen diese Flächen nach dem planerischen Willen der Stadt Meschede besonders geschützt und von WEA freigehalten werden; die Stadt stuft – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben – den Schutz der FFH-Gebiete als gewichtiger ein und gibt diesem Ziel in der Abwägung den Vorrang.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale (ND) werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (§ 28 (1) BNatSchG). Nach § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Die Naturdenkmale sind als Einzelfallkriterium in der Planung berücksichtigt wurden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 (1) BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die geschützten Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet von Meschede sind im Landschaftsplan Meschede festgesetzt. Es handelt sich um Baumgruppen oder Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Siepen oder auch landeskundlich relevante Objekte wie Steinbrüche oder Aufschlüsse.

Die in Meschede vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile werden als Einzelfallkriterien betrachtet, sodass bei der Standortkonzeption auf nicht schützenswerte Teilareale hingewiesen werden kann.

Gesetzlich geschützte Biotope

In durch § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen (GB) sind Maßnahmen verboten, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Von diesen Verboten können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die gesetzlich geschützten Biotope weisen in Meschede nur einen Anteil von rund 1,3% am Stadtgebiet auf; bei den im Stadtgebiet gelegenen GB handelt es sich u. a. um Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche von Fließgewässern, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder, Magerwiesen- und weiden. Grundsätzlich sollen sie nach dem planerischen Willen der Stadt aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer ökologischen Wertigkeit besonders geschützt werden.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange innerhalb der Potenzialflächen werden als Einzelfallkriterien anhand vorhandener Informationen berücksichtigt. Hierfür liegen Angaben aus Gutachten zu Genehmigungsverfahren beantragter WEA sowie Hinweise aus dem Fundortkataster des LANUV, der Messtischblattabfrage beim LANUV sowie der Abfrage von Informationen aus dem Atlas der Säugetiere NRW vor. Im Rahmen eines Artenschutzgutachten, Stufe I wurden diese Informationen gebündelt und für eine artenschutzrechtliche Bewertung der Potenzialflächen herangezogen. Dieses Artenschutzgutachten enthält auch eine Übersicht der bekannten WEA empfindlichen Tierarten im Stadtgebiet von Meschede. Die Artenschutzprüfung ist den Planunterlagen beigelegt.

9.1.2 Wald

Die Prüfung von bewaldeten oder forstrechtlich als Wald eingestuft Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für WEA, hat für die Standortplanung in Meschede eine hohe Relevanz. Der Arnsberger Wald sowie größere Waldgebiete im südlichen Stadtgebiet stellen großflächige Korridore dar, die einen wesentlichen Teil des Gesamtpotenzials im Außenbereich ausmachen.

Das Gebiet der Stadt Meschede umfasst übergreifend über alle Waldtypen einen Waldanteil von ca. 55%. Die landwirtschaftliche Fläche macht demgegenüber nur einen Anteil von 28,3% aus. Dieser liegt damit deutlich unter dem Durchschnittswert für Nordrhein-Westfalen (47%). Bereits aus dieser Flächenaufteilung wird ersichtlich, dass eine Bereitstellung von ausreichend Fläche für die Windenergie – auch im Lichte des Substanzgebotes – eine Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen erforderlich macht.

Aus diesem Grund wurden bei der Planung bewaldete Flächen zunächst unabhängig vom Waldtyp (Nadel-, Laub- oder Mischwald) nicht als weiches Tabukriterium eingestuft, da dies zu einer deutlichen Einschränkung der planerischen Handlungsspielräume und im Zweifel zu einer intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch WEA geführt hätte.

Insbesondere die Nutzung von Nadelwaldflächen wurde unter Berücksichtigung von Ziel 10.2-6 LEP NRW-E sowie der Aussagen des Windenergie-Erlasses NRW 2022 weder über pauschale (weiche) Tabukriterien noch über Einzelfallkriterien planerisch beschränkt werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW formuliert in Ziel 10.2-6 LEP „Windenergienutzung in Waldbereichen“ nun folgende Vorgabe:

„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“

Soweit die in Ziel 10.2-6 genannten Schutzkategorien auch auf Nadelwaldflächen in Meschede zutreffen, wurden diese Bereiche vollumfänglich von der Planung ausgenommen (z.B. Arnsberger Wald).

Grundsatz 10.2-7 LEP NRW-E stützt diese Vorgehensweise in Bezug auf die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen, da die Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu den waldarmen Kommunen mit einem Waldanteil unter 20% gehört. Der Windenergie-Erlass NRW 2022 führt dazu Folgendes aus:

„Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.“

Demgegenüber wurden Laub- und Mischwaldflächen im Rahmen der Planung gleichermaßen als Einzelfallkriterium festgelegt. Diese Vorgehensweise erfolgte zum einen im Sinne einer rechtssicheren Planungssystematik. Zusätzlich hätte ein pauschaler Ausschluss jeglicher Laub- oder Mischwaldzellen zu einer sehr kleinteiligen Perforierung der Potenzialflächen geführt, was wiederum für die Entwicklung der Konzentrationszonen hinsichtlich des Zuschnitts und der räumlichen Verteilung nicht praktikabel gewesen wäre.

Es wird hervorgehoben, dass die Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Würdigung sowohl landesplanerischer als auch forstrechtlicher Vorgaben die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwaldbeständen vermeiden möchte. Gleichwohl kann allein aufgrund der Maßstäblichkeit keine vollumfängliche Berücksichtigung jeglicher Kleinflächen oder Randbereiche erfolgen.

Die Laub- und Mischwaldflächen wurden als Einzelfallkriterium eingestuft und für jede grundsätzlich geeignete Potenzialfläche individuell betrachtet. Zielsetzung ist der Schutz von Laub- und Mischwaldbeständen in der Form, dass sich die konkreten Mast-/ Fundamentstandorte nicht innerhalb von Bereiche befinden sollen. Aus diesem Grund wurden große/ zusammenhängende Laub- und Mischwaldbestände vollständig ausgeklammert, so dass sich Konzentrationszonen nicht auf diese Bereiche erstrecken. Handelt es sich um kleinere Flächen oder Randbereiche größerer Flächen, wurden diese im Einzelfall in die Konzentrationszonen integriert. Diese Vorgehensweise fusst auf der Annahme, dass Rotorblätter durchaus Laub- und Mischwaldbereiche überstreichen können, auch wenn sich die Maststandorte selbst nicht innerhalb des bewaldeten Bereiches befinden. Als Maximum wurde eine Tiefe von 80m zu Grunde gelegt (Radius der 240m Referenzanlage). Diese Vorgehensweise ist beispielsweise bei den Konzentrationszonen Nr. 2 „Freienohl West – Südliche Rümmecke I+II“, Nr. 6 „Eversberg Nordwest – Greverhagen“ oder Nr. 21 „Grevenstein Süd“ zur Anwendung gelangt.

Es erfolgt somit eine Würdigung des Themas Laub- und Mischwald sowohl aus fachrechtlicher als auch aus raumordnerischer Sicht ohne die Planungsspielräume von vornherein einzuschränken. Die Nutzbarkeit und damit Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszonen ist in Abhängigkeit von der Anlagen-/ Standortkonfiguration sichergestellt ohne dass Laub-/ Mischwaldbereiche in Anspruch genommen werden müssen.

Mit der Potenzialfläche 2A „Südlicher Lattenberg“ wurde im Übrigen eine große Fläche nicht als Konzentrationszone weiterentwickelt, obwohl sich diese im Randbereich des Arnsberger Waldes gut für die Windenergienutzung geeignet hätte (keine Schutzkategorien, ausgeprägte Kalamitätsflächen). Zu Gunsten einer ganzheitlichen Weiterentwicklung der Waldflächen des Arnsberger Waldes im Korridor südlich von Hirschberg wurden diese Flächen nicht weiterverfolgt.

Verschiedene Konzentrationszonen erstrecken sich auf Kalamitätsflächen. Diese sind zwar forstrechtlich als Wald klassifiziert, aufgrund von Trocknisschäden und Borkenkäferbefall jedoch entweder stark geschädigt (abgestorben) oder bereits abgeräumt. Da eine Nutzung dieser Flächen durch die Windenergie augenscheinlich ist (vgl. Windenergieerlass NRW 2022), wurden Kalamitätsflächen als Einzelfallkriterium festgelegt. Insbesondere in folgenden Konzentrationszonen wurden ausgeprägte Kalamitätsflächen identifiziert, so dass sich diese Gebiete für eine Nutzung durch WEA eignen:

- Nr. 7 „Eversberg Nordwest – Liverhagen“ (sehr ausgeprägt)
- Nr. 8 „Eversberg Nordost – Warsteiner Kopf“ (sehr ausgeprägt)
- Nr. 18 „Kleiner Schneppenberg“
- Nr. 19 „Hildeshahn“
- Nr. 21 „Grevenstein Süd“

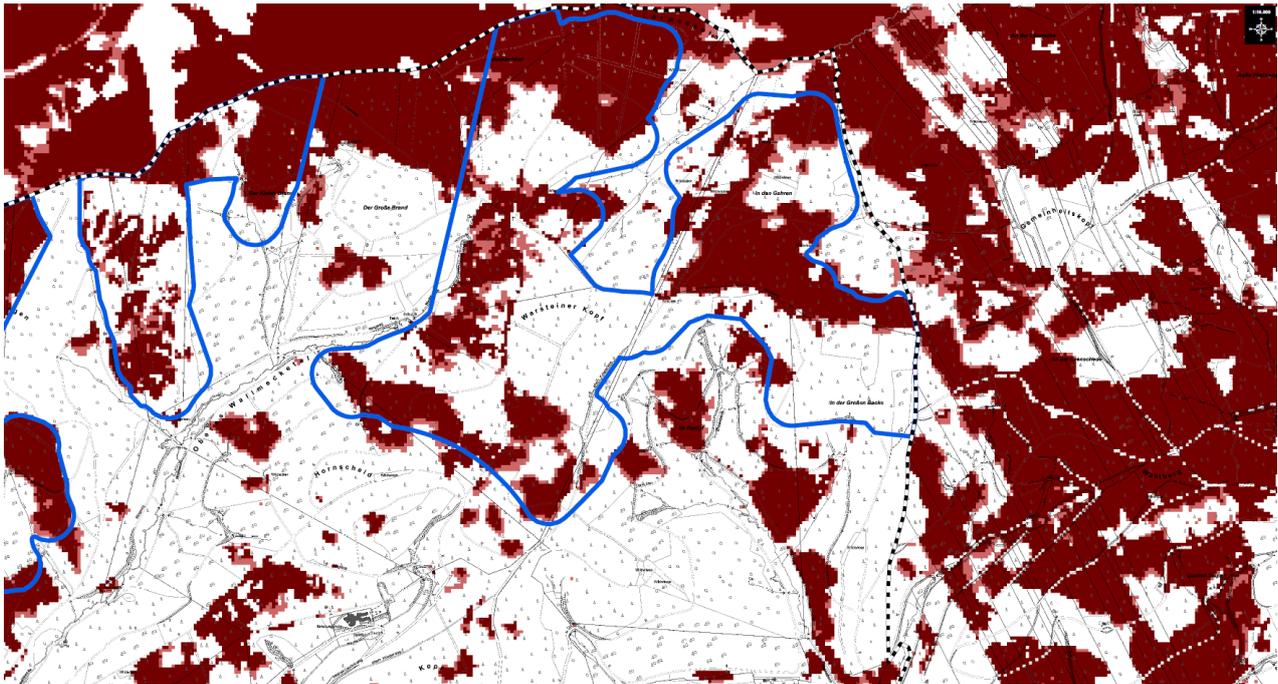


Abbildung 17: Kalamitätsflächen im Bereich der Konzentrationszonen Nr. 7 und Nr. 8 an der Grenze zu den Städten Warstein und Bestwig (Geoserver NRW); Konzentrationszonen blau umrandet

Die Konzentrationszonen befinden sich im Ergebnis zu 80% auf forstrechtlich als Wald einzustufenden Flächen. Unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen für das Stadtgebiet von Meschede sowie der getroffenen Flächenauswahl, ist die Planung in Bezug auf die Inanspruchnahme von forstrechtlich als Wald einzustufenden Flächen begründbar. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht die gesamten Konzentrationszonen sondern nur begrenzte Flächen tatsächlich für Maststorte, Aufstellflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden.

9.1.3 Gewässerschutz

Still- und Fließgewässer

Still- und Fließgewässer wurden im Zuge der Planung als hartes Tabukriterium definiert. Die unmittelbaren Wasserflächen können durch Windenergieanlagen nicht bebaut werden. Da es sich z.T. um kleine Gewässerstrukturen handelt, wurde aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans eine kartografische Berücksichtigung nicht vorgenommen. Analog zu anderen baulichen oder naturräumlichen Elementen können kleinere Gewässer ggf. durch die Rotorblätter überstrichen werden, auch wenn sie selbst nicht überbaut bzw. in Anspruch genommen werden. Ein Ausklammern entsprechender aus der Plandarstellung ist somit nicht praktikabel.

Wasserschutzgebiete

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz kann die Landesregierung „soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden, [...] durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ (§ 51 Abs. 1 WHG). Bestimmte Handlungen können verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Im Stadtgebiet vom Meschede werden vier Flächen als Wasserschutzschutzgebiete festgesetzt:

- Meschede-Heinrichsthal-Mengesohl-Birmecke
- Meschede-Mosebolle
- Meschede-Stockhausen
- Meschede-Unterer Langel

Jedes Wasserschutzgebiet wird in drei Schutzzonen (I, II und III), welche unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssen, unterteilt. Die Zone I umfasst die Trinkwassergewinnungsanlage selbst sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie ist vor jeglicher Verunreinigung zu schützen.

Die Zone II dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die bereits bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind.

Demgegenüber dient die Wasserschutzzone III „Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen“. Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen, „da WEA hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb grundsätzlich kein höheres Risiko als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen darstellen“ (vgl. EnergieAgentur.NRW, 2018). Insofern wurden die Wasserschutzgebiete der Zone III nicht mehr vertiefend in der Standortkonzeption betrachtet.

Zone I

Die Schutzzonen I der Wasserschutzgebiete in Meschede sind als hartes Tabukriterium festgesetzt worden. Um eine genaue Aussage über die Einschätzung des WSG Zone I als hartes Tabukriterium abzugeben, bedarf es einer Betrachtung der einzelnen Verordnungen. Diese zeigen, dass jegliche Bebauung, die nicht der Unterhaltung des Wasserwerkes dient, nicht zulässig ist. Hierbei geht es nur um die Einschätzung, ob die Schutzzone I die Anforderungen eines harten Tabukriteriums erfüllt. Die Schutzzonen II und III sowie zum Teil IIIA und IIIB erfüllen diese Anforderungen nicht.

- Wasserschutzgebiet Meschede-Heinrichsthal-Mengesohl-Birmecke -

Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone 1 ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Nach Erteilung der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde dürfen darüber hinaus Fischereiausführungsberechtigte die Schutzzone I insoweit betreten, wie es zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in diesem Betrieb erforderlich ist.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Dünnung sind verboten.

- Wasserschutzgebiet Meschede-Mosebolle -

Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone 1 ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Dünnung sind verboten.

- Wasserschutzgebiet Meschede-Stockhausen -

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

Betretens der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Dünnung sind verboten.

- Wasserschutzgebiet Meschede-Untere Langel -

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Dünnung sind verboten.

Zone II

Die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete in Meschede sind als weiches Tabukriterium festgesetzt worden. Die Gebiete werden von Konzentrationszonen zukünftig nicht erfasst. Dabei wurden sowohl behördlich festgesetzte als auch fachlich/ geomorphologisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete als weiches Tabukriterium definiert.

Die Zone II der jeweiligen Wasserschutzgebiete umfasst die sogenannte engere Schutzzone. In dieser Schutzzone sind regelmäßig das Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW verboten. Ebenso ist der Bau von Wegen und Straßen verboten. Da für die Zone II in den Schutzgebietsverordnungen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung besteht, wurden die Wasserschutzgebiete – Zone II als weiches Tabukriterium festgelegt.

BGG

Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) überschneiden sich im Regelfall mit den Wasserschutzgebieten (Zone I/II). Insofern ist eine Berücksichtigung bereits durch die Definition der WSG als weiches Tabukriterium erfolgt. Um Ausnahmetatbestände sachgerecht zu berücksichtigen, erfolgte jedoch eine zusätzliche Festlegung der BGG als Einzelfallkriterium. Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

Die BGG Hömberg/ Mossberg südlich der Ortschaften Calle und Wallen sind hinfällig und werden absehbar im Rahmen zukünftiger Regionalplanänderungen zurückgenommen. Auf diese Bereiche erstrecken sich daher auch keine Wasserschutzgebiete. Der Bereich ist Bestandteil der Konzentrationszone Nr. 17 „Calle / Wallen Süd“.

Das BGG Ruhrinsel Freienohl ist ebenfalls hinfällig, da eine Wassergewinnung in diesem Gebiet zukünftig nicht erfolgen wird. Der Bereich ist nicht als Wasserschutzgebiet gesichert. Eine Überplanung durch eine Konzentrationszone ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich des Ortsteils Freienohl ohnehin nicht beabsichtigt.

Das BGG der Versorgungslage Einhaus 1-4 ist fachlich nicht durch Wasserschutzgebiete gesichert und im Zuge der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises nicht benannt worden. Zum Schutz des BGG erstreckt sich die Konzentrationszone nicht auf diesen sensiblen Bereich.

Dezentrale Wassergewinnung

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede aber auch im Bereich der Nachbargemeinden, befinden sich zahlreiche dezentrale Wassergewinnungsanlagen. Im Zuge der Planung wurde eine Betroffenheit dieser Anlagen bereits durch die Verortung, den Umfang und den Zuschnitt der Konzentrationszonen bestmöglich minimiert. Soweit Wassergewinnungsanlagen von der Planung dennoch berührt werden, sind diese nachfolgend aufgeführt:

Das Trinkwassereinzugsgebiet des WBV Nierbachtal ist als geomorphologisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet ausgewiesen – ebenso als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Regionalplan. Die Fläche wurde in der Planung als weiche Tabuzonen definiert und wird daher nicht überplant. Die Potenzialfläche 4D, welche sich südlich des Trinkwassereinzugsgebiets Nierbachtal befindet, wird im Rahmen der Planung jedoch als Konzentrationszone Nr. 10 „Nierbachtal“ beibehalten und soll zukünftig der Windenergie zur Verfügung stehen. Es wird folgender Hinweis in den Plan aufgenommen:

„Die Konzentrationszone Nr. 10 „Nierbachtal“ grenzt an das geomorphologisch abgegrenzte Trinkwassereinzugsgebiet Nierbachtal. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises ist im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Auf die potenzielle Notwendigkeit eines hydrogeologischen Gutachtens wird hingewiesen.“

Die Potenzialfläche 5D und die beiden nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche 5C werden aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Eine Betroffenheit des förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Meschede-Mosebolle Zone II geht von diesen Flächen zukünftig nicht aus. Die südliche Teilfläche soll zukünftig als Konzentrationszone „Nr. 12 Hockenstein“ in reduzierter Ausdehnung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Diese Fläche grenzt im Kuppenbereich des Hockensteins weiterhin unmittelbar an das Wasserschutzgebiet an. Es wird folgender Hinweis in den Plan aufgenommen:
„Die Konzentrationszone Nr. 12 „Hockenstein“ grenzt an das förmlich ausgewiesene Wasserschutzgebiet Meschede-Mosebolle Zone II. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises ist im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Insbesondere in Bezug auf die Planung der Zuwegung oder potenzielle Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes wird auf die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung und die Erforderlichkeit eines hydrogeologischen Gutachtens hingewiesen.“

Das Einzugsgebiet der WIG Bonacker ist als geomorphologisch abgegrenztes Wassereinzugsgebiet ausgewiesen und wird daher nicht überplant. Die Potenzialfläche 5E wird unter anderem auch aus städtebaulichen Gründen deutlich zurückgenommen, so dass die daraus abgeleitete Konzentrationszone Nr. 14 „Bonacker Süd - Hellepine“ den weiteren Einzugsbereich der WIG Bonacker nicht tangiert und von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen wird. Das Gleiche gilt für das geomorphologisch abgegrenzte Wassereinzugsgebiet der WIG Mönekind. Die Erforderlichkeit eines hydrogeologischen Gutachtens wird daher für die Wassereinzugsgebiete der beiden WIGs Bonacker und Mönekind nicht erkannt.

Das Einzugsgebiet der WIG Ennert ist als geomorphologisch abgegrenztes Wassereinzugsgebiet ausgewiesen und wird daher nicht überplant. Ergänzend zum Bachlauf der Dormecke (Einzugsgebiet der Versorgungsanlage Wulstern 1) wurde beim Zuschnitt der Konzentrationszonen Nr. 15/16 „Remblinghausen Süd“ auch der Lauf des Remblinghauser Bachs und umliegender Steilhanglagen von der Planung ausgenommen. Von einer Beeinträchtigung des Einzugsgebietes der WIG Ennert wird daher nicht ausgegangen. Trotzdem wird folgender Hinweis in den Plan aufgenommen:
„Die Konzentrationszonen Nr. 15 „Remblinghausen Süd - Astenberg“ und Nr. 16 „Remblinghausen Süd – Goldener Strauch“ befinden sich im Nahbereich des geomorphologisch abgegrenzten Trinkwassereinzugsgebietes Ennert. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises ist im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Insbesondere in Bezug auf die Planung der Zuwegung wird auf die Erforderlichkeit eines hydrogeologischen Gutachtens hingewiesen.“

Das förmlich ausgewiesene Wasserschutzgebiet Wenholthausen Ost Zone II befindet sich nicht auf Mescheder Stadtgebiet. Eine Überplanung erfolgt bereits insofern nicht. Die angrenzende Potenzialfläche 6A wurde im Zuge des Verfahrens aus verschiedenen Gründen reduziert. Die verbleibende Konzentrationszone Nr. 17 „Calle / Wallen Süd“ grenzt nun noch punktuell an das Wasserschutzgebiet an. Es wird folgender Hinweis in den Plan aufgenommen:
„Die Konzentrationszone Nr. 17 „Calle / Wallen Süd“ grenzt an das förmlich ausgewiesene Wasserschutzgebiet Wenholthausen Ost Zone II. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises ist im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Insbesondere in Bezug auf die Planung der Zuwegung oder potenzielle Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes wird auf die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.“

Das geomorphologisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Homert“ wird nicht überplant. Die Potenzialfläche 7C wird dementsprechend deutlich zurückgenommen. Die verbleibende Konzentrationszone Nr. 21 „Grevenstein Süd“ grenzt zwar an das Wasserschutzgebiet an, von einer Beeinträchtigung ist jedoch nicht auszugehen. Die Erforderlichkeit eines hydrogeologischen Gutachtens wird daher im weiteren Verfahren für das Wasserschutzgebiet „Homert“ nicht erkannt. Trotzdem wird folgender Hinweis in den Plan aufgenommen:
„Die Konzentrationszone Nr. 21 „Grevenstein Süd“ grenzt an das geomorphologisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Homert. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises ist im Zuge von Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Insbesondere in Bezug auf die Planung der Zuwegung oder potenzielle Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes wird auf die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.“

Das Einzugsgebiet des Enscheider Bachs ist nicht als Wasserschutzgebiet mit entsprechender Zonen-Klassifizierung festgesetzt bzw. fachlich/geomorphologisch abgegrenzt. Jedoch wurde der gesamte Bereich durch den Fachdienst Wasserwirtschaft einem förmlich ausgewiesenen oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet der Zone II gleichgesetzt. Ausschlaggebend ist die Funktion des Baches inklusive des

unterirdischen Einzugsgebietes (Grundwasserleiter) als Wassergewinnungsbereich für die Lebensmittelproduktion der örtlich ansässigen Brauerei (fünf Quelfassungen, zwei Tiefbrunnen). Eine Würdigung des Belangs erfolgt in der Form, dass der Einzugsbereich des Enscheider Bachs als Einzelfallkriterium gewertet wurde – die Schutzwürdigkeit orientiert sich an der eines WSG Zone II.

Im Ergebnis wurde die Potenzialfläche 7C im Bereich des Einzugsbereichs des Enscheider Bachs nicht als Konzentrationszone weiterentwickelt. Nördliche Teilbereiche des Bachverlaufs wurden darüber hinaus aus städtebaulichen Gründen nicht weiterverfolgt, so dass auch dieser Abschnitt zukünftig nicht durch WEA genutzt werden kann.

9.1.4 Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Kulturlandschaftsbereiche

Der Kulturlandschaftsbereich (KLB) D 21.04 „Arnsberger Wald“ erstreckt sich weiträumig im nördlichen Mescheder Stadtgebiet vom Bereich Oeventrop/ Lattenberg über den Stimm-Stamm bis an die nordöstliche Stadtgrenze zur Gemeinde Bestwig. Weite Teile dieses Bereichs wären aufgrund der Topographie und sonstiger Voraussetzung für die Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Es wurde jedoch – auch aufgrund naturschutzfachlicher und landesplanerischer Restriktionen – ein Großteil des Arnsberger Waldes bereits im Zuge der Vorentwurfsplanung (frühzeitige Beteiligung) nicht weiter betrachtet. Es handelt sich um den Abschnitt zwischen B55/ Stimm-Stamm und Oeventrop. Da die Potenzialfläche 2A und 2B im weiteren Verfahren ebenfalls nicht weitergeführt werden, wird dieser großräumige Teilbereich in Gänze geschützt. Landschaftliche Elemente, wie die prägende Rodungsinsel Lattenberg werden daher nicht tangiert.

Die Potenzialfläche 3 wurde nunmehr in Teilabschnitten zu Konzentrationszonen weiterentwickelt. Dabei wurde jedoch die Potenzialfläche 3C komplett herausgenommen, so dass Elemente lokaler kulturhistorischer Bedeutung (Wacholderheide, Lingscheider Kapelle/ Wegekreuz) im nördlichen Abschnitt der Potenzialfläche nicht berührt werden.

Für die verbleibenden Konzentrationszonen zwischen Eversberg und der Stadtgrenze Warstein ist festzuhalten, dass ein signifikanter Abstand zwischen dem Ort Eversberg und der nördlich gelegenen Konzentrationszonen eingehalten wird (ca. 1,2km). Diese Teilfläche des KLB Arnsberger Wald ist der Windenergie zukünftig nicht zugänglich. Dadurch bleiben auch die aus archäologischer Fachsicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in diesem Abschnitt weitestgehend unangetastet. Ebenso werden die Siepenbereich, die sich von der Hochlage des Warsteiner Kopfs/ Lörmecketurm in Richtung Eversberg erstrecken vollumfänglich freigehalten. Das beinhaltet auch größere Korridore in Richtung östlicher Stadtgrenze. Ebenso trägt der 250m Abstand um den Lörmecketurm dazu bei, relevante Teilflächen frei zu halten. Unter Würdigung der beschriebenen Minderungsmaßnahmen, insbesondere mit Blick auf die großräumig freigehaltene westliche Teilfläche des KLB „Arnsberg Wald“, stellen die nun dargestellten Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belangen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien dar.

Der Kulturlandschaftsbereich (KLB) D 21.08 „Raum Westenfeld – Hellefeld – Berge – Calle“ wird durch die beabsichtigte Planung nun noch geringfügig tangiert. Die Potenzialflächen 1C, 6C und 6D werden nicht weitergeführt, so dass eine Betroffenheit des KLB nicht vorliegt. Die Potenzialfläche 6A wird deutlich zurückgenommen und befindet sich demnach ebenfalls nicht mehr im KLB. Die Potenzialfläche 7A ist aufgrund geringer raumordnerischer und naturschutzfachlicher Widerstände gut für die Windenergie geeignet. Der Bereich wurde jedoch nicht weiterverfolgt, um den Korridor des KLB D 21.08 frei zu halten.

Die Konzentrationszonen Nr. 20 „Visbeck/Berge Süd – In der Suppschlah“ befindet sich als einzige Fläche innerhalb des KLB. Es handelt sich jedoch um eine Fläche in moderater Größenordnung am südlichen Rand des KLB. Eine massierte Realisierung von Windenergieanlagen mit einer überprägenden Wirkung insbesondere auf die offene Kulturlandschaft zwischen Visbeck und Altenhellefeld ist insofern nicht möglich. Es ist festzuhalten, dass v.a. der Talkorridor entlang der L840 in seiner Ost-West Ausdehnung nicht gebündelt verstellt werden kann.

Insbesondere aufgrund der Rücknahme/ Reduzierung der ursprünglichen Potenzialflächen, wird der KLB D 21.08 zwischen Hennesee und Stadtgrenze zu Sundern fast vollständig freigehalten. Eine angemessene Berücksichtigung des KLB D 21.08 ist damit erfolgt.

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne

- Denkmalbereich „Historischer Ortskern Eversberg“, Meschede –

Der Vorentwurf des Standortkonzeptes aus der frühzeitigen Beteiligung stellte westlich, nördlich und östlich von Eversberg großräumige Potenzialflächen dar. Auch in etwas größerer Entfernung im Süden von Eversberg wurde eine Potenzialfläche identifiziert, die nach erster schematischer Betrachtung als geeignet eingestuft wurde und zum erweiterten Landschaftsraum um den Ort Eversberg zu zählen ist.

Der nun vorliegende Planentwurf beinhaltet Konzentrationszonen, die aus den Potenzialflächen entwickelt wurden. Im Ergebnis wurden die Potenzialflächen in verschiedenen Teilbereichen reduziert. So wird die ursprüngliche Potenzialfläche 3C Eiserkaulen / Kohlweder Bach im westlichen Nahbereich der Denkmalbereichssatzung (ca. 950m) unter anderem aus städtebaulichen/ baukulturellen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Berücksichtigung der historisch überlieferten Sichtbeziehung gemäß Erläuterungskarte Nr. 3 zum Regionalplan Arnsberg ist ein zusätzlicher Grund, weshalb der westliche Korridor (auch von der Autobahn gut einsehbar) des Ortsteils Eversberg freigehalten werden soll.

Zusätzlich wurden wesentliche Teilflächen der im Osten gelegenen Potenzialfläche 3B nicht weiterverfolgt. Daraus resultierende Konzentrationszonen hätten sich mit ca. 980m Abstand ebenfalls im Nahbereich des historischen Ortskerns befunden. Eine Umzingelung des Ortes Eversberg wird bereits insofern entgegengewirkt. Im Übrigen wird die Potenzialfläche 4B Vogelsang / Hagelscheid nicht weiterverfolgt, um unter anderem die Sichtbeziehungen vom Burgberg Eversberg über das Ruhrtal in den südlichen Landschaftsraum frei zu halten. Der Lörmecketurm erhält einen Schutzabstand von 250m, so dass auch auf dem Höhenzug an der Grenze zu Warstein eine Unterbrechung entlang der Horizontlinie erfolgt.

Gleichwohl verbleiben im Norden von Eversberg geplante Konzentrationszonen, die für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet sind. Die Abstände zum Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung belaufen sich nunmehr auf ca. 2,3km in Richtung Norden und Nordosten sowie ca. 1,7km in Richtung Nordwesten. In Teilen sind auch Bergkuppen vorgelagert, die zu einer Abmilderung visueller Beeinträchtigungen beitragen (Schnetterberg, Gersthagen). Im Ergebnis ist zwar davon auszugehen, dass Windenergieanlagen von der Burgruine und ggf. auch von der Johanneskirche gesehen werden können. Eine derartige Kulissenwirkung, welche die vorgenannten Objekte aber auch den historischen Ortskern als solches unverhältnismäßig stark dominiert, kann nicht erkannt werden.

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke

- Abtei Königs-Münster, Meschede, Klosterberg 11 –

Es wird im Zusammenhang mit einer potenziellen Hinterfangung der Klosteranlage Königsmünster festgestellt, dass die beiden westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 3A nicht zu einer Konzentrationszone weiterentwickelt werden. Die östliche Teilfläche wird in reduziertem Umfang als Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord – westlich B55“ weiterverfolgt. In der direkten Sichtachse z.B. vom Kaiser-Otto-Platz oder vom Vorplatz Post (Warsteiner Straße) zur Klosterkirche wird einer Hinterfangung somit vorgebeugt. Bedingt durch die Entfernung der in Rede stehende Konzentrationszone von der Klosteranlage (ca. 2,1 km) werden von nahe gelegenen Blickstandorten Windkraftanlage in Kombination mit dem baulichen Ensemble nicht ins Auge fallen. Gegebenenfalls könnte vom Bereich Laer / L743 in östliche Blickrichtung die Klosteranlage mit Windenergieanlagen im weiteren Hintergrund in Erscheinung treten. Es handelt sich aber vielmehr um den Blick auf die gesamte Stadtsilhouette Meschede-Nord inkl. Klosteranlage und nicht um eine prägnante Sichtachse mit unmittelbarem Bezug auf das Kloster. Aufgrund der beschriebenen Entfernung der Konzentrationszone wird auch in diesem Fall nicht von einer bedenklichen Dominanz von Windkraftanlagen ausgegangen, zumal sich diese nicht in der engeren Umgebung gem. § 9 Abs. 1 b) DSchG NRW a.F. befinden. Dabei ist festzuhalten, dass das Sehen von Windenergieanlagen in größerer Entfernung nicht automatisch zu einer optischen Beeinträchtigung führt.

Kulturlandschaftsprägende Objekte gem. Kulturlandschaftsbericht SO/HSK befinden sich an keiner Stelle innerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Für ausgewählte Objekte mit einer potenziellen Betroffenheit wird folgende Aussage getroffen:

D 157 - Kath. Pfarrkirche St. Antonius Grevenstein

Um die Blickbeziehung von der Pfarrkirche und mithin vom gesamten Burgberg in den südlich gelegenen Landschaftsraum zu würdigen, wurde die Potenzialfläche 7C im westlichen und östlichen Bereich komplett freigehalten. Im mittleren Bereich ist die Konzentrationszone Nr. 21 „Grevenstein Süd“ dargestellt. Dabei führt lediglich ein kleiner Teilbereich der Konzentrationszone an der Nordflanke der Erhöhung Brandhagen an den Ort heran, wobei zur Pfarrkirche weiterhin ein Abstand von ca. 1,5 km eingehalten wird. Eine Hinterfangung des Objektes ist nicht zu befürchten, da sich in nördlicher Blickrichtung (nur diese ist hier von Bedeutung) die Konzentrationszonen Nr. 18 „Berge/Visbeck Süd - Kleiner Schneppenberg“ und Nr. 19 „Berge/Visbeck Süd - Hildeshahn“ hinter den Erhebungen Uchtenberg und Almenscheid befinden.

D 158 - Katholische Nothelferkapelle Grevenstein

Der östliche Teilbereich der Potenzialfläche 7C südlich der Kapelle wird nicht als Konzentrationszone weiterentwickelt. Die Kapelle befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung zur geplanten Konzentrationszone Nr. 21 „Grevenstein Süd“ hinter den Erhebungen Schonenberg und Ostenberg tlw.. Eine Betroffenheit liegt demnach nicht vor.

D 200 Sägewerk Remblinghausen (D 201 Kath. Kapelle zu den Vierzehn Nothelfern)
Vom Ortsteil Remblinghausen wird in erster Linie die Konzentrationszone Nr. 15 „Remblinghausen Süd – Astenberg“ sichtbar sein. Um die visuellen Effekte auf den Ort und mithin auch auf das Objekt Sägewerk Remblinghausen zu minimieren, wurde der nördliche, dem Ort zugewandte Teilabschnitt der Erhebung Astenberg reduziert und nicht als Konzentrationszone ausgewiesen.

D 202 Hennetalsperre und D 203 Klausen Kapelle

Prägnante Sichtbeziehungen von der Henttelasperre (Staudammkopf) werden nicht tangiert, da die Potenzialfläche 6C Ransenberg Ost nicht weitergeführt wird und sich die Konzentrationszone Nr. 11 „Am Sterz“ hinter den Erhebungen Hüppelsberg, Köpperkopf und Am Sterz befindet. Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen Nr. 2 bis Nr. 8 nördlich von Meschede / Eversberg könnten zwar grundsätzlich von der Dammkrone des Heneddamms sichtbar sein, befinden sich jedoch mit ca. 4 – 7 km Entfernung in großem Abstand zum Henneesee.

In Bezug auf die Fernwirkung nach Norden, können vergleichbare Aussagen für das Objekt Klausen Kapelle getroffen werden.

Für alle weiteren Objekte kann eine Betroffenheit aufgrund der großen Entfernungen zu den geplanten Konzentrationszonen ausgeschlossen werden.

Die Erläuterungen zeigen, dass die Durchführung von Visualisierungen auf Grund der vorgenommenen Planung nicht angezeigt ist. Bereits durch den Zuschnitt und die Verortung der geplanten Konzentrationszonen werden die Belange des Denkmalschutzes bestmöglich gewürdigt, so dass eine Realisierungsunfähigkeit der Zonen aufgrund möglicher denkmalrechtlicher Konflikte nicht vorliegt. Eine Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen liegt bis auf den Bereich Einhaus und eine Anlage in Vellinghausen ebenfalls nicht vor, so dass eine kumulierende Wirkung ebenfalls nicht zu befürchten ist.

9.2 Weitere Belange

Neben den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden auch die nachfolgenden technischen Belange berücksichtigt:

9.2.1 Leitungsinfrastruktur

Das Gebiet der Stadt Meschede wird durch verschiedene Leitungsinfrastrukturen durchquert. Im Einzelnen werden lediglich die raumbedeutsamen Leitungsträger betrachtet. Dabei handelt es sich um Elektrofleitungen sowie Gashochdruckleitungen. Aufgrund der Bedeutung und der Größenordnung dieser Infrastrukturen, erfolgt eine Berücksichtigung bereits im Rahmen der vorliegenden Planung. Bei untergeordneten Leitungsinfrastrukturen, wird im Zweifel davon ausgegangen, dass im Zuge von Genehmigungsverfahren auf diese Anlagen und Trassen reagiert werden.

Elektrofreileitungen

- Höchstspannungsfreileitungen –

Durch das Stadtgebiet von Meschede verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen:

- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N71 bis N73)
- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Arpe – Halbeswig, Bl. 4331 (Maste N35 bis N37, N44 bis N47 und N55 bis N58)

Die Höchstspannungsfreileitungen wurden einschließlich eines 30m Schutzabstandes als hartes Tabukriterium festgelegt. Windenergieanlagen sind innerhalb dieses Bereiches zukünftig nicht zulässig bzw. die Konzentrationszonen erstrecken sich nicht auf diese Bereiche.

Über diese Methodik können die technischen Mindestabstände gemäß des Komitees „Freileitungen“ der Deutscher Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE eingehalten werden. Dies wird folgendermaßen begründet: Die Ermittlung des Mindestabstands im konkreten Anwendungsfall legt eine Bemessung zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA zu Grunde. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen wurde als sogenannte Rotor-In Fläche definiert. Das bedeutet, dass sich die gesamte WEA inkl. Rotor innerhalb der Konzentrationszone befinden muss. Bei der gewählten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160m würde sich beispielhaft folgender Abstand ergeben:

80m Rotor (0,5 x 160m Durchmesser) + 30m Sicherheitsabstand (entspricht hartem Tabukriterium)
= 110m Mindestabstand zwischen äußerem Leitungsseil und Turmachse

Sollten zukünftig größere Anlagen zum Tragen kommen, würde sich der Mindestabstand entsprechend dem jeweiligen Rotordurchmesser vergrößern, bei kleineren Anlagen verkleinern. Der technische Mindestabstand zwischen äußerem Leitungsseil und Turmachse würde jedoch stets eingehalten werden können – ebenso der Schutzabstand.

Die Berücksichtigung von Kranstell- und Montageflächen muss projektbezogen hinzugerechnet werden, soweit diese sich zwischen WEA und Freileitung befinden. Eine Berücksichtigung dieser Flächen kann bei der Identifikation von Konzentrationszonen aufgrund der sehr individuellen örtlich Voraussetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen. Ebenso sind Schwingenschutzmaßnahmen im Bedarfsfall zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Vorhabenträger abzustimmen.

Aus der Potenzialfläche Nr. 4C „Nierbach-West“ ist die Konzentrationszone Nr. 10 „Nierbachtal“ entwickelt worden. Dies ist der einzige Bereich an dem die beschriebene Regelung zum Mindestabstand in Bezug auf Höchstspannungsleitungen zur Anwendung gelangt. Es wird i.d.Z. darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszonen keine konkreten Anlagenstandorte für WEA darstellen und fachrechtliche Regelungen unberührt bleiben bzw. im Genehmigungsverfahren Nachzuweisen sind.

- Hochspannungsfreileitungen -

Durch das Stadtgebiet von Meschede verlaufen folgende Hochspannungsfreileitungen:

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Spreiberg – Olsberg, Bl. 1528 (Maste 43 bis 47 u. Maste 89 bis N70/Bl. 4335)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg – Pkt. Fleckenberg, Bl. 1784 (Maste 30 bis N51/Bl. 4331)

Die oben beschriebenen Maßgaben für Höchstspannungsfreileitungen wurden sinngemäß auch für die Hochspannungsfreileitungen zu Grunde gelegt. Eine Berücksichtigung erfolgte ebenfalls als hartes Tabukriterium.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Schutzabstand von 20m angewendet wurde.

Im Ergebnis werden jedoch Hochspannungsfreileitungen an keiner Stelle von Konzentrationszonen tangiert. Häufig besteht eine zusätzliche Überlagerung mit anderen Schutzabständen (z.B. Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung), so dass sich eine tiefergehende Auseinandersetzung in Bezug auf die Belange Trassenschutzes von Hochspannungsfreileitungen erübrigen.

- Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen –

Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen wurden ohne ergänzenden Schutzabstand als hartes Tabukriterium festgelegt. Windenergieanlagen können sich nicht im Trassenverlauf dieser Leitungen befinden. Konkrete Regelungen im Bezug auf Schutzabstände etc. sind im Bedarfsfall mit dem zuständigen Versorgungsträger im Zuge von Genehmigungsverfahren zu klären.

Gashochdruckleitungen

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede verlaufen verschiedene Gashochdruckleitungen. Diese sind im Zuge der Planung als hartes Tabukriterium eingestuft worden. Auf der Leitungstrasse selbst können keine Windenergieanlagen realisiert werden.

Zusätzliche Abstände, wie der 8m Schutzstreifenbereich oder die Abstände gem. gutachterlicher Stellungnahme des DVGW (max. 35m/ max. 365m) wurden nicht als hartes Kriterium definiert, da die Abstände einzelfall- bzw. anlagenbezogen anzuwenden sind. Ein pauschaler Ausschluss im Wege eines harten Tabukriteriums kann aus Gründen einer rechtssicheren Planung nicht zur Anwendung gelangen.

Für den weit überwiegenden Teil des Mescheder Stadtgebietes ist eine Betroffenheit von Gasfernleitungen nicht gegeben, da sich im Bereich der geplanten Konzentrationszonen keine Leitungstrassen befinden.

Eine Ausnahme bilden die Konzentrationszonen

- Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“ und
- Nr. 5 „Eversberg Nordwest – Große Steinmecke“.

Die Gasfernleitungen L6066 und L6103 queren die Konzentrationszonen im Verlauf von (Forst)Wirtschaftswegen. Die Planausfertigung des Flächennutzungsplans stellt die Leitungstrassen der Gasfernleitungen als nachrichtliche Übernahme für das gesamte Stadtgebiet und somit auch innerhalb der vorgenannten Konzentrationszonen dar. Im Bereich der Konzentrationszonen wird zusätzlich der beidseitige Schutzstreifen (je 8m) dargestellt.

Da sich bei großen Windenergieanlagen der Radius der Rotoren im Bereich von 80 – 100m bewegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rotoren den Schutzstreifen oder die Leitungstrasse ggf. überstreichen. Konkrete Regelungen sind im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger im Zuge von Genehmigungsverfahren zu vereinbaren.

Im Übrigen wird folgender Hinweis in die Planausfertigung aufgenommen:

„Die Gashochdruckleitung L6066 quert die Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“. Die Gashochdruckleitung L6103 quert die Konzentrationszone Nr. 5 „Eversberg Nordwest – Greverhagen.

Schutzstreifenbereiche und Vorsorgeabstände zu Leitungen bzw. Anlagen von Gashochdruckleitungen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DGUV) bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Thyssengas GmbH ist im Zuge von Genehmigungsverfahren innerhalb der o.g. Konzentrationszonen – auch im Zusammenhang mit der Überfahrt von Leitungstrassen – zu beteiligen.“

9.2.2 Richtfunk

Die Deutsche Funkturm hat anhand der Potenzialflächen aus dem Vorentwurf der Standortkonzeption geprüft, inwiefern sich Funkstandorte in der Nähe dieser Flächen befinden.

Es wurden die beiden identifizierten Standorte

- Meschede-Eversb./Wehrstapel 9 (1110339/DO6045) / Gemarkung Eversberg, Flur 11, Flurstück 68
- Suberg (Hennese) 10 (1120102/DO0145) / Gemarkung Remblinghausen, Flur 11, Flurstück 90

gemäß der Empfehlung der Deutschen Funkturm mit einem Sicherheitsabstand von 100m als Einzelfallkriterium versehen. Zusätzlich erhält der Funkturm Österberge (nicht auf Mescheder Stadtgebiet) den gleichen Sicherheitsabstand.

Der Sicherheitsabstand für die Standorte Meschede-Eversb./Wehrstapel 9 führt in Kombination mit anderen Einzelfallkriterien zu einer Reduzierung der Potenzialfläche 3B. Standorte von WEA werden sich zukünftig nicht im Nahbereich der Anlage befinden.

Der Standort Suberg (Hennese) 10 wird ohnehin von siedlungsräumlichen Vorsorgeabständen überlagert, so dass eine Einhaltung des 100m Abstands bereits insofern gegeben ist.

Der Standort Funkturm Österberge führt in Kombination mit dem 200m Sicherheitsabstand des benachbarten Gleitschirmstartplatzes Wenholthausen zu einer Reduzierung der Potenzialfläche 6A, so dass auch dort der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Die Planung wurde außerdem von der Deutschen Funkturm an die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutschen Telekom AG bzw. das beauftragte Unternehmen Ericsson Services GmbH weitergeleitet.

Folgende Richtfunkstrecken wurden durch die Ericsson Services GmbH benannt:

Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung
Koordinate Ost	Antennenhöhe		Koordinate Ost	Antennenhöhe	
Koordinate Nord			Koordinate Nord		
HÜNN in m			HÜNN in m		
Meschede 63 Ost: 8° 21' 0,2" Nord: 51° 16' 25,8" 463m	165.9° 48.3m	23GHz	7.78 km	Schmallenberg-Bödfd 1 Ost: 8° 22' 38,0" Nord: 51° 12' 21,5" 793m	345.9° 124.5m
Schmallenberg-Bödfd 1 Ost: 8° 22' 38,0" Nord: 51° 12' 21,5" 793m	342.6° 50m	19GHz	21.27 km	Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" 555m	162.5° 108.7m
Meschede 9 Ost: 8° 21' 3,7" Nord: 51° 21' 47,3" 437m	301.7° 28m	26GHz	5.33 km	Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" 555m	121.7° 101.5m
Bestwig 11 Ost: 8° 25' 50,7" Nord: 51° 18' 52,5" 724m	309.2° 38.5m	19GHz	13.01 km	Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" 555m	129.1° 108.5m
Eslohe Sauerland 11 Ost: 8° 13' 54,4" Nord: 51° 16' 12,3" 490m	16° 44m	19GHz	13.69 km	Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" 555m	196° 109m
Neheim-Hüsten 71 Ost: 8° 00' 31,5" Nord: 51° 24' 24,3" 270m	96° 40m	19GHz	19.4 km	Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" 555m	276.2° 108.7m

Da insbesondere zwei Konzentrationszonen von den Richtfunkstrecken tangiert werden, wurde folgender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Die Konzentrationszonen Nr. 4 „Meschede Nord – östlich B55“ und Nr. 5 „Eversberg Nordwest – Greverhagen“ werden durch die Richtfunktrassen zwischen den Übertragungsorten Meschede 1 und Meschede 9 sowie Bestwig 11 und Meschede 1 überstrichen. Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von 25m freizuhalten.

Im Zuge von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen ist die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutschen Telekom AG zu beteiligen.“

9.2.3 Luftverkehr / Luftraumsicherheit

Hindernisbegrenzungsflächen (Flugplatz Schüren / Segelfluggelände Oeventrop)

Die Potenzialfläche 6B nordwestlich des Flugplatzes Schüren wird nicht weiterverfolgt. Eine Ausweisung als Konzentrationszone wird nicht vorgenommen, so dass Windenergieanlagen in diesem Bereich zukünftig nicht zulässig sein werden. Neben naturschutzfachlichen Restriktionen spielt auch die Lage in der lateralen Ausdehnung der (äußeren) Hindernisbegrenzungsfläche gemäß Punkt 5.3 NfL I 92 / 13 eine Rolle. Da sich die Potenzialfläche innerhalb des 2.500m Abstands der Horizontalfläche sehr nah am Flugplatz selbst befindet, wird ein Konfliktpotenzial mit den Belangen des Luftverkehrs erkannt (An- und Abflugbereich). Zusätzlich erstreckt sich auf diesen Bereich auch die ausgewiesene Platzrunde für Segelflugzeuge, welche nach Aussage des Flugplatzbetreibers als Hilfestellung/ Orientierung in der Praxis Anwendung findet.

Die Potenzialflächen 4B und 5A werden aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht weiterverfolgt, wobei Belange der Flugsicherheit beim Ausschluss der Flächen nicht mehr vorrangig von Bedeutung waren, sondern gleichrangig neben anderen Kriterien berücksichtigt wurden. Eine Ausweisung als Konzentrationszonen wird dort nicht vorgenommen, so dass Windenergieanlagen in diesen Bereichen zukünftig ebenfalls nicht zulässig sein werden.

Die Potenzialfläche 4A Am Sterz wurde deutlich kleiner gefasst und zur Konzentrationszone Nr. 11 „Am Sterz“ entwickelt. Diese befindet sich jedoch außerhalb der 2.500m Horizontalfläche.

Die Potenzialfläche 6A Calle-Wallen Süd wird insgesamt deutlich reduziert, so dass die resultierende Konzentrationszone Nr. 17 „Calle / Wallen Süd“ im östlichen Teilabschnitt zwar in den vorgenannten 2.500m Abstand hineinragt, jedoch weiterhin einen Abstand von ca. 1.700m zur Start-/Landebahn einhält. Dabei

wurde die Lage jenseits der Erhebungen Osenberg und Hüvel bzw. westlich des Kelbketals als topografische Zäsur zu Grunde gelegt. Es wurde auch in den Blick genommen, dass für die 2023 genehmigte Anlage auf dem Hömberg nach Aussage der Genehmigungsbehörde des Hochsauerlandkreises eine luftverkehrliche Begutachtung nicht erfolgt ist (Aeronautical Study) und insofern eine potenzielle Genehmigungsfähigkeit vorliegt. Gleichwohl wird folgender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Die Konzentrationszone Nr. 17 „Calle / Wallen – Süd“ wird in lateraler Ausdehnung von der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Meschede-Schüren überlagert. Im Rahmen von Antragsverfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster zu beteiligen.“

Die 2.500m Horizontalfläche der Hindernisbegrenzungsfläche wird als Sonstige Darstellung in die Planzeichnung eingetragen.

Die Platzrunde des Segelfluggeländes Oeventrop wird vollumfänglich von wohnbaulichen Abstandsradien überdeckt, so dass Windenergieanlagen diese nicht tangieren. Das Gleiche gilt für den 2.000m Abstand der Horizontalfläche der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche. Lediglich die Konzentrationszone Nr. 1 „Freienohl West – Nördliche Rümmecke“ tangiert die Abstandslinie minimal. Ein pauschales Umsetzungshindernis für Windenergieanlagen wird daraus nicht abgeleitet – auch vor dem Hintergrund, dass in dem Bereich bereits Anlagen genehmigt wurden. Eine Darstellung der Hindernisbegrenzungsfläche (2.000m Linie) im Plan erfolgt daher nicht.

Flugsicherungsanlage Meschede NSE – „StimmStamm“

Vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF wurde der Fernmeldeturm Meschede („StimmStamm“) als Flugsicherungsanlage Meschede NSE angegeben.

Auf Grundlage der Angaben des BAF wurde der Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 2000m um die Flugsicherungsanlage als Einzelfallkriterium eingestuft.

Da es sich bei der 93. FNP-Änderung um eine Angebotsplanung handelt, können (trotz der im Planverfahren zu Grunde gelegten Referenzanlage) die zukünftigen Konzentrationszonen durch unterschiedliche Anlagentypen in Bezug auf Parameter wie Standort, Höhe, Rotordurchmesser etc. genutzt werden. Die abstrakte Aussage des BAF, dass Einschränkungen umso wahrscheinlicher sind, je näher die WEA an die Flugsicherungsanlage heranrücken, lässt nicht den bestimmten Schluss zu, dass Windenergieanlagen dort kategorisch ausgeschlossen sind.

Daher befinden sich Konzentrationszonen, soweit sie im weiteren Umfeld der Anlage ansonsten als sinnvoll erachtet wurden, nur in der äußeren Zone des Anlagenschutzbereiches.

Im Ergebnis werden folgende Konzentrationszonen vom Anlagenschutzbereich (teilweise) überlagert:

Nr. 4 „Meschede Nord – östlich B55“

Nr. 5 „Eversberg Nordwest – Große Steinmecke“

Nr. 6 „Eversberg Nordwest – Greverhagen“

Die vorgenannten Konzentrationszonen halten jedoch weiterhin einen Abstand von 1.400m - 1.500m zum Standort der Flugsicherungsanlage ein. Der Fuß des Funkturms befindet sich auf einer Höhe von ca. 555 m ü. NHN. Die Betriebsraumhöhe bei ca. 660m ü. NHN. Das niedrigste Geländeniveau innerhalb der Konzentrationszone Nr. 3 befindet sich bei 380m, so dass die unterschiedlichen Höhenniveaus bei der Standortplanung und Genehmigungsfähigkeit von zukünftigen WEA ebenfalls eine Rolle spielen.

Gemäß der Empfehlung des BAF wird jedoch folgender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Die Konzentrationszonen Nr. 3 „Meschede Nord – westlich B55“, Nr. 4 „Meschede Nord – östlich B55“, Nr. 5 „Eversberg Nordwest – Große Steinmecke“ und Nr. 6 „Eversberg Nordwest - Greverhagen“ befinden sich teilweise innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungsanlage Meschede NSE (Fernmeldeturm Meschede „StimmStamm“). Im Rahmen von Antragsverfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen zu beteiligen.“

Der 2.000m Radius des Anlagenschutzbereichs wurde als Sonstige Darstellung in die Planzeichnung eingetragen.

Modellflugplatz Eversberg

Der Modellflugplatz Eversberg hat einen genehmigten Flugsektor, der sich ausgehend von der Start- und Landebahn bzw. der Straße Unter der Bue in südliche Richtung erstreckt. Der Flugsektor bewegt sich in einem Bereich von 160m bis 200m zum Platz. Nördlich der Straße Unter der Bue ist kein Flugsektor ausgewiesen.

Die Planung sieht einen zusätzlichen 150m Sicherheitsabstand in alle Richtungen vor, so dass die Belange des Modellflugvereins in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im südlichen Bereich (Flugsektor) keine Konzentrationszonen anschließen. Im nördlichen Bereich, der nicht zum ausgewiesenen Flugsektor gehört, grenzt die Konzentrationszone Nr. 9 „Eversberg Nordost – Aufm Flachland“ an. Aufgrund der Ausrichtung des Flugsektors nach Süden, liegt eine Betroffenheit jedoch nicht vor.

Gleitschirmstartplatz Wenholthausen

Der Gleitschirmstartplatz Wenholthausen befindet sich auf der Erhebung Marks Höhe im unmittelbaren Nahbereich des Funkturms Österberge. Der Platz selbst liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Eslohe. Der Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband hat Bundesministeriums für Verkehr für das Fluggelände Wenholthausen eine Start- und Landeerlaubnis nach § 25 LuftVG unbefristet erteilt.

Die geneigte Flanke der Startfläche orientiert sich in südliche Richtung, so dass die Drachen-/Gleitschirmflieger in Richtung Wenholthausen starten. Eine Start unmittelbar nach Norden in Richtung des Mescheder Stadtgebietes ist schlechterdings nicht möglich. Jedoch gewinnen die Drachen-/Gleitschirmflieger im Bereich über und hinter dem Startplatz aufgrund schräg anströmender Aufwinde an Höhe. Der Startplatz erhält somit einen Schutzabstnd von 200m.

9.2.4 Rohstoffsicherung

Die Planung sieht eine Berücksichtigung der Belange der Rohstoffsicherung folgendermaßen vor:

Bereiche zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) gemäß Regionalplan Arnsberg werden inklusive eines zusätzlichen 300m Sprengschutzbereiches als weiches Tabukriterium gewertet. Konzentrationszonen erstrecken sich daher nicht auf diese Bereiche, so dass Windenergieanlagen dort zukünftig unzulässig sind. Eine ähnliche Vorgehensweise wird für die Abgrabungsfläche Hainberg festgelegt (genehmigter Abgrabungsbereich + 300m Sprengschutzbereich), da für diese Abbaufäche kein BSAB im Regionalplan festgelegt ist.

Die Inanspruchnahme von Reserveflächen dürfte einer Überplanung durch Windenergie-Konzentrationszonen schon aufgrund des sehr perspektivischen Planungshorizontes der BSAB von 25 Jahren nicht pauschal entgegenstehen. Die BSAB müssen absehbar ausgeschöpft sein, bevor Reserveflächen in Anspruch genommen werden können. Um die Bedeutung der Reserveflächen jedoch ausreichend zu würdigen, wurden diese als Einzelfallkriterium gewertet. Eine tiefergehende Auseinandersetzung erübrigt sich jedoch, da sich die Konzentrationszone Nr. 17 Calle / Wallen Süd zwar am Rand einer Reservefläche befindet, sich aber nicht auf die Reserveflächen selbst erstreckt. Eine Betroffenheit liegt somit – auch an anderer Stelle im Stadtgebiet – nicht vor.

9.2.5 Altlasten, Geologie, Bergbau, Erdbeben

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende Behörde bzw. Fachstellen beteiligt:

- Hochsauerlandkreis – Fachdienst 46 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 65 (Bergbau)
- Geologischer Dienst NRW

Altlasten

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass das Kriterium Altlasten und Bodenschutz als sogenanntes Einzelfallkriterium bei der Planung berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass für jede Potenzialfläche im Einzelnen bewertet wurde, ob die vorhandenen Eintragungen im Altlastenkataster des HSK tatsächlich einer zukünftigen Nutzung durch Windenergieanlagen entgegensteht. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausprägung der Altlasten/ Altstandorte ist ein pauschaler Ausschluss im Wege eines weichen Tabukriteriums nicht zu Anwendung gelangt.

Nachfolgend werden alle Altlasten oder Altstandorte betrachtet, die sich innerhalb der Potenzialflächen gemäß des Vorentwurfs zum Standortkonzept befinden und im Zuge der Stellungnahme des Fachdienstes 46 (HSK) benannt wurden:

Die Altablagerung 194614-2536 (Geländeauffüllung; u.a. mit Hausmüll) befindet sich nicht innerhalb einer geplanten Konzentrationszone. Windenergieanlagen sind auf der Fläche der Altablagerung damit zukünftig nicht zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – Südliche Rümmecke“ an die Fläche der Altablagerung angrenzt.

Die Altablagerung 194615-2570 (Ablagerung von Formsanden; z.T. Hausmüll) befindet sich nicht innerhalb einer geplanten Konzentrationszone. Windenergieanlagen sind auf der Fläche der Altablagerung damit zukünftig nicht zulässig.

Die Altablagerung 194616-2915 (Abraumhalde der Grube Bastenberg) und der Altstandort 194616-2919 (potenzielle Schwermetallbelastung durch die Grube Alexander) befinden sich nicht innerhalb einer geplanten Konzentrationszone. Windenergieanlagen sind auf den beiden Flächen damit zukünftig nicht zulässig.

Die Altablagerungen 194714-2581 (Lösungsmittelhaltiger Schlamm) und 194714-2582 (Bodenablagerung) befinden sich nicht innerhalb einer geplanten Konzentrationszone. Windenergieanlagen sind auf der Fläche der Altablagerung damit zukünftig nicht zulässig.

Die Altablagerung 194714-2507 (Hausmüll) befindet sich nicht innerhalb einer geplanten Konzentrationszone. Windenergieanlagen sind auf der Fläche der Altablagerung damit zukünftig nicht zulässig.

Die Altablagerung 194616-2022 befindet sich innerhalb der geplanten Konzentrationszone Nr. 10 „Nierbachtal“. Windenergieanlagen sind im Bereich der Altablagerung planungsrechtlich zulässig. Da es sich um eine oberflächennahe Materialaufbringung handelt (Schlämme mit perfluorierten Tensiden aus der Lebensmittelindustrie), ist davon auszugehen, dass diese der Installation von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich im Wege steht. Inwiefern Maßnahmen des Bodenschutzes bei konkreten Vorhaben erforderlich sind, ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. In der Planausfertigung des Flächennutzungsplans ist eine Kennzeichnung der Fläche mit nachfolgender Erläuterung aufgenommen worden:

„Im Bereich der Konzentrationszonen Nr. 10 „Nierbachtal“ befindet sich die Altablagerung 194616-2022. Im Rahmen von Antragsverfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises zu beteiligen.“

Der Themenkomplex Altlasten wurde durch die Planung damit hinreichend gewürdigt.

Geologie

Für verschiedene Potenzialflächen wurden durch den geologischen Dienst NRW verkarstungsfähige Gesteinsschichten im Untergrund festgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die drei betroffenen Potenzialflächen 1C, 3C und 6B nicht als Konzentrationszonen weiterentwickelt werden und der Windenergie zukünftig nicht zur Verfügung stehen, so dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

Dagegen werden folgende Potenzialflächen zu Konzentrationszonen weiterentwickelt:

- 4C (Konzentrationszone Nr. 10 „Nierbachtal“)
- 6A (Konzentrationszone Nr. 17 „Calle/ Wallen Süd“)
- 7A-C (Konzentrationszonen Nr. 18/19/20 „Visbeck / Berge Süd“ und Nr. 21 „Grevenstein Süd“)

In der Planausfertigung des Flächennutzungsplans ist eine textliche Kennzeichnung der Fläche mit folgendem Wortlaut aufgenommen worden:

„Im Bereich der Konzentrationszonen Nr. 10 „Nierbachtal“, Nr. 17 „Calle / Wallen – Süd“, Nr. 18 / 19 / 20 „Visbeck / Berge Süd“ und Nr. 21 „Grevenstein Süd“ befinden sich potenziell verkarstungsfähige Gesteinsschichten im Untergrund. Dies ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren bei den notwendigen Baugrundgutachten/ Standsicherheitsnachweisen zu berücksichtigen.“

Zu dem Themenkomplex der schutzwürdigen Böden (naturnahe und naturferne Böden) ist festzuhalten, dass diese sich häufig innerhalb von naturschutzfachlichen (Biotope, NSGs) oder wasserrechtlichen Schutzkategorien (WSG) befinden. Insofern bleiben diese Bereiche von der Planung von Windenergievorhaben zukünftig unberührt. Eine punktuelle Inanspruchnahme kann jedoch im Zuge der konkreten Planung von Anlagenstandorten nicht ausgeschlossen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gibt in ihrer Stellungnahme ebenfalls zu bedenken, dass im Rahmen des Flächennutzungsplans dieser Belang nicht sinnvoll abgearbeitet werden kann, da der Bodenverlust durch Windenergieanlagen sehr punktuell ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden somit nicht zwingend gegeben ist. Konkrete Aussagen werden im Rahmen von Genehmigungsplanungen durch die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises getroffen.

Im Zuge der Planung wurden die beiden Geotope GK-4615-008 „Diabassteinbruch im Osten von Remblinghausen“ und GK-4716-001 „Grube Alexander nördlich Westernbödefeld“ als Einzelfallkriterien gewertet. Aufgrund der geowissenschaftlichen und ökologischen Bedeutung, wurden die Bereiche nicht überplant. Windenergieanlagen sind dort zukünftig nicht zulässig.

Bergbau

Die Potenzialflächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erstrecken sich teilweise auf die verliehenen Bergwerksfeldern „Rennepfad“, „Carl der Groß“ und „Ramsbeck 2“. Eine Beteiligung der Eigentümerinnen wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Dies gilt ebenso für die Beteiligung der Rechtsnachfolger von bereits erloschenen Bergwerksfeldern, soweit diese bekannt sind.

Unter Berücksichtigung der ehemaligen Bergwerksstollen der „Grube Alexander“ wurde die Potenzialfläche 5D Mosebolle-Süd im weiteren Verfahren nicht zu einer Konzentrationszone entwickelt. Windenergieanlagen sind in dem Planbereich zukünftig nicht zulässig. Neben Aspekten des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, Biotope) führen insbesondere auch die vorgebrachten bergbehördlichen Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 65) zu der Erkenntnis, dass die örtlichen Gegebenheiten eine latente Gefahr für die Installation oder den Betrieb von Windenergieanlagen darstellen können (Tagesbrüche etc.). Der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in diesem Bereich stehen somit erheblich Bedenken in Bezug auf eine tatsächliche bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung dieser Flächen entgegen (zukünftige Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone). Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ebenfalls beteiligt wurde und von dieser Seite ebenfalls Bedenken in Bezug auf vorhandene Altlasten im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Bergbaus geäußert wurden.

Die Potenzialfläche 7C Grevenstein-Süd wird im Bereich des früheren Bergbaus „Dannewirke“ im weiteren Verfahren nicht zu einer Konzentrationszone entwickelt. Windenergieanlagen sind in dem Planbereich zukünftig nicht zulässig. Neben den ungünstigen topographischen Verhältnissen haben auch die bergbehördlichen Hinweise zum Ausschluss dieses Bereichs geführt. Eine bergbehördliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Erdbeben

Die Stadt Meschede befindet sich außerhalb der Erdbebenzone nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“, so dass lt. Aussage des Geologischen Dienstes NRW keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden müssen.

Der Energieatlas des LANUV NRW weist für die Seismologische Station Kahler Asten (KAST) einen Beteiligungsradius von 10km aus (Gemeinsamer Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.03.2016 – Anhang). Der Beteiligungsradius erstreckt sich demnach auf die geplanten Konzentrationszonen Nr. 12 „Hockenstein“ und Nr. 13/14 „Bonacker Süd“. Dass die vorgenannten Zonen innerhalb des Beteiligungsradius verortet sind, führt nicht zu einer automatischen Vollzugsunfähigkeit der beiden Zonen. Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen ist zwar ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wobei die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit nicht ausreicht. So geht auch der Windenergieerlass NRW 2018 davon aus, dass hier eine Einzelfallprüfung für zukünftige oder bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagenstandorte erforderlich ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren die Betreiber der Erdbebenstation KAST beteiligt werden (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und Westfälische Wilhelms-Universität Münster).

10 Verfahrensübersicht

Nachfolgend werden diejenigen Bestandteile der Planung erläutert, die sich im Zuge des Verfahrens geändert haben. Es soll damit die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit der Planung erreicht werden. Aus diesem Grund wird nicht nur Bezug auf die Darstellungen der Planausfertigung genommen sondern auch ein Überblick über die Entwicklung der Plankonzeption gegeben. Für eine detaillierte Betrachtung der jeweiligen Kriterien wird an dieser Stelle auf die Standortkonzeption verwiesen.

10.1 Frühzeitige Beteiligung – Vorentwurf der Standortkonzeption

Für den Vorentwurf der Standortkonzeption wurde zunächst die harten und weichen Tabukriterien ermittelt und zur Anwendung gebracht. Einzelfallkriterien wurden noch nicht in die Betrachtung einbezogen. Die zur Anwendung gelangten Tabukriterien sind nachfolgend aufgelistet:

Nachrichtliche Übernahmen
1.000m Abstand zu Wohnbauflächen gem. § 2 BauGB-AG (entprivilegierter Bereich)
Harte Tabukriterien
Wohngebäude im Außenbereich inkl. immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand (320m)
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Ferien- /Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze“ inkl. Schutzabstand (320m)
Sport- und Freizeitanlagen
Stillgewässer und Fließgewässer
Friedhöfe
Klassifizierte Straßen Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen + 20m Abstand, Bundesautobahnen + 40m Abstand
Eisenbahnstrecken
Flugplatz Schüren
Flächen für Ver- und Entsorgung
Wasserschutzgebiete Zone I
Elektrofreileitungen inklusive Schutzabstand 10 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 1 bis ≤ 45 kV 20 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 45 bis ≤ 110 kV 30 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 110 kV
Fernmeldeturm Meschede (StimmStamm)
Weiche Tabukriterien
Zusätzlicher Vorsorgeabstand bei Wohngebäuden im Außenbereich (600m)
Reserveflächen im Flächennutzungsplan inkl. Vorsorgeabstand (920m für Wohnbauflächen)
Reserveflächen im Regionalplan (ASB)
Sondergebiete (B-Pläne) mit der Zweckbestimmung „Ferien- /Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze“ inkl. Vorsorgeabstand (600m)
Flugsektor des Modellflugplatzes Eversberg inkl. Sicherheitsabstand (300m Gesamtabstand)
Naturschutzgebiete
Gebiete der Kategorie FHH (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie)
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan

Wasserschutzzgebiete – Zone II
Steinbrüche

Der Vorentwurf der Standortkonzeption stellt daraus resultierend Flächenkulissen dar, die nach erster generalisierender Betrachtung für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten (Potenzialflächen). Diese setzen sich in der Regel aus mehreren Teilflächen zusammen. Ebenso befinden sich innerhalb der Potenzialflächen einzelne Elemente, die als harte oder weiche Kriterien nicht durch WEA genutzt werden können bzw. sollen. Dabei handelte es sich um sehr kleine singuläre Elemente oder linienhafte Strukturen, die aufgrund der großen Maßstäblichkeit nicht dargestellt werden können, jedoch trotzdem ihre Wirkung als Tabukriterium entfalten.

Nach Durchführung der Prüfschritte wurden folgende Potenzialflächen ermittelt:

1) Flächenkorridor „Freienohl-West / Frenkhausen“	Fläche [ha]
A - Nördliche Rümmecke	235,68
B - Olper Höhe	153,34
C - Hainberg	51,04
Summe	440,06

2) Flächenkorridor „Freienohl-Nordost“	Fläche [ha]
A – Südlicher Lattenberg	125,08
B – Küppel	17,88
Summe	142,96

3) Flächenkorridor „Meschede und Eversberg Nord“	Fläche [ha]
A – Moosberg bis Wolfskopf (4 Teilflächen)	132,49
B – Greverhagen/ Warsteiner Kopf und Eversberg-West (4 Teilflächen)	791,69
C – Eiserkaulen / Kohlweder Bach (4 Teilflächen)	25,95
Summe	950,13

4) Flächenkorridor „Remblinghausen Nord“	Fläche [ha]
A – Am Sterz	130,94
B – Auf der Breite / Horbach	51,37
C – Vogelsang / Hagelscheid	218,69
D – Nierbach-West (2 Teilflächen)	41,53
Summe	442,53

5) Flächenkorridor „Remblinghausen Süd“	Fläche [ha]
A – Hensket	41,82
B – Goldener Strauch	211,37
C – Hockenstein / Brohenberg (2 Teilflächen)	245,50
D – Mosebolle-Süd (3 Teilflächen)	36,22
E – Bonacker-Südwest	254,52
Summe	789,43

6) Flächenkorridor „Calle / Wallen“	Fläche [ha]
A – Calle-Wallen Süd	758,31
B – Ahmberg / Osenberg	214,17
C – Ransenberg-Ost	41,16
Summe	1.013,64

7) Flächenkorridor „Grevenstein“	Fläche [ha]
A – Visbeck-Süd	29,52
B – Grevenstein-Nord	244,54

C – Grevenstein Süd	678,66
Summe	952,72

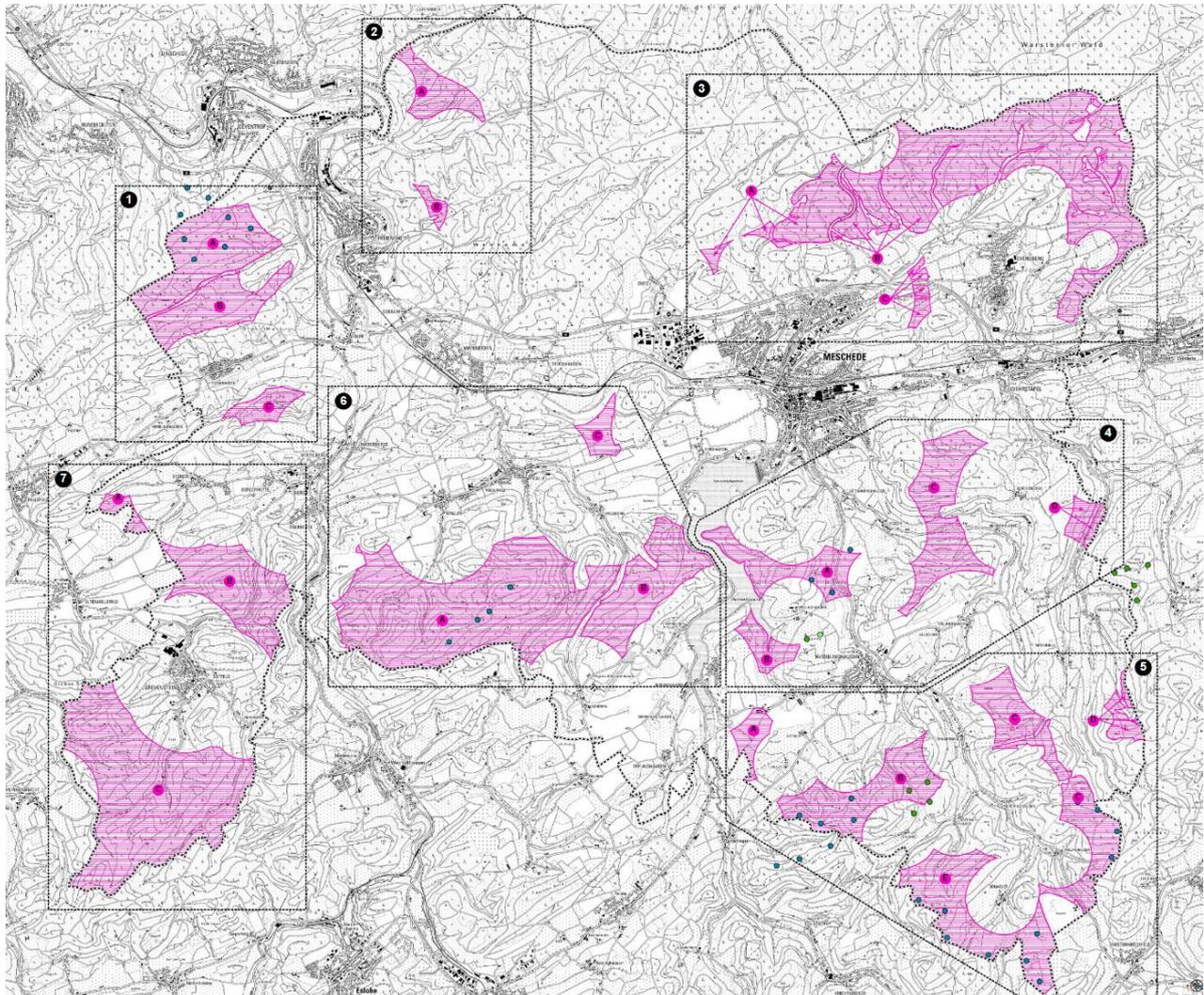


Abbildung 18: Vorentwurf der Standortkonzeption (Potenzialflächen) für die Frühzeitige Beteiligung (Dez. 2022)

10.2 Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Entwurf des Flächennutzungsplans

Für den Entwurf der Standortkonzeption bzw. den FNP-Entwurf wurden zunächst die harten und weichen Tabukriterien überprüft, ergänzt/ angepasst und zur Anwendung gebracht.

Die Änderungen in Bezug auf die harten und weichen gelangten Tabukriterien sind nachfolgend aufgelistet:

- Harte Tabukriterien -

Vorentwurf (Dez. 2022)	Entwurf (Juli 2023)
	Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen
Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich: 320m	Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und Außenbereichssatzungen: 170m
	Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um reine Wohngebiete: 355m
	Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um allgemeine Wohngebiete und Sondergebiet mit Wohnfunktion: 260m

Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu SO „Ferien- / und Wochenendhausgebiete“: 320m	Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu SO „Ferien- / und Wochenendhausgebiete“: 170m
	unterirdische Gasfernleitung inkl. Schutzstreifen (neu)

- Weiche Tabukriterien -

Vorentwurf (Dez. 2022)	Entwurf (Juli 2023)
	Vorsorgeabstand um bestehende Wohnnutzungen, Gebiete mit Außenbereichssatzungen und Sondergebiete mit Wohnfunktion: 920m
	Vorsorgeabstand um Sondergebiete mit Wohnfunktion: 920m (Anm.: <i>Freienohl – Auf'm Hahn</i>)
Modellflugplatz Eversberg + 300m Abstand	Modellflugplatz Eversberg inkl. Flugsektor + 150m Vorsorgeabstand
Steinbrüche (faktischer Abgrabungsbereich)	BSAB + 300m Sprengschutzbereich; genehmigter Abgrabungsbereich + 300m Sprengschutzbereich (Anm.: <i>wo BSAB nicht festgelegt ist</i>)

Die nach Anwendung der angepassten Tabukriterien resultierenden Potenzialflächen („Weißflächen“) wurden somit weiterentwickelt und unterscheiden sich vom Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung. Zum Teil wurden auch plangrafische Fehler aus dem damaligen Vorentwurf korrigiert. Im Wege einer ersten Filterung wurden Kleinstflächen, die nicht für eine weitere Betrachtung in Frage kamen, aussortiert. Des Weiteren wurden auf Grundlage der gewählten Referenzanlage die Flächen mit einem 80m Radius verrundet, so dass Anlagen mit einem entsprechenden Rotorradius darin Platz finden (Rotor-In Flächen). Das Ergebnis sind die unten stehenden Potenzialflächen.

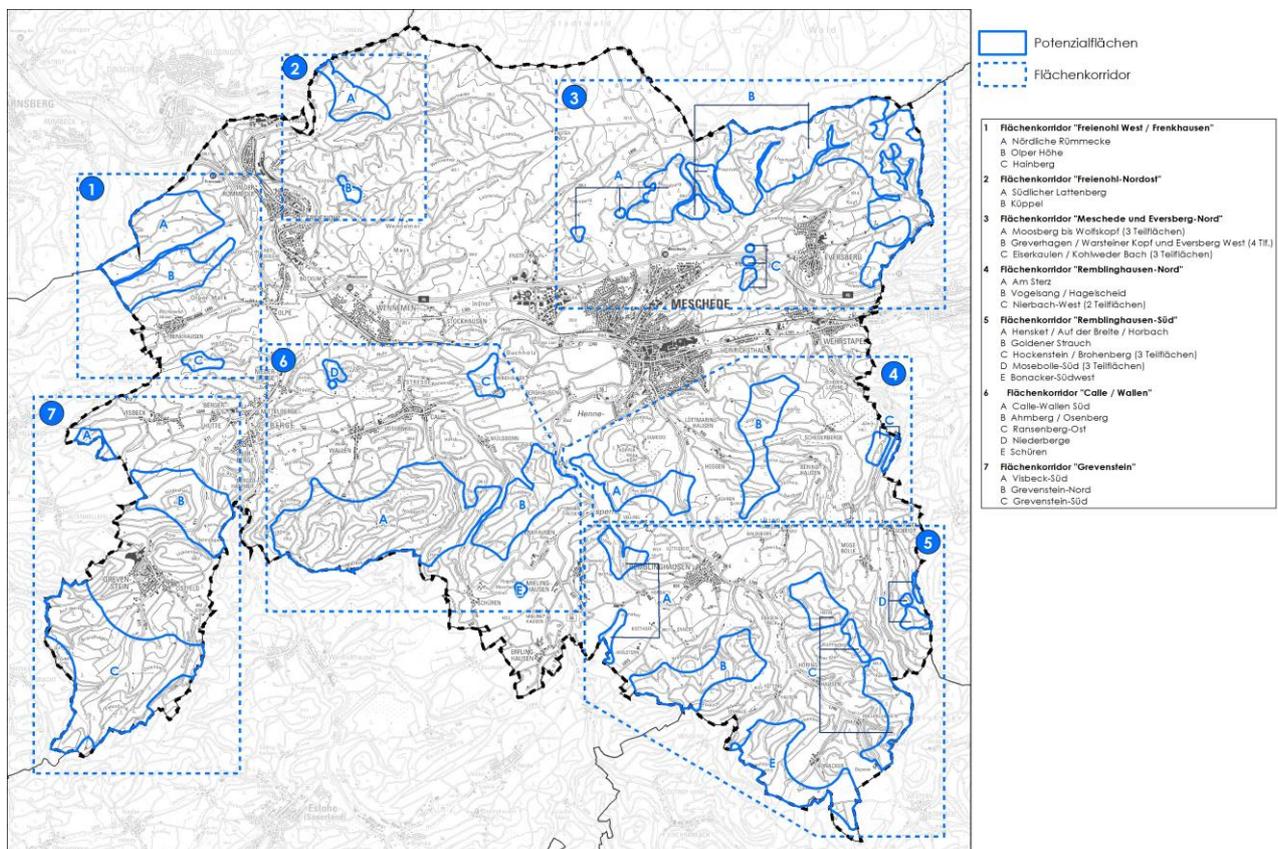


Abbildung 19: Potenzialflächen nach Überarbeitung der Standortkonzeption (Juli 2023)

- Einzelfallkriterien -

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden noch keine Einzelfallkriterien ermittelt und angewendet. Dieser Prüfschritt ist somit neu hinzugetreten.

Der Katalog an Einzelfallkriterien ist (inkl. der harten/weichen Tabukriterien) der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterium
Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit Außenbereichssatzung • Wohngebäude im Außenbereich • immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um reine Wohngebiete (355 m) • immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um allgemeine Wohngebiete und Sondergebiete mit Wohnfunktion (260 m) • immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand Mischgebiete und Gebiete mit Außenbereichssatzung (170 m) • immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um Wohngebäude im Außenbereich (170 m) 	<ul style="list-style-type: none"> • FNP-Reserveflächen Wohnen • Regionalplan-Reserveflächen (ASB) • FNP-Reserveflächen Gewerbe und Industrie • Zusätzlicher Vorsorgeabstand (430 m) bei Wohngebäuden im Außenbereich um immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 170 m (Gesamtabstand 600 m) • zusätzlicher Vorsorgeabstand um Wohnbauflächen, Gebiete mit Außenbereichssatzung, Sondergebiet mit Wohnfunktion um jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand (Gesamtabstand 920 m) • 920 m zusätzlicher Vorsorgeabstand um geplante Wohnnutzungen nach FNP (Reservefläche Wohnen nach FNP) 	<ul style="list-style-type: none"> • -
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferien-/Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze“ (170 m) 	<ul style="list-style-type: none"> • 600 m Vorsorgeabstand um Sondergebiete (B-Pläne) mit der Zweckbestimmung „Ferien-/Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitschirmstartplatz Wenholthausen inkl. 200 m Vorsorgeabstand • Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan

	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterium
	<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Freizeitanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Freizeitanlage (hier: Modellflugplatz Eversberg) • Flugsektor des Modellflugplatzes Eversberg • 150 m Vorsorgeabstand um Flugsektor (50 m Sicherheitsabstand gem. DMFV zzgl. 100 m wegen Luftverwirbelungen durch WEA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderweg / Radwanderweg / lokales Erholungsziel (Aussichtsturm, Aussichtspunkt, Schloss, Burg, Kirche) • Skilift Grevenstein • Erholungswald nach Waldfunktionenkarte NRW, Stufe 1 und 2 • Vorsorgeabstand um Lörmecketurm (250 m) • Raumwirksame Sichtkulisse Küppelturm: 500 m Schutzstreifen als Halbkreis östlich Küppelturm • Erholungsort Grevenstein
Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Still- und Fließgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • -- 	<ul style="list-style-type: none"> • festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Naturhaushalt und Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Friedhöfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Gebiete der Kategorie FFH (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) nach Regionalplan • Laubwald • Wildnisgebiet • forstlicher Saatgutbestand • forstliche Versuchsfläche • Naturdenkmal • Geschützter Landschaftsbestandteil • gesetzlich geschütztes Biotop • sonstiges Biotop nach Biotopkataster • Landschaftsschutzgebiet • Fläche von herausragender und von besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem • Artenschutzrechtliche Belange • strukturreiche Landschaftskomplexe • Kalamitätsflächen

	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterium
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierte Straßen (Autobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) • 40 m anbaufreie Zone um Autobahn • 20 m anbaufreie Zone um Bundesstraßen • Eisenbahnstrecken • Flugplatz Schüren 	<ul style="list-style-type: none"> • -- 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m Vorsorgeabstand um Autobahn • Geländeneigung > 35 % analog zur Landespotentialstudie vom LANUV • Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung • Hindernisbegrenzungsflächen Flugplätze Schüren (2.500 m) und Oeventrop (2.000 m) • Platzrunde Segelflieger Flugplatz Schüren
Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Ver- und Entsorgung gem. FNP • Wasserschutzgebiet Zone I • Elektrofreileitung vorhanden (110 kV, 380 kV, 30 kV, 10 kV) • Mindestschutzabstand um vorhandene Elektrofreileitungen (20 m für 110 kV, 30 m für 380 kV) • Fernmeldeturm Meschede • Unterirdische Gasfernleitung inklusive unbebaubaren Schutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete Zone II • fachlich / geomorphologisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet entspricht fachlich WSG II • priv. Wassergewinnungsanlagen Enscheider Bach (WGA Velfins Brauerei, entspricht fachlich WSG II) • Steinbrüche • Sicherung, Abbau Bodenschätze nach Regionalplan (BSAB) • Sprengbereiche um Steinbrüche und BSAB (300 m) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone III • Einzugsbereich Enscheider Bach • Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz nach Regionalplan (BGG) • Einzugsbereich Enscheider Bach • Sicherung von Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze • Funkturm inkl. 100 m Schutzabstand • Schutzabstand um Fernmeldeturm Meschede (ca. 2.000 m nach Stellungnahme BAF) • Flächen aus dem Altlastenkataster mit Bewertung ob WEA möglich sind
Landschaftsbild und Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • -- 	<ul style="list-style-type: none"> • -- 	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Bodendenkmäler • Geotope • Altbergwerke, Stollen • Lage im städtebaulichen Kontext • Landschaftsbild • Kulturlandschaftsbereiche,

	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen	Einzelfallkriterium
			<ul style="list-style-type: none"> • Objekte mit raumwirksamen Sichtbeziehungen • Sichtschutzraum / Raumwirksame Sichtkulisse Grevenstein
Größe der WEA-Vorrangflächen	<ul style="list-style-type: none"> • -- 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Windparks mit mind. 2 WEA (keine feste Vorgabe in ha); in Frage kommen hinreichend große Flächen in Abhängigkeit von Form und Größe sowie Flächen mit mind. 160 m Durchmesser (Platz für mind. 1 WEA), von denen bei benachbarten Lagen Windparks von mind. 2 WEA resultieren können

Als Ergebnis wurden die jeweiligen Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus den Potenzialflächen entwickelt. Diese sind in der Abbildung unten dargestellt:

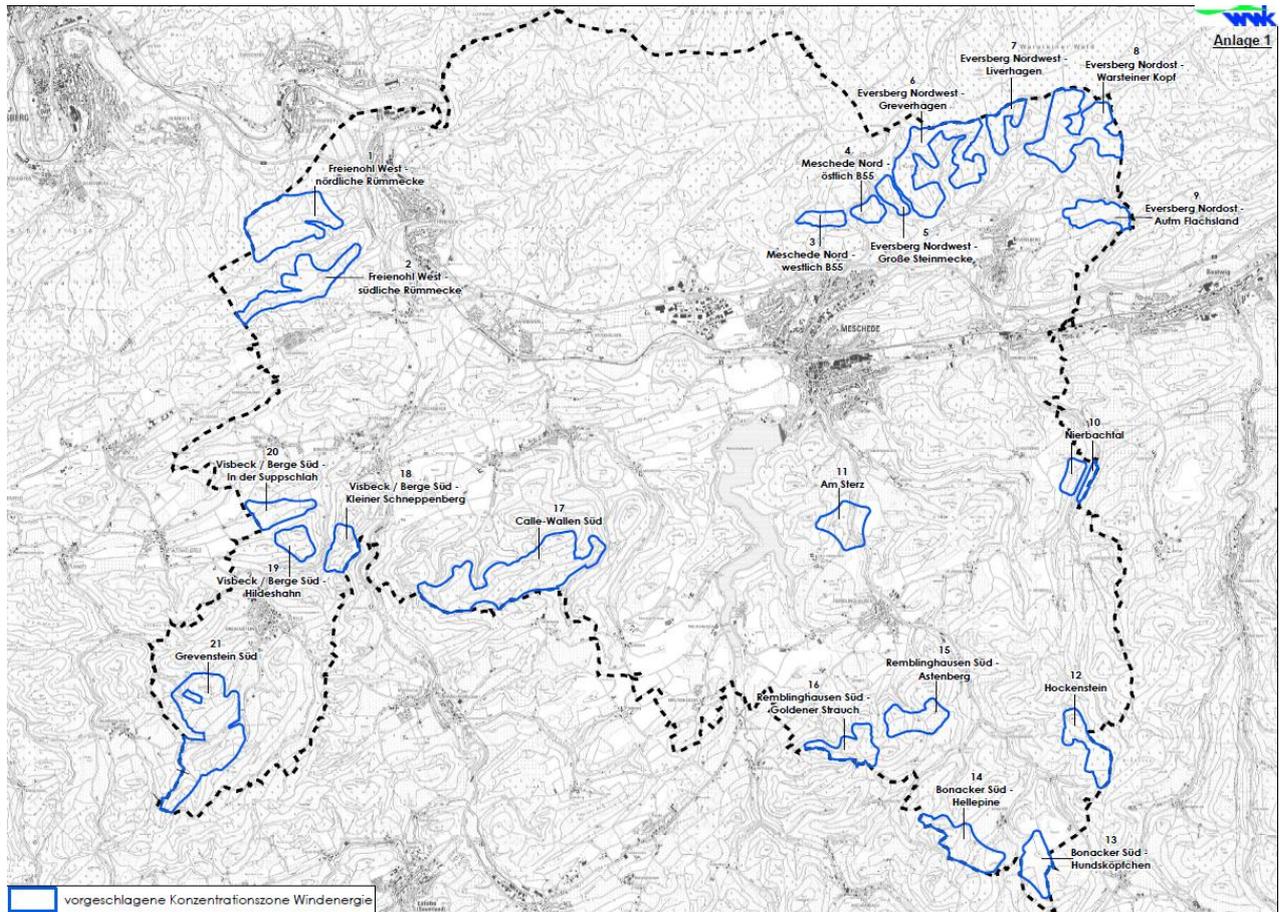


Abbildung 20: Geplante Konzentrationszonen gem. Entwurf Standortkonzept (Juli 2023)

10.3 Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 2 BauGB – Angepasster Entwurf des Flächennutzungsplans

- Streichung der Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord - westlich B55“ -

Im Rahmen des bisherigen Planentwurfes wurde dem Objekt Jugendherberge Meschede („Haus Dortmund“) kein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand und kein Vorsorgeabstand zugeordnet. Die angepasste Planung sieht nun entsprechende Abstände vor, wie sie für Wohngebäude im Außenbereich bzw. Erholungseinrichtungen an anderer Stelle im Geltungsbereich ebenfalls zur Anwendung gelangen (600m Vorsorgeabstand). Der Vorsorgeabstand überdeckt die bislang geplante Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord - westlich B55“ fast vollständig, so dass diese nicht mehr als Standort für Windenergieanlagen genutzt werden kann.

Der angepasste Entwurf sieht daher eine vollständige Streichung der Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord - westlich B55“ vor.

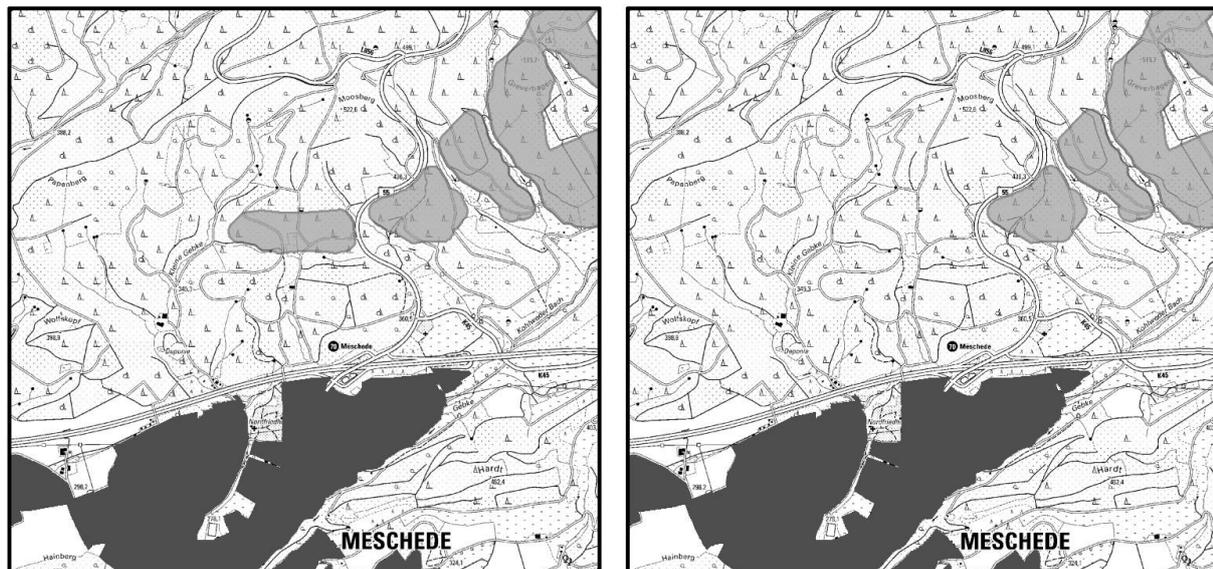


Abbildung 21: Bisherige Darstellung der Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord – westlich B55“, Stand: 26.07.2023 (links); Streichung der Konzentrationszone Nr. 3 „Meschede Nord – westlich B55“, Stand: 12.10.2023 (rechts)

- Reduzierung der Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“ -

Gegenüber der bisherigen Analysesystematik wurde eine differenzierte Erfassung von Laub- und Mischwaldbeständen auf Grundlage von ergänzendem Kartenmaterial vorgenommen, um insbesondere die Mischwaldbestände in der Planung besser zu berücksichtigen. Neben der Kategorie Laubwald wurde daher auch die Kategorie Mischwald als Einzelfallkriterium eingestuft. Im Ergebnis wurde innerhalb der Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“ eine großflächige Mischwaldfläche identifiziert, die sich nicht nur auf den Randbereich der Konzentrationszone erstreckt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone bzw. die Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Bereich wäre – auch unter Berücksichtigung landesplanerischer Zielvorgaben – kaum möglich.

Der angepasste Entwurf sieht daher eine Reduzierung bzw. Teilung der Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“ vor. Der westliche Bereich erhält zukünftig die Bezeichnung Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke I“, der östliche Bereich die Bezeichnung Nr. 3 „Freienohl West – südliche Rümmecke II“.

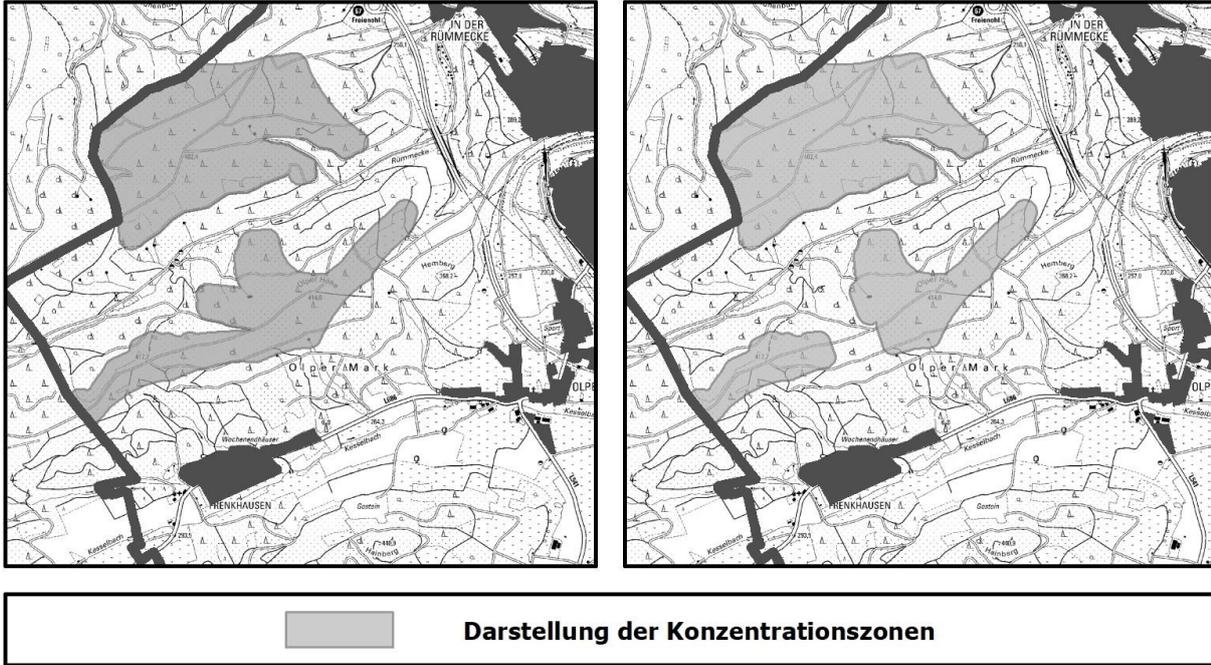


Abbildung 22: Bisherige Darstellung der Konzentrationszone Nr. 2 „Freienohl West – südliche Rümmecke“, Stand: 26.07.2023 (links); Reduzierung/ Teilung der Konzentrationszone Nr. 2 „Meschede Nord – westlich B55“, Stand: 12.10.2023 (rechts)

Meschede, den 12.10.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter